Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1926

38 (15.6.1926)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

38. Sitzung.

Dienstag, den 15. Juni 1926, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über

I. die Anträge des Staatsministeriums
   a) vom 1. und 5. Juni 1926 wegen Vorwegbewilligung einer Anzahl von Budgetanforderungen,
      Berichterstatter Abg. Dr. Glockner;
   b) vom 22. Mai 1926, Maßnahmen zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit,
      Berichterstatter Abg. Dr. Glockner;

II. den Gesetzentwurf über die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes (Drucks. Nr. 128),

und damit in Verbindung:

a) Anträge der Abgeordneten

1. Dr. Glockner u. Gen., Reichsfinanzausgleichsgesetz (Drucks. Nr. 11),
2. Dr. Mattes u. Gen., Zwangswirtschaft im Wohnungswesen (Drucks. Nr. 29),
3. Dr. Mattes u. Gen., Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes (Drucks. Nr. 34),
4. von Au u. Gen., Abzeltung der Zinsen für die aufgewerteten Kapitalien (Drucks. Nr. 58),
5. Bock u. Gen., Aufhebung des Gebäudesondersteuergesetzes (Drucks. Nr. 91),
6. Dr. Mattes u. Gen., Beschaffung der Mittel für den Wohnungsbau durch Anleihen (Drucks. Nr. 92),

b) Gesuche

1. des Bundes erblindeter Krieger, Bezirk Baden, Karlsruhe,
2. des Bad. Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen, Karlsruhe,
3. des Maurers und Zimmermeisters C. Gunzer in Görlitz,
4. des Bad. Städtebundes, Karlsruhe,
5. der Gemeinnützigen Mieter- und Handwerker-Baugenossenschaft e. G. m. b. H., Offenburg,
6. des Vereins der Siedler Heidelbergs und Umgebung,
7. des Mietervereins Offenburg,
8. des Hauptverbands Deutscher Baugenossenschaften, Berlin,
9. des Landesverbands Bad. Haus- und Grundbesitzervereine e. V., Karlsruhe,
10. des Bad. Industrie- und Handelstages, Mannheim,
11. des Verbands Südwestdeutscher Industrieller, Mannheim,
12. der Handelskammer für den Kreis Offenburg, Lahr,
13. des Verbands Süddeutscher Zigarrenfabrikanten e. V., Mannheim,
14. des Oberbürgermeisters der Stadt Baden-Baden,
15. des Reichsverbands Deutscher Zigarrenhersteller e. V., Lahr,
16. der Handwerkskammer für die badischen Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg in Freiburg,
17. der Bürgermeister des Amtsbezirks Mannheim,
18. des Landesverbands der Bad. Hotelindustrie und verwandter Betriebe e. V., Baden-Baden,
19. des Bad. Städteverbands, Badischen Städtebunds und Verbands badischer Gemeinden, Karlsruhe,

(Drucks. Nr. 128a),
Berichterstatter Abg. Rückert.

Am Regierungstisch: Minister des Innern und des Kultus und Unterrichts **Remmele**, Finanzminister Dr. **Köhler**, Ministerialdirektor Dr. **Schmitt**, die Ministerialräte Dr. **Bund**, Dr. **Engler**, Dr. **Hirsch**, Dr. **Imhoff**, **Kirchgäßner**, **Weitzel**, die Regierungsräte **Baumgratz** und Dr. **Kohler**.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß des Amtl. Berichts Sp. 1897/98.

Eingänge:

Präsident Dr. Baumgartner eröffnet die Sitzung nach 9¼ Uhr und gibt folgende

Eingänge

bekannt:

I. **Verhinderungsanzeigen:**

der Abg. Frau Rigel und der Abg. Habermehl, Maier-Heidelberg, Marum und Martin wegen Erkrankung; der Abg. Gehweiler und Lang wegen geschäftlicher Verhinderung.

Weiter ist eingegangen eine Mitteilung der Fraktion der Deutschen Volkspartei, daß sie sich endgültig konstituiert und zu ihrem Vorsitzenden den Abg. Dr. Mattes, zum stellvertretenden Vorsitzenden den Abg. Obkircher und zum Schriftführer den Abg. Wilser gewählt hat.

II. **Regierungsmitteilungen:**

a) Gesetzentwürfe:

1. über die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes.
   Ist als Drucksache Nr. 128 bereits gedruckt und verteilt und, weil dringlich, bereits dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Gesetzentwurf ist dort behandelt und steht auf der heutigen Tagesordnung. Das Haus ist damit einverstanden.
2. über die Änderung des Forstgesetzes.
   Ist als Drucksache Nr. 132 gedruckt und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

b) Denkschriften:

1. über das badische Vermessungswesen
   — vorgelegt vom Herrn Finanzminister —.
   Ist als Drucksache Nr. 131 gedruckt und verteilt.
2. über Tätigkeit und Ziele der Domänenverwaltung
   — vorgelegt vom Herrn Finanzminister —.
   Ist als Drucksache Nr. 129 verteilt.
3. über die Umstellung der Bewirtschaftung der badischen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen
   — vorgelegt vom Herrn Finanzminister —.
   Ist als Drucksache Nr. 133 verteilt.
   Die drei Denkschriften wurden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

c) Mitteilungen des Staatsministeriums:

1. vom 28. Mai 1926, Maßnahmen zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit.
2. vom 1. und 5. Juni 1926 wegen Vorwegbewilligung einer Anzahl von Voranschlagsforderungen.
   Die beiden Mitteilungen wurden im Haushaltsausschuß bereits beraten und stehen auf der heutigen Tagesordnung.
3. vom 1. Juni 1926, Beamtenwohnhaus der Siedelungsgesellschaft Hanauerland in Kehl.
   Diese Mitteilung ist ebenfalls dem Haushaltsausschuß zugewiesen.
   Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.
4. vom 20. Mai 1926, Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt.
   Die Mitteilung wurde dem Haushaltsausschuß zugewiesen.
   Das Haus ist mit der Überweisung einverstanden.

III. **Aus der Mitte des Hauses:**

Anträge der Abgeordneten:

1. Martzloff und Gen., Änderung der Verordnung über Lohnpfändung (Drucksache Nr. 130):

   Der Landtag wolle beschließen,

   die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß der § 1 Abs. 1 der Verordnung über Lohnpfändung (RGBl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1110 in der Fassung vom 7. Januar 1924 RGBl. I S. 25) eine baldige Neufassung erhält.

   Hierbei wollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

   1. Der pfändungsfreie Arbeits- und Dienstlohn ist entsprechend der gesunkenen Kaufkraft des Geldes zu erhöhen.
   2. Es soll nicht ein bestimmter Wochenlohn, sondern ein bestimmter Jahresarbeitsverdienst als Freigrenze festgesetzt werden.

2. Klaiber und Gen. und von Au und Gen., Gebäudesondersteuer (Drucksache Nr. 128b, c, d, e):

   Nr. 128b.

   In § 3 ist nach Ziffer 6 einzufügen Ziffer 7:

   Gebäude, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb dauernd dienen, einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu diesem Betriebe ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen.

   Nr. 128c.

   In § 3 sind nach Ziffer 6 und der von uns beantragten neuen Ziffer 7 folgende Bestimmungen als Ziffer 8 und 9 einzufügen:

   8. Gebäude bzw. Gebäudeteile, die einem gewerblichen Betrieb dauernd oder vorwiegend dienen, einschließlich derjenigen Wohngebäude bzw. Wohngebäudeteile, welche zu diesem ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen;
   9. Gebäude bzw. Gebäudeteile, die vom Eigentümer selbst bewohnt sind.

   Nr. 128d.

   § 7 ist im Hinblick auf die in Antrag 1 zu § 3 beantragte Ergänzung Absatz 3 zu streichen.

   Nr. 128e.

   In § 8a ist als Ziffer 4 in Absatz 1 beizufügen:

   4. wenn der Eigentümer für die bauliche Unterhaltung bzw. Instandsetzung des Hauses eine Goldmarkhypothek zu verzinsen hat, um den Betrag der Zinsverpflichtung.

3. Klaiber und Gen., Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. August 1925 (Druckf. Nr. 134):

   Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung und im Reichsrat auf eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. August 1925 in der Richtung hinzuwirken, daß die Steuer von dem bebauten Grundbesitz (Gebäudesondersteuer) beseitigt wird.

4. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., Regelung der Mietpreise für das Land Baden (Druckf. Nr. 135):

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eingänge:

Die Regierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß bei der nächsten Regelung der Mietpreise für das Land Baden die für Verwaltung, Betriebskosten und Instandsetzung früher festgesetzten Hundertsätze den Verhältnissen entsprechend erhöht werden.

5. Dr. Mattes und Gen. und Gündert und Gen., Gebäudesondersteuer (Drucks. Nr. 128f und g):

Nr. 128f.

Der Landtag wolle beschließen:

Der § 7 erhält folgende Fassung:

1. Die Gebäudesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben.
2. Die Steuer beträgt für die dauernd und vorwiegend vermieteten Gebäude oder für die vom Steuerpflichtigen selbst dauernd und vorwiegend bewohnten Gebäude — für letztere jedoch nur, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen —,

   bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,

   vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 monatlich je 10 und

   vom 1. Juli 1926 an monatlich je 16 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.
3. Die Steuer beträgt für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen,

   bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 und

   vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 monatlich je 2 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.
4. Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude

   bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 und

   vom 1. Juli 1925 an monatlich je 10 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.
5. Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924 fällig.

§ 8a Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. wenn eine früher auf dem Gebäude durch Hypothek gesicherte persönliche Forderung auf mehr als 25 vom Hundert aufgewertet ist, um den Betrag der Mehrbelastung durch Zinsen.

In § 8a Absatz 1 werde als Ziffer 4 und 5 eingefügt:

4. wenn dem Fremdengewerbe dienende Betriebe während eines Teils des Jahres geschlossen sind, für die Zeit der Schließung,
5. wenn dem Fremdengewerbe dienende Jahresbetriebe eine durchschnittliche Jahresbesetzungsziffer von weniger als 50 % haben

Die Ermäßigung der Steuer beträgt bei einer Jahresbesetzungsziffer

bis 30 %	50 %
von 30 bis 40 %	35 %
von 40 bis 50 %	20 %

§ 8a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer soweit herabgesetzt, daß sie jährlich

bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,6 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,9 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 50 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,5 vom Hundert des Steuerwerts,

beträgt. (Übriger Teil unverändert).

Dem § 9 wird als Absatz 2 angefügt:

(2) Bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume durch Betriebseinschränkungen oder ungünstigen Geschäftsgang nur teilweise ausgenützt sind, ist die Steuer auf Antrag entsprechend zu ermäßigen.

Nr. 128g.

Der Landtag wolle beschließen:

In § 11

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu.

Von Satz 2 an unverändert.

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Der Anspruch des Landes wird in der Weise erfüllt, daß das Land bei der Verteilung von Reichssteuern zwischen Land und Gemeinden von den Gemeindeanteilen jeweils einen Monat nach der Fälligkeit der Gebäudesondersteuer einen Betrag einbehält, der zwei Fünfteln des mutmaßlichen monatlichen Aufkommens an dieser Steuer in der Gemeinde entspricht. Zu verteilen sind hiernach jeweils 75 vom Hundert des monatlichen Sollbetrages. Diese Verteilung zwischen Land und Gemeinden ist endgültig. Bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1 hinter 75 vom Hundert des Steuersollbetrages zurück, so kann der Gemeindeanteil bis auf drei Fünftel des nach Abzug des Fürsorgeanteils verbleibenden Aufkommens ergänzt werden. Soweit einer Gemeinde Anteile an Reichssteuern nicht oder nicht in Höhe des Landesanteils an der Gebäudesondersteuer zustehen, ist sie zu entsprechenden Barleistungen an das Land verpflichtet. Werden die Barleistungen nicht innerhalb

Eingänge:

zwei Wochen nach der Anforderung bewirkt, so sind für die Zeit nach der ersten Woche insoweit Verzugszuschläge in der jeweils für verspätete Zahlung der Gebäudesondersteuer maßgebenden Höhe zu entrichten, als nicht nachgewiesen ist, daß die entsprechenden Steuerbeträge noch ausstehen.

6. Dr. Glockner und Gen., Gebäudesondersteuer (Drucksache Nr. 128h, i, k):

Nr. 128h.

Die Unterzeichneten beantragen, den § 7 Abs. 4 des Gebäudesondersteuergesetzes in der vom Haushaltsausschuß beschlossenen Fassung zu ändern wie folgt:

„Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 RPf. und vom 1. Juli 1925 ab monatlich je 10 RPf."

Nr. 128i.

Die Unterzeichneten beantragen, dem § 8 Abs. 1 des Gebäudesondersteuergesetzes in der vom Haushaltsausschuß beschlossenen Fassung als Ziffer 3 beizufügen:

„3. wenn auf einem der unter § 7 Abs. 4 fallenden Gebäude eine nicht wertbeständige privatrechtliche Last ruht, die nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 aufgewertet wird."

Nr. 128k.

Die Unterzeichneten beantragen, den § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gebäudesondersteuergesetzes in der vom Haushaltsausschuß beschlossenen Fassung zu ändern wie folgt:

„Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu."

Die einzelnen Anträge werden unter den jeweils dem Betreff beigegebenen Drucksachennummern gedruckt und verteilt und mit zur Beratung gestellt.

IV. Gesuche:

1. des Vorstandes des bad. Musiklehrervereins, Besoldungsverhältnisse der Musiklehrer,
2. des Reichsverbands deutscher Zigarrenhersteller, Gebäudesondersteuer betr.,
3. der deutschen Jurko-Gesellschaft, Verbilligung des Wohnungsbaus,
4. des Bunds der gehobenen mittleren Beamten Badens, Beförderungsverhältnisse der gehobenen mittleren Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung,
5. des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg und des evangelischen Landesverbandes für innere Mission in Baden, Staatszuschuß für die durch die beiden Verbände zu leistende Wohlfahrtspflege,
6. des Vereins der badischen Amtsrevisoren, Beförderungsverhältnisse der Revisionsbeamten der Landeskommissäre und Bezirksämter,
7. des Betriebsrats des Stadttheaters Freiburg um Staatszuschuß für das Stadttheater,
8. der Handelskammer für den Kreis Offenburg in Lahr, Gebäudesondersteuer,
9. der Pflastersteinindustrie Badens, den deutsch-schwedischen Handelsvertrag,
10. des Gemeinderats Gaienhofen und anderer Gemeinden, staatliche Unterstützung der Schiffahrt auf dem Untersee betr.,
11. des Oberbürgermeisters der Stadt Baden-Baden, die B.-Badener internationalen Rennen,
12. des Gemeinderats Schönau i. W. um Staatszuschuß zur Linderung der Not, verursacht durch die Brandkatastrophe,
13. des Internationalen Klubs in Baden-Baden, die B.-Badener internationalen Rennen,
14. des badischen Rennvereins in Mannheim, Totalisatorenanteile der badischen Rennvereine,
15. des Schloßgartenverwalters Johann Sorg in Karlsruhe um Einreihung in Besoldungsgruppe VIII,
16. des Emil Stoll, Ratschreiber in Norsingen, Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten,
17. des Verbandes süddeutscher Zigarrenfabrikanten e. V., Gebäudesondersteuer,
18. der Bürgermeister des Amtsbezirks Mannheim, Bereitstellung von größeren Mitteln für den Wohnungsbau in den Landgemeinden,
19. des Vereins bad. Förster und Forstsekretäre, Dienstverhältnisse der niederen Forstbeamten,
20. des Reichsbundes der höheren Beamten, Landesverband Baden, Einstufung der oberen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung in der Besoldungsordnung betr.,
21. des Vereins badischer Förster und Forstsekretäre, Dienstverhältnisse der Forstsekretäre und Forstassistenten,
22. des badischen Industrie- und Handelstages in Mannheim, die Änderung der Gebäudesondersteuer,
23. des Gemeinderats Schönau i. W., Großbrand in Schönau i. W. am 26. Mai 1926,
24. des Bundes der gehobenen mittleren Beamten Badens, die Vorbildung der gehobenen mittleren Staatsbeamten,
25. des Verbands südwestdeutscher Industrieller, Mannheim, Gebäudesondersteuer,
26. der deutschen Jurkogesellschaft, Leipzig, Verbilligung des Wohnungsbaus,
27. des Verbands süddeutscher Zigarrenfabrikanten e. V., Mannheim, Gebäudesondersteuer,
28. der Schiffs- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Mannheim, Verbreiterung der Durchfahrtsöffnung der Drehbrücke über den Verbindungskanal zwischen Rhein und Neckar in Mannheim,
29. des Bad. Landesverbands für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Staatszuschuß,
30. des Landesverbands der bad. Aufsichtsbeamten, Höherstufung in der Besoldungsordnung,
31. des Bad. Städteverbands u. a., Gebäudesondersteuer,
32. des badischen Industrie- und Handelstags in Mannheim, Gebäudesondersteuer,
33. des Landesverbands der badischen Hotelindustrie, Baden-Baden, Gebäudesondersteuer,
34. des Bad. Bauernvereins, Gebäudesondersteuer,
35. der badischen Landwirtschaftskammer, Gebäudesondersteuer,
36. des Internationalen Klubs Baden-Baden, Rennwettsteuer,
37. des badischen Industrie- und Handelstags, Grund- und Gewerbesteuergesetz,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eingänge:

38. des Vereins bad. Lehrerinnen um Erhöhung der Zuschüsse an die Schulkandidatinnen,
39. des Oberbürgermeisters der Stadt Baden-Baden, Pferderennen 1926,
40. Gesuch des Oberfinanzrats Reinach in Karlsruhe um Höherstufung,
41. das badischen Baubunds, Gewährung von Beihilfen in Krankheitsfällen an Landesbeamte,
42. des badischen Industrie- und Handelstags, das Grund- und Gewerbesteuergesetz betr.

Die Gesuche O.-Z. 1—39 wurden, weil dringlich, bereits dem Haushaltsausschuß überwiesen, O.-Z. 40—42 werden demselben Ausschuß zugeteilt.

43. des Adolf Oesterle in Karlsruhe um Rechtshilfe,
44. des Stephan Gerstner, Kriegsbeschädigter in Buchen, um Wiedererlangung des entzogenen Wartegeldes und um Beschäftigung beim Luftverkehrsdienst,
45. des Adam Schneckenberger, Lokomotivheizer a. D. in Heidelberg-Kirchheim, um Rechtshilfe,
46. des A. Reichard in Helmstadt um Beschaffung von Arbeitsgelegenheit,
47. des Eisenbahnoberschaffners a. D. H. Herrmann in Heidelberg, Ruhegehalt,
48. des J. Schraede in Heidelberg, um Beschaffung von Arbeitsgelegenheit,
49. des Forstmeisters a. D. Franck in Freiburg, seine einstweilige Zuruhesetzung betr.,
50. des J. Schäfer in Sinsheim, um Höherstufung in der Besoldungsordnung,
51. des G. Schaeff in Markdorf, Konzessionsentziehung von seiten des Badenwerks.

Die Gesuche O.-Z. 43—51 werden im Einverständnis des Hauses auf Vorschlag des Präsidenten dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden zugewiesen.

Widerspruch erhebt sich nicht dagegen.

52. des Deutschen Reichsverbandes zur Bekämpfung der Impfung, Ortsgruppe Söllingen, Impfzwang betr.,
53. des Gemeindebürgervereins Durlach, Bürgerrecht,
54. des Bundes Deutscher Bodenreformer, Landesverband Baden, Wohnheimstättengesetz.

Die Gesuche O.-Z. 52—54 werden dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zugewiesen.

Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.

V. **Sonstiges:**

1. Schreiben des Oberbürgermeisters der Hauptstadt Mannheim mit Abdrucken seines Vortrags beim Besuch der badischen Regierung und des badischen Landtags am 15. Mai d. J. in Mannheim, — ist verteilt worden.
2. Schreiben des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen mit einer Erwiderung auf die Denkschrift des Verbandes der Ärzte Deutschlands.
3. Einladung des Ausschusses des Tages für Denkmalpflege und Heimatschutz zu seiner Tagung in Breslau am 20. bis 25. September d. J.

   Die Einladung wird verdankt.
4. Danksagungen für bewiesene Teilnahme des Landtags
   a) der Familie des früheren Abgeordneten Neuhaus bei dessen Hinscheiden am 12. Mai d. J.,
   b) der Frau Kommerzienrat Koelle beim Hinscheiden des früheren Mitglieds der ersten und zweiten badischen Kammer Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Beantwortung der

Kurzen Anfrage der Abg. Richter u. Gen., Kraftpostlinie Neckarsteinach—Heiligkreuzsteinach betr.,

Der Verkehr in den überfüllten Personenwagen der Kraftpostlinie Neckarsteinach—Heiligkreuzsteinach gibt in den Kreisen der dort verkehrenden Bevölkerung Anlaß zu öffentlichen Beschwerden. Will die Regierung an maßgebender Stelle um Bereitstellung genügender Verkehrsmittel vorstellig werden?

das Wort

Ministerialrat **Kirchgäßner:**

Die Kurze Anfrage der Abg. Richter u. Gen., wegen der Verkehrsbedienung auf der Kraftpostlinie Neckarsteinach—Heiligkreuzsteinach wird wie folgt beantwortet:

Das Finanzministerium hat sich in Verfolg der Kurzen Anfrage mit der zuständigen Oberpostdirektion Karlsruhe ins Benehmen gesetzt. Diese äußert sich wie folgt:

„Für den Kraftpostbetrieb Neckarsteinach—Schönau—Heiligkreuzsteinach sind ein 26-sitziger und ein 18-sitziger Personenomnibus sowie zwei Anhängewagen mit Plätzen für 20 und 16 Personen vorgesehen. Für den regelmäßigen Verkehr reicht im allgemeinen 1 Omnibus, so daß die übrigen Fahrzeuge zur Bewältigung des stärkeren Verkehrs, wie er bei besonderen Anlässen und meist Samstags und Sonntags erfahrungsgemäß aufkommt, zur Verfügung stehen. Ausweislich der Aufzeichnungen über den Verkehrsumfang und die Verkehrseinnahmen waren bisher auf der Linie Neckarsteinach—Heiligkreuzsteinach nur selten alle Sitzplätze in dem Motorwagen besetzt, während die Anhängewagen häufig sogar leer mitgeführt wurden. In der letzten Zeit ist es einmal vorgekommen und zwar an Christi Himmelfahrt am 13. Mai, daß die Beförderung sämtlicher vorhandenen Reisenden Schwierigkeiten bereitet hat. An diesem Tage herrschte ein starker Ausflugsverkehr; dazu kam ein Verein in Stärke von mehr als 70 Personen; angemeldet waren nur etwa 50 Personen. Obwohl die beiden Omnibusse je mit Anhängewagen eingesetzt wurden, konnten nicht alle vorhandenen Reisenden auf Sitzplätzen untergebracht werden, ein Teil mußte sich vielmehr mit Stehplätzen begnügen.

Dieser Ausnahmefall ist sonach hervorgerufen worden durch einen außergewöhnlich starken Andrang von Reisenden und vor allem dadurch, daß der betreffende Verein in größerer Zahl erschienen ist als er vorgemeldet war. Ähnliche Fälle von Wagenüberfüllungen, die übrigens auch bei der Eisenbahn häufig zu beobachten sind, werden sich nie ganz vermeiden lassen; sie können aber eingeschränkt werden, wenn die Deutsche Reichspost rechtzeitig von Vereinen usw. genaue Angaben über beabsichtigte Reisen mit den Kraftposten erhält.

Im übrigen wäre es der Oberpostdirektion erwünscht gewesen, aus der „Kurzen Anfrage" entnehmen zu können, an welchen Tagen und bei welchen Kursen die Post-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Ministerialrat Kirchgäßner)

kraftwagen der Kraftpostlinie Neckarsteinach—Heiligkreuzsteinach überfüllt waren, damit eine Untersuchung der einzelnen Fälle möglich geworden wäre."

Weiter verliest der Präsident die

Kurze Anfrage des Abg. Bock, Stimmrecht der deutschen Eisenbahner in Basel betr.

„Infolge des Eisenbahngrenzdienstes sind eine große Anzahl Beamte und Arbeiter der Deutschen Reichsbahn in Basel wohnhaft. Diese waren bisher selbstverständlich berechtigt, an allen Wahlen und Abstimmungen des Deutschen Reiches und in Baden teilzunehmen.

Nun wird bekannt, daß diese Beamten und Arbeiter der Reichsbahn rechtlos gemacht und ihnen das Stimmrecht bei dem Volksentscheid über die Fürstenabfindung genommen werden soll.

Die Gemeindekanzlei Weil hat sich darüber Beteiligten gegenüber in folgender Weise ausgelassen: „Das Bezirksamt Lörrach hat beim Reichsministerium des Innern angefragt und den Entscheid erhalten, daß die Beamten und Arbeiter der Reichsbahn die in Basel wohnhaft sind, nicht mehr Beamte und Arbeiter des Staates seien und infolgedessen bei Reichswahlen und Abstimmungen nicht mehr wahl- und stimmberechtigt sind." Die Gemeindekanzlei teilte weiter mit, daß sie diese Verfügung des Reichsministeriums des Innern an die verschiedenen Dienststellen in Basel weiter gegeben habe.

Ist die Regierung in der Lage, hierüber Auskunft zu geben und was gedenkt sie zu tun, falls das Mitgeteilte den Tatsachen entspricht, um den in Basel wohnenden Beamten und Arbeitern der Reichsbahn das Wahl- und Stimmrecht zu sichern?"

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Bock (Komm. P.):

Ich möchte feststellen, daß diese Kurze Anfrage von einer Voraussetzung ausging, die sich nachträglich als falsch erwies, nämlich der Auskunft des Bürgermeisteramts Weil, das erklärte, daß diese Verfügung seitens des Reichsministers des Innern herausgekommen ist. Es stellte sich aber heraus, daß dies falsch ist und diese Verfügung seitens des Ministeriums des Innern in Karlsruhe erlassen ist. Wenn das den Tatsachen entspricht, wird natürlich diese Angelegenheit nicht mit einer Beantwortung einer Kurzen Anfrage zu erledigen sein, sondern dann muß der Landtag selbst Stellung dazu nehmen, weil das eine badische Regierungsmaßnahme ist. Für den Fall, was mir unmöglich erscheint, daß dieser Erlaß aufrecht erhalten worden sein sollte, würde ich mich gezwungen sehen, einen Antrag einzubringen, worin der Landtag feststellt, „daß die in der Schweiz wohnenden Beamten und Arbeiter der Deutschen Reichsbahn wie bisher auch weiterhin das Stimmrecht zu allen Wahlen und Abstimmungen des Landes Baden und des Reiches besitzen.

Dementsprechend fordert der Landtag die Regierung auf, sofort die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dem in der Schweiz wohnenden Personal der Reichsbahn das Stimmrecht beim Volksentscheid zu gewährleisten."

Es würde sich ergeben, daß dieser Antrag dringlich ist und heute behandelt werden müßte. Ich weiß nicht, ob unter diesen Voraussetzungen eine Antwort auf die Kurze Anfrage noch gegeben werden soll. Das kann ich nicht beurteilen.

Zur Beantwortung der Kurzen Anfrage erhält das Wort

Oberregierungsrat Pfisterer:

Auf die Kurze Anfrage des Landtagsabgeordneten Bock vom 9. Juni 1926 ist zu antworten:

„Nach einer Bemerkung in dem vom Reichsminister des Innern amtlich empfohlenen Kommentar zu dem Reichsgesetz über den Volksentscheid können Reichsbahnbeamte und Arbeiter der Reichsbahngesellschaft von der Vergünstigung des § 6 Abs. 4 Reichsstimmordnung nach seiner gegenwärtigen Fassung derzeit keinen Gebrauch machen.

Bedenken gegen diese Rechtsauffassung veranlaßten zu einer telegraphischen Anfrage beim Reichsministerium des Innern, dessen Antwort — entgegen der erwähnten Bemerkung im Kommentar — dahin ging, daß die im Ausland wohnenden Beamten und Arbeiter der Reichsbahn unter § 6 Abs. 4 der Reichsstimmordnung fallen. Diese Entscheidung kam am 11. Juni zur Kenntnis der Bezirksbehörde sowie der Dienststellen der Reichsbahn in Basel. Da die Stimmlisten bis einschließlich Sonntag, den 13. Juni auflagen, konnten sich die in Basel wohnenden Beamten und Arbeiter der Reichsbahn noch eintragen lassen. Nach meinen k. Hd. eingezogenen Erkundigungen ist von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht worden."

Abg. Bock (Komm. P.):

Damit würde der Antrag dahinfallen. Die Sache wäre geregelt und es wäre festgestellt, daß die in Basel wohnenden Eisenbahner das Stimmrecht besitzen. Damit ist die Angelegenheit erledigt.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Ziffer Ia der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Anträge des Staatsministeriums vom 1. und 5. Juni 1926 wegen Vorwegbewilligung einer Anzahl von Budgetanforderungen

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen zu berichten über verschiedene Anträge des Staatsministeriums, zwei vom 1. und einen vom 5. Juni d. J. wegen Vorwegbewilligung einer Anzahl von Budgetanforderungen. Mit diesen drei Schreiben beantragt das Staatsministerium, daß eine Anzahl Anforderungen im Staatsvoranschlag 1926/27 vorweg bewilligt und die Ministerien ermächtigt werden, über diese Mittel, soweit erforderlich, schon vor Erledigung des Finanzgesetzes zu verfügen. In der Sitzung vom 30. März d. J. hat der Landtag eine größere Zahl ähnlicher Anforderungen vorweg bewilligt. Damals lagen aber Pläne und eingehende Kostenberechnungen für die Arbeiten, die jetzt vorweg bewilligt werden sollen, noch nicht vor. Der Herr Finanzminister führte im Haushaltsausschusse aus,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** [D. Dem. P.])

daß im Budget von 1924/25 unglaubliche Überschreitungen vorgekommen seien, die dann damit gerechtfertigt wurden, es hätten eben nur vorläufige Kostenberechnungen vorgelegen und deswegen habe er diesesmal die Zustimmung zu solchen Vorwegbewilligungen davon abhängig gemacht, daß, wie schon das Etatgesetz in Artikel 4 Satz 2 vorschreibt, ausgearbeitete Pläne und eingehende Kostenberechnungen vorliegen für die Einstellung von Krediten in das Budget.

Bei Vergebung der letzten vom Landtag vorweg bewilligten Arbeiten hat sich nach Mitteilung des Herrn Finanzministers ein auffallender Rückgang der Baupreise, in einem Falle in Karlsruhe bis auf 116 % der Friedenspreise, in einem andern Falle bis auf 150 % der Friedenspreise ergeben, während im November und Dezember v. J. noch mit 200 % der Friedenspreise zu rechnen gewesen sei. Es bestehe ein solcher Hunger nach Arbeit, daß auf eine Arbeit in Karlsruhe 150 Angebote entfallen seien. Wenn bei dieser großen Anzahl von Angeboten dann einzelne Abgeordnete sich zugunsten eines oder des anderen Unternehmers verwenden, ergäben sich daraus Schwierigkeiten. Eine solche Befürwortung von Submissionseingaben durch Abgeordnete sollte deshalb unterbleiben. Von sämtlichen Parteien wurde dieser Vorschlag des Ministers gebilligt. Der Landtag sei das seiner Ehre schuldig; außerdem sei es dem Staatsinteresse dienlich.

Eine Beschränkung der Vergebungen, bei denen sich große Unterschiede in der Höhe der angesetzten Preise ergeben haben, auf die am Ort ansässigen Handwerker ist nach Meinung des Finanzministers nicht möglich, weil man sonst Ringbildungen zu gewärtigen habe. Das niederste Angebot erhalte den Zuschlag, wenn es preiswürdig und der Unternehmer zuverlässig sei, insbesondere die Tariflöhne einhalte.

Von den einzelnen Arbeiten wurde von volksparteilicher Seite das Pfarrhaus in Ottoschwanden wegen der Höhe der Baukosten mit 62 000 Reichsmark für ein Wohnhaus mit 7 Zimmern beanstandet. Im übrigen ergaben sich gegen die einzelnen Positionen und deren Vorwegbewilligung keine Bedenken. Die Nachweisung liegt Ihnen im Überdruck vor; sie vorzulesen hat keinen Sinn; ich darf darauf verweisen. Die Besprechung der einzelnen Positionen wird zweckmäßigerweise erst bei der Beratung der betreffenden Budgetabschnitte vorgenommen.

Ich wiederhole deswegen den Antrag des Haushaltsausschusses:

> „Der Landtag wolle die in der anliegenden Nachweisung verzeichneten Anforderungen aus dem Staatsvoranschlag 1926/27 bewilligen und die Ministerien ermächtigen, über diese Mittel, soweit erforderlich, schon vor Erlassung des Finanzgesetzes zu verfügen."

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. **Lechleiter** (Komm. P.):

Wir werden der Vorlage zustimmen — mit Ausnahme der Anforderung unter „Finanzministerium Titel IV § 38b"; diese lehnen wir ab.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Präsident Dr. **Baumgartner:**

Der Antrag des Haushaltsausschusses lautet:

> „Der Landtag wolle die in der anliegenden Nachweisung verzeichneten Anforderungen aus dem Staatsvoranschlag 1926/27 bewilligen und die Ministerien ermächtigen, über diese Mittel, soweit erforderlich, schon vor Erlassung des Finanzgesetzes zu verfügen."

Ich bitte, die Nachweisungen aufzuschlagen. Ich werde die einzelnen Positionen nach Hauptabteilung, Titel und Paragraph aufrufen. Wenn im einzelnen Fall ein Widerspruch sich nicht erhebt, nehme ich an, daß die aufgerufene Position genehmigt ist. — Sie sind mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden, ich stelle das fest.

Ich rufe also auf:

Hauptabteilung III,

Ministerium des Innern,

Titel IX, b Außerordentlicher Etat § 3.

Hauptabteilung V,

Titel III B § 1 — 2 — 3 — 8 —.

Titel IV § 10.

Höhere Lehranstalten, A. Ordentlicher Etat § 145a.

B. Außerordentlicher Etat von Titel III: § 21 — § 21a.

Hauptabteilung VII,

Finanzministerium.

Titel III: Hochbauwesen, B. Außerordentlicher Etat § 1.

Titel IV: Abgaben und Lasten § 38b. (Zuruf.)

Das Wort erhalten

Abg. **Lechleiter** (Komm. P.):

Ich habe bereits gesagt, daß wir dagegen stimmen.

Abg. **Rückert** (Sozdem.):

Wir enthalten uns.

Präsident Dr. **Baumgartner:**

§ 38 b I ist mit allen Stimmen bei 9 Enthaltungen gegen 2 Stimmen angenommen (Neubau eines evangelischen Pfarrhauses in Ottoschwanden).

Dann rufe ich weiter auf:

Titel VI, Wasser und Straßenbau.

B. Außerordentlicher Etat: § 4 — § 12 — § 13 — § 14.

Titel VII: Hafenverwaltung, B. Außerordentlicher Etat: § 6. —

Mit Ausnahme der vorhin verlesenen Position, § 38 b I von Titel VI der Hauptabteilung VII, Finanzministerium, stelle ich die einstimmige Annahme fest. Damit ist der Antrag des Haushaltsausschusses als einstimmig angenommen zu betrachten. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.

Zu Ziffer I b der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Antrag des Staatsministeriums vom 22. Mai 1926, Maßnahmen zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen über die Zuschrift des Staatsministeriums vom 22. Mai d. J., betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit, Bericht zu erstatten.

In der Sitzung vom 19. Mai 1926 hat der Landtag 3,168 Millionen Reichsmark für Zwecke der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge bewilligt; nunmehr beantragt das Staatsministerium in einem Schreiben vom 22. Mai d. J. für die produktive Erwerbslosenfürsorge einen weiteren Betrag von einer Million Reichsmark zu bewilligen. Für den gleichen Zweck hatte der Landtag auf Grund der Denkschrift des Ministers des Innern vom 28. Januar d. J. über Maßnahmen zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit in der Sitzung vom 11. Februar d. J. den Betrag von 1 615 000 RM. bewilligt, wozu aus früheren Bewilligungen noch 385 000 RM., somit im ganzen 2 Millionen, zur Verfügung standen.

Wegen der Einzelheiten über die Zahl der bei Notstandsarbeiten beschäftigten Personen und wegen der Zahl der Notstandsarbeiten möchte ich Sie auf die Ihnen im Überdruck vorliegende Abschrift des Schreibens des Staatsministeriums vom 22. Mai d. J. verweisen; danach sind in 187 Gemeinden 506 einzelne Notstandsarbeiten gefördert worden. Bis Ende April 1926 war durch das Ministerium des Innern für 989 808 Erwerbslosentagewerke eine verstärkte Förderung aus Reich- und Landesmitteln bewilligt worden. Anfang Januar 1926 waren bei diesen Notstandsarbeiten 1907 Arbeiter beschäftigt; am 19. Mai 17'509 Arbeiter. Die Zahl ist somit beträchtlich gestiegen; im Februar hat sich ein rascher Aufstieg nach oben ergeben, seither sind die Zahlen langsamer gestiegen.

Bis jetzt sind als verstärkte Förderung im Sinne der Vorschriften des Reiches über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 Darlehen im Betrage von rund 4 200 000 RM. zugesagt, wovon auf Reich und Land die Hälfte mit je 2 100 000 RM .entfallen.

Am 19. Mai 1926 standen, wie in der Zuschrift des Staatsministeriums mitgeteilt wird, noch 68 893 Vollerwerbslose in Erwerbslosenunterstützung: nach einer Notiz in der gestrigen Nummer der „Karlsruher Zeitung" ist die Zahl der unterstützten Erwerbslosen, die sich am 2. Juni d. J. auf 68'183 belief, bis zum 9. Juni auf 67 787 zurückgegangen; seit 19. Mai ergab sich somit ein Rückgang von 68 800 auf 67 787 am 9. Juni. In dieser im amtlichen Teil der „Karlsruher Zeitung" gegebenen Darstellung wird jedoch beigefügt, daß der geringe Rückgang der Zahl der unterstützten Erwerbslosen „in der Hauptsache auf die zur Zeit geübte schärfere Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung in der Landwirtschaft zurückzuführen sei, wo infolge der, wenn auch nur in geringem Umfange eingetretenen, saisonmäßigen Belebung eine größere Zahl von Unterstützungsempfängern vorübergehend ausgeschieden werden konnte. Die weitere Ursache für die geringe Abnahme der Zahl der Unterstützungsempfänger ist in der Ausscheidung ausgesteuerter Erwerbsloser zu suchen. Zum geringsten Teil dürfte die Abnahme der Erwerbslosenziffer auf die Arbeitsvermittlung zurückzuführen sein."

Wegen der verschiedenen Arten der Notstandsarbeiten wurde in der Ausschußberatung am 1. Juni d. J. von der Regierung mitgeteilt, daß es sich hier um Straßen- und Kanalisationsarbeiten, Herstellung von Spielplätzen, Wasserleitungen usw. handle; die eigentlichen Meliorationen nähmen nur einen kleinen Umfang davon ein, obwohl das an sich die produktivste Arbeit wäre.

Die Notstandsarbeiten entfallen nach den Mitteilungen des Ministeriums in der Hauptsache auf die Bezirke Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg und sind am geringsten vertreten in den Bezirken Bruchsal, Konstanz und Villingen.

Die verstärkte Förderung, die für Notstandsarbeiten nach den Reichsbestimmungen vom 30. April 1925 — je zur Hälfte aus Landes- und Reichsmitteln — gewährt werden kann, und zwar in der Form der Übernahme einer Bürgschaft oder der Hingabe eines Darlehens, setzt voraus, daß die Notstandsarbeiten mehr als 2000 Tagewerke umfassen, daß die Erwerbslosen, die bei der Notstandsarbeit beschäftigt werden sollen, mindestens 2 Wochen von der Gemeinde unterstützt worden sind und daß die Zahl der in einer Gemeinde unterstützten Erwerbslosen 1 vom Hundert der Einwohner erreicht. Auch ist vorgeschrieben, daß die verstärkte Förderung in einem angemessenen Verhältnis zur Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung steht, die durch die Notstandsarbeiten erzielt wird.

Neben dieser verstärkten Förderung im Sinne des § 15 ff. der Vorschriften vom April 1925 wird die sogenannte Grundförderung weiter gewährt nach § 11 jener Bestimmungen, und zwar in Höhe des Anderthalbfachen der Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung. Diese Grundförderung wird als verlorener Zuschuß gewährt, während die verstärkte Förderung als Darlehen gewährt wird, und zwar wie erwähnt, zu gleichen Teilen von Reich und Land.

Im Haushaltsausschuß, der dem Antrag des Staatsministeriums einstimmig seine Zustimmung erteilt hat, wurde bei der Beratung von Zentrumsseite angeregt, die produktive Erwerbslosenfürsorge aus Darlehen zu gewähren, die der Staat aufnehme. Weiter wurde von dieser Seite angeregt, daß auch das Land und die Kreise sich an solchen Notstandsarbeiten beteiligen sollten. Jedenfalls sollten die Vorarbeiten für solche Arbeiten, insbesondere für neue Straßenausführungen, alsbald in Angriff genommen werden. Auch von sozialdemokratischer, demokratischer und kommunistischer Seite wurde die Ausführung weiterer Notstandsarbeiten, insbesondere staatlicher Notstandsarbeiten, befürwortet.

Von dem Finanzminister wurde in Aussicht gestellt, daß die Mittel für die produktive Erwerbslosenfürsorge aus Anlehen bestritten, somit aus der Amortisationskasse und zunächst durch Schatzanweisungen aufgebracht werden sollen.

Von einem Vertreter der Bürgerlichen Vereinigung wurde darüber geklagt, daß die Landwirtschaft trotz der bestehenden Erwerbslosigkeit keine Arbeiter bekomme, so daß noch 700 ausländische Arbeiter für den Zuckerrübenbau bei uns hätten eingestellt werden müssen, während sich die Zahl der in ganz Deutschland für landwirtschaftliche Arbeiten zugelassenen Polen auf 130 000 belaufen hätte. Seitens der Regierung wurde darauf verwiesen, daß die Arbeitsämter sich nach Kräften bemühen, inländische Arbeiter in der Landwirtschaft unterzubringen. Die Frage sei aber in der Hauptsache eine Wohnungsfrage, und es würde deswegen auch die Erstellung von Landarbeiterwohnungen tunlichst gefördert. Eine Wohnung mache 4 Polen überflüssig; wo keine Wohnungen gebaut werden, bestehe derselbe Bedarf an ausländischen Arbeitern wie früher. Der Arbeitermangel sei bei uns in Baden in der Landwirtschaft im wesentlichen ein vorübergehender zur Zeit der Ernte. Die Verpflanzung städtischer Arbeiter auf das Land sei sehr schwierig. Von volksparteilicher Seite wurde das letztere unterstrichen. Auch landwirtschaft-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Dr. Glockner [D. Dem. P.])

liche Betriebe, die in der Nähe von kleinen Städten mit Arbeitslosigkeit lägen, bekämen keine Arbeiter. Entscheidend sei hier die schwere, unangenehme Arbeit, die lange Arbeitszeit, die Abhängigkeit vom Wetter usw. Fabrikarbeiter seien in der Regel nicht zur landwirtschaftlichen Arbeit zu verwenden; ein Übergang aus der Industrie in die Landwirtschaft sei nicht leicht zu bewirken.

Von Zentrumsseite wurde verlangt, auch das Reich solle, insbesondere durch Arbeiten bei Bahnhofbauten, bei der Beseitigung schienengleicher Übergänge, bei Brückenbauten, mithelfen an der Beseitigung der Arbeitslosigkeit. Dabei wurde an den Bahnhofumbau in Freiburg, zu dem das Gelände gekauft und ein Projekt fertiggestellt sei, und auf den Bahnhof in Mannheim hingewiesen und ein Antrag eingebracht:

„die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß diese Bahnarbeiten baldigst in Angriff genommen werden."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Haushaltsausschuß stellt deshalb den Antrag, wie er Ihnen im Überdruck vorliegt:

Der Landtag wolle

1. die Zustimmung erteilen zur vorschüßlichen Verausgabung von 1 Million RM. zur Bestreitung des weiteren Aufwands für produktive Erwerbslosenfürsorge vorbehaltlich der nachträglichen Anforderung im Staatsvoranschlag für 1926/27,
2. beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die dringend nötigen Umbauten von Bahnhöfen, die Beseitigung der schienengleichen Wegübergänge, die Herstellung von notwendigen Eisenbahnbrückenbauten baldigst in Angriff genommen werden, damit eine möglichst große Zahl von Arbeitslosen alsbald beschäftigt werden kann.

Ich empfehle diesen Antrag zur Annahme.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. Schreck (Komm. P.):

Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters, speziell die amtlichen Ziffern über die Erwerbslosigkeit, beweisen, daß die hohe Ziffer der Erwerbslosigkeit ein Dauerzustand ist oder vielmehr, daß dieselbe sogar wieder im Steigen begriffen ist. Die kleinen Abgänge sind in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die ausgesteuerten Erwerbslosen gestrichen werden. Deshalb sollte man sich hier endlich darüber klar werden, daß die Maßnahmen, die bisher ergriffen worden sind, um die Erwerbslosigkeit zu bekämpfen, dazu nicht geeignet sind, daß im Gegenteil trotz dieser Maßnahmen die Erwerbslosigkeit fortdauernd sich sogar steigert. Wenn man das dann eingesehen hat, müßte man dazu übergehen, ernstliche Maßnahmen zu treffen, um der Erwerbslosigkeit Einhalt zu gebieten. Solche ernsthafte Maßnahmen haben wir hier schon wiederholt vorgeschlagen; dieselben kommen aber natürlich für ein bürgerliches Parlament nicht in Frage. Sie werden immer wieder abgelehnt werden.

Die eine Maßnahme ist die, daß man die Unternehmer zwingt, ihre Betriebe aufrecht zu erhalten, daß man willkürlichen Betriebsschließungen entgegentritt, und daß man, wo sie trotzdem stattfinden, von Staats wegen die Betriebe enteignet und weiterführt. Solange man keine solchen ernsthaften Schritte unternimmt, wird das, was man anwendet, immer nur ein Heftpflaster, eine weiße Salbe bleiben; aber „Maßnahmen zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit" nennt man es. Man stellt für diese 70 000 Erwerbslosen eine Million Mark zur Verfügung. Das ist natürlich eine lächerliche Bagatelle, die durchaus nicht geeignet ist, auch nur einem geringen Bruchteil dieser Erwerbslosen zu helfen.

Sodann wird bei der sogenannten produktiven Erwerbslosenfürsorge in der Regel ein System angewandt, das nicht im Interesse der Beteiligten liegt, wenigstens nicht in dem der Arbeiter, die daran beteiligt sind. Sie werden in der Regel im Freien beschäftigt bei Wegebau, bei Kanalisationsarbeiten, oder, wie zum Beispiel jetzt, bei den Planierungsarbeiten für den Neckar in Mannheim; und bei dieser Arbeit erhalten sie Löhne, die nicht entfernt dem entsprechen, was für solche Arbeit bezahlt werden müßte. Man sagt, es seien die Tariflöhne. Es sind Löhne von 72 Pfennig, die im Durchschnitt bezahlt werden, und die Arbeit, die dafür geleistet werden muß, muß unter freiem Himmel geleistet werden, sie wird geleistet bei Wind und Wetter und in verschlissener Kleidung; denn Kleider werden ja den Leuten nicht mehr, wie früher einmal, gestellt. Die Folge ist, daß auch die Krankheitsfälle bei diesen Arbeitern sehr häufig sind. Das kann nicht anders sein, wenn die Leute mit ihren ausgemergelten Körpern in solche Arbeit hineingesteckt werden, die unter freiem Himmel, ohne genügende Bezahlung, bei der sie ihren Körper, wie es notwendig wäre, nicht stärken können, zu leisten ist. Solange man bei der heutigen Preislage in Deutschland die Stundenlöhne noch nach Pfennigen berechnet, kann man nicht von einer einigermaßen ausreichenden Bezahlung sprechen. Es muß immer wieder die Forderung gestellt werden, daß an die Notstandsarbeiter ausreichende Löhne bezahlt werden, weil diese Leute, die seit langem arbeitslos sind, durch diese Arbeit ihren verkommenen Haushalt, ihre verlodderte Kleidung und vieles andere wieder in einen besseren Zustand versetzen wollen. Das wird ihnen aber auf Grund dieser Löhne unmöglich gemacht.

Es kommt weiter dazu: Jetzt, bei dieser Regenperiode, ist es beim Arbeitsamt Mannheim vorgekommen, daß diese Leute, die am Neckar arbeiten, allesamt aussetzen mußten und wieder in die Erwerbslosenfürsorge überführt wurden. Das erste, was das Arbeitsamt Mannheim tat, war, daß es sofort wieder 3 Tage Karenzzeit durchführte, um die Erwerbslosenfürsorge beziehen zu können, trotzdem diese Leute nur 6 Wochen gearbeitet haben — wie es im Gesetz heißt — davon aber keine einzige Woche voll, weil sie wegen des Regenwetters immer wieder aussetzen mußten, und im ganzen höchstens 25 bis 30 Tage beschäftigt waren. Gleich wurden ihnen von der erbärmlichen Erwerbslosenunterstützung 3 Tage wieder gestrichen.

Wenn man an solchen Dingen immer wieder sieht, welche elenden Löhne bestehen, wie die Arbeiter leiden müssen und schikaniert werden, dazu jeder immer wieder die Angst haben muß, entlassen zu werden, dann muß man sagen, daß diese Art Erwerbslosenfürsorge nicht geeignet ist, den Interessen der Arbeiterschaft zu dienen, und daß es endlich an der Zeit wäre, ernste Maßnahmen zu treffen, wie ich sie eingangs erwähnt habe.

Dann noch eins zu den Fragen über die landwirtschaftlichen Arbeiter, die man nicht bekommen kann. Ich behaupte, daß es in den Städten Tausende und Abertausende von Arbeitern gibt, die gerne auf dem Land arbeiten würden, sehr gerne, wenn nur einigermaßen die geringen menschlichen Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Schreck [Komm. P.])

dürfnisse da draußen befriedigt würden. Wenn man diese Gefängniswohnungen sieht, wie sie bei den großen Gütern meistens sind, in denen die Polen hausen, mit eisernen Stäben vor den Fenstern, im Kuhstall usw., mit dem Vieh nebeneinander (Abg. Klaiber: Wo haben Sie das gesehen?). Ich spreche hier nicht direkt von Baden (Heiterkeit); aber es gibt im ganzen deutschen Reiche Kasernenbauten (Zwischenrufe der Abg. Dr. Mattes und Klaiber). Ja, du lieber Gott, wir leben doch nicht auf dem Monde, wir leben in Deutschland, und in Deutschland ist es so. Wenn hier bei uns keine großen Güter direkt in Frage kommen, so ist es ein ausnahmsweiser Zustand; aber überall, wo große Güter sind, leben die landwirtschaftlichen Arbeiter wie das liebe Vieh, ja wie die Schweine (Abg. Klaiber: Wo denn?). Wo? — Nun, gehen Sie doch einmal in die Provinz Sachsen oder in die Provinz Brandenburg oder noch weiter hinüber. Dort finden Sie auf jedem großen Gut die Eisenstäbe vor den Fenstern, wo die polnischen Arbeiter drin wohnen (Abg. Ritter: Es gibt auch in Mannheim Fälle, wo die Arbeiter in Ställen wohnen müssen! Dr. Mattes: Wo? Abg. Ritter: In Mannheim gibt es einen Hof, wo die Arbeiter regelrecht in einem Stall wohnen!).

Aber wir sprechen ja jetzt vom Lande und da will ich Ihnen, Herr Kollege Klaiber, der Sie angeblich die Interessen der Kleinbauern hier vertreten, einmal sagen: Draußen auf dem Lande, die Kleinbauern brauchen keine landwirtschaftlichen Arbeiter; die können sich mit ihrer eigenen Verwandtschaft helfen. Die sind froh, wenn sie für ihre eigenen Söhne und Töchter Arbeit haben. Aber die größeren, von denen ein Vertreter da drüben sitzt, haben natürlich ein erhebliches Interesse daran, billige Arbeitskräfte zu bekommen, möglichst nichts zu zahlen, nichts auszugeben für anständige Wohnungen und so die Leute hausen zu lassen, wie eben das liebe Vieh haust. Deswegen geht niemand da hinaus. Ich erinnere daran, daß das Arbeitsamt Mannheim eine unbegrenzte Zahl städtischer Mädchen, Stadtmädchen von Mannheim, nach Magdeburg für Landarbeit vermittelt hat. Sie sind zwei, drei Tage geblieben, andere sind längstens nach 8 Tagen heruntergekommen, zurückgekommen ohne Geld, sie mußten teilweise nach Mannheim zurücklaufen, weil eben die Zustände so waren, wie sie vorhin geschildert wurden, das ist überall bekannt. Das Arbeitsamt Mannheim hat davon abgeraten, wieder Arbeitskräfte auf das Land zu vermitteln zu diesen Ausbeutejunkern, die nichts kennen, als herauszupressen, was herauszupressen ist aus den Landarbeitern, die 16 Stunden Arbeit leisten müssen und nichts dafür bezahlt bekommen. Und weil es eben so ist, werden auf das Land erst dann Arbeitskräfte hingebracht werden können, wenn die Junker sich angewöhnen, anständige Löhne zu zahlen und die Menschen menschenwürdig zu behandeln. Hier wäre es Aufgabe der Regierung, dafür zu sorgen, daß solche Tariflöhne festgelegt würden (Abg. Klaiber: Die sind ja festgelegt!), die einer Existenz entsprechen und die eben nicht so sind, daß kein Mensch damit auskommen kann und die Leute zu der erhöhten Arbeitszeit noch Hunger leiden müssen.

Wir wehren uns entschieden dagegen, daß man bei der großen Arbeitslosigkeit in Deutschland auch noch ausländische Arbeitskräfte heranzieht. Das ist keine Erwerbslosenfürsorge, nein, das ist ein Verbrechen an der deutschen Arbeiterschaft, ein Verbrechen am gesamten Volke in Deutschland. Aber was Sie brauchen, das ist ein unterwürfiges Volk, das sich nicht muckt, etwas, das alles hinnimmt und nicht riskiert, einmal den Mund aufzumachen gegen eine menschenunwürdige Behandlung. Die rückständigen Völker können Sie gerade brauchen in Deutschland, die sich ausbeuten lassen (Zuruf des Abg. Klaiber). Das ist ein altes Lied. Solange es in Deutschland Parlamente gibt, ist darüber gesprochen worden über diese Methode in Deutschland, wie Sie die Arbeitslosen in Deutschland zuerst arbeitslos machen und dann versuchen, durch ausländische Konkurrenz die Löhne und die Lebenshaltung herabzudrücken. Diese Methode ist so alt, wie Deutschland ist, das kann nicht ernsthaft bestritten werden.

Deswegen sage ich, gegen diese Methode wehren wir uns und wir verlangen von der Regierung und vom Landtag, daß sie endlich einmal gesetzlich eingreifen gegen diese Machenschaften der deutschen Kapitalisten, ausländische Arbeiter heranzuziehen, um die inländischen Arbeiter brotlos zu machen, eine Schmutzkonkurrenz heranzuziehen, die in menschenunwürdigen Verhältnissen lebt. Weil wir nicht die Macht dazu haben, das, was wir gerne möchten, durchzuführen, der Arbeiterschaft zu helfen, in diesem Erwerbslosenelend, weil wir das zur Zeit leider nicht in die Praxis umsetzen können, deswegen stimmen wir auch dieser Vorlage über eine Million zu, aber wir betonen, daß es nur ein Heftpflaster ist, eine weiße Salbe, die eben nur einem ganz kleinen Kreis helfen wird, denn nur einem ganz kleinen Kreis von Leuten wird sie Arbeit geben, leben unter schwierigen Verhältnissen werden auch die Familien derjenigen, die in diese Arbeit hineinkommen, sie wird sie nicht satt machen, und die Frage der Arbeitslosigkeit werden wir damit nicht aus der Welt schaffen. Aber wir hoffen stark, daß diese Frage der Erwerbslosigkeit in der allernächsten Zeit wieder auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Ministerialrat Dr. Engler:

Der Herr Abg. Schreck hat ausgeführt, die Arbeiter würden bei den Notstandsarbeiten zu schlecht bezahlt und hat dabei auf Mannheim abgehoben. Er hat ausgeführt, es würde dort für schwere Erwerbsarbeit — wie er es bezeichnet hat — nur 72 Pfg. bezahlt. Ich will feststellen, daß in Mannheim der Bauarbeitertarif maßgebend ist für die Bezahlung der Notstandsarbeiten. Der Lohn, der dabei in Betracht kommt, ist der Stundenlohn von 82 Pfg. Daß dieser Lohn nicht ausreicht, um irgendwie etwa ein opulentes Leben zu führen, wissen wir auch; aber es ist ein Lohn, der sich auf der Höhe bewegt, wie ihn viele Arbeiter, die im freien Beruf arbeiten, auch nicht höher haben.

Er hat dann verlangt, daß wir schärfer gegen die Stillegungen vorgehen sollen. Das Stillegungsgesetz bestimmt, daß wenn ein Unternehmer seinen Betrieb stillegen will, er dies 4 Wochen vorher anmelden muß. Nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist haben wir keinerlei Zwangsmittel, um den Unternehmer zur Weiterführung seines Betriebes zu zwingen; es wird aber in allen Fällen, wo irgendwie Aussicht besteht, daß der Betrieb weiter geführt werden kann, das auf dem Verhandlungswege zu erreichen versucht. Man muß dabei aber vorsichtig sein. Es ist auch schon vorgekommen, daß man einem Unternehmer nicht geglaubt hat, daß er nicht mehr weiter machen könne, und er hat dann weiter gearbeitet auf Veranlassung der Behörde, und schließlich ist beim Konkurs nicht einmal mehr soviel heraus gekommen, daß die rückständigen Arbeitslöhne bezahlt werden konnten. Eine Übernahme der Betriebe auf den Staat muß deswegen abgelehnt werden, weil auch der Staat solche Betriebe nicht weiterführen kann, für deren Produkte kein Absatz vorhanden ist.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abstimmung:

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses, der Landtag wolle

1. die Zustimmung erteilen zur vorschüßlichen Verausgabung von 1 Million Reichsmark zur Bestreitung des weiteren Aufwands für produktive Erwerbslosenfürsorge vorbehaltlich der nachträglichen Anforderung im Staatsvoranschlag für 1926/27,
2. beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die dringend nötigen Umbauten von Bahnhöfen, die Beseitigung der schienengleichen Wegübergänge, die Herstellung von notwendigen Eisenbahnbrückenbauten baldigst in Angriff genommen werden, damit eine möglichst große Zahl von Arbeitslosen alsbald beschäftigt werden kann

einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes (Drucks. Nr. 128 und Nr. 128a)

und in Verbindung damit

a) Anträge der Abgeordneten:

1. Dr. Glockner u. Gen., Reichsfinanzausgleichsgesetz (Drucks. Nr. 11),
2. Dr. Mattes u. Gen., Zwangswirtschaft im Wohnungswesen (Drucks. Nr. 29),
3. Dr. Mattes u. Gen., Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes (Drucks. Nr. 34),
4. von Au u. Gen., Abgeltung der Zinsen für die aufgewerteten Kapitalien (Drucks. Nr. 58),
5. Bock u. Gen., Aufhebung des Gebäudesondersteuergesetzes (Drucks. Nr. 91),
6. Dr. Mattes u. Gen., Beschaffung der Mittel für den Wohnungsbau durch Anleihen (Drucks. Nr. 92),

b) Gesuche:

1. des Bundes erblindeter Krieger, Bezirk Baden, Karlsruhe,
2. des Bad. Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen, Karlsruhe,
3. des Maurers und Zimmermeisters C. Gunzer in Görlitz,
4. des Bad. Städtebundes, Karlsruhe,
5. der gemeinnützigen Mieter- und Handwerker-Baugenossenschaft e. G. b. m. H., Offenburg,
6. des Vereins der Siedler Heidelbergs und Umgebung,
7. des Mietervereins Offenburg,
8. des Hauptverbands Deutscher Baugenossenschaften, Berlin,
9. des Landesverbands Bad. Haus- und Grundbesitzervereine e. V., Karlsruhe,
10. des Bad. Industrie- und Handelstags, Mannheim,
11. des Verbands Südwestdeutscher Industrieller, Mannheim,
12. der Handelskammer für den Kreis Offenburg, Lahr,
13. des Verbands Süddeutscher Zigarrenfabrikanten e. V., Mannheim,
14. des Oberbürgermeisters der Stadt Baden-Baden,
15. des Reichsverbands Deutscher Zigarrenhersteller e. V., Lahr,
16. der Handwerkskammer für die badischen Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg in Freiburg,
17. der Bürgermeister des Amtsbezirks Mannheim,
18. des Landesverbands der bad. Hotelindustrie und verwandter Betriebe e. V., Baden-Baden,
19. des Bad. Städteverbands, Badischen Städtebunds und Verbands badischer Gemeinden, Karlsruhe,

sämtliche das Gebäudesondersteuergesetz betr.

gibt der Präsident zunächst eine Reihe inzwischen eingekommener

Anträge

bekannt, weiter

zwei Eingaben,

und zwar eine Eingabe des Bad. Bauernvereins vom 9. Juni, Gebäudesondersteuer betr. und eine Eingabe der bad. Landwirtschaftskammer.

Beide Eingaben werden gleich mitbehandelt werden.

Die Anträge, die zugleich mit zur Beratung gestellt werden, lauten:

1. Der Abg. Dr. Glockner u. Fraktion zum Gebäudesondersteuergesetz (Drucksache Nr. 128h):

   Die Unterzeichneten beantragen, den § 7 Abs. 4 des Gebäudesondersteuergesetzes in der vom Haushaltsausschuß beschlossenen Fassung zu ändern wie folgt:

   „Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 RPfg., und vom 1. Juli 1925 ab monatlich je 10 RPfg."

2. Der Abg. Dr. Glockner und Fraktion (Drucks. Nr. 128i):

   Die Unterzeichneten beantragen, dem § 8 Abs. 1 des Gebäudesondersteuergesetzes in der vom Haushaltsausschuß beschlossenen Fassung als Ziffer 3 beizufügen:

   „3. wenn auf einem der unter § 7 Abs. 4 fallenden Gebäude eine nicht wertbeständige, privatrechtliche Last ruht, die nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 aufgewertet wird."

3. Der Abg. Dr. Glockner und Fraktion (Drucksache Nr. 128k):

   Die Unterzeichneten beantragen, den § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gebäudesondersteuergesetzes in der vom Haushaltsausschuß beschlossenen Fassung zu ändern wie folgt:

   „Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu."

4. Der Abg. Klaiber u. Gen. (Drucks. Nr. 128b):

   In § 3 ist nach Ziffer 6 einzufügen Ziffer 7: Gebäude, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb dauernd dienen, einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu diesem Betriebe ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anträge:

5. Der Abg. von Au u. Gen. (Drucksache Nr. 128c):

In § 3 sind nach Ziffer 6 und der von uns beantragten neuen Ziffer 7 folgende Bestimmungen als Ziffer 8 und 9 einzufügen:

8. Gebäude bezw. Gebäudeteile, die einem gewerblichen Betrieb dauernd oder vorwiegend dienen, einschließlich derjenigen Wohngebäude bezw. Wohngebäudeteile, welche zu diesem ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen;

9. Gebäude bezw. Gebäudeteile, die vom Eigentümer selbst bewohnt sind.

6. Der Abg. Klaiber u. Gen. (Drucks. Nr. 128d):

§ 7 ist im Hinblick auf die in Antrag 1 zu § 3 beantragte Ergänzung Absatz 3 zu streichen.

7. Der Abg. von Au u. Gen. (Drucks. Nr. 128e):

In § 8a ist als Ziffer 4 in Absatz 1 beizufügen:

4. wenn der Eigentümer für die bauliche Unterhaltung bezw. Instandsetzung des Hauses eine Goldmarkhypothek zu verzinsen hat, um den Betrag der Zinsverpflichtung.

8. Der Abg. Dr. Mattes u. Gen. (Drucksache Nr. 128f):

Der Landtag wolle beschließen:

Der § 7 erhält folgende Fassung:

1. Die Gebäudesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben.

2. Die Steuer beträgt für die dauernd und vorwiegend vermieteten Gebäude oder für die vom Steuerpflichtigen selbst dauernd und vorwiegend bewohnten Gebäude — für letztere jedoch nur, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen —,

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,

vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 monatlich je 10 und

vom 1. Juli 1926 an monatlich je 16 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

3. Die Steuer beträgt für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen,

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 und

vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 monatlich je 2 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

4. Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude
bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 und
vom 1. Juli 1925 an monatlich je 10 Reichspfennig

von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

5. Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924 fällig.

§ 8a Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. wenn eine früher auf dem Gebäude durch Hypothek gesicherte persönliche Forderung auf mehr als 25 vom Hundert aufgewertet ist, um den Betrag der Mehrbelastung durch Zinsen.

In § 8a Absatz 1 werde als Ziffer 4 und 5 eingefügt:

4. wenn dem Fremdengewerbe dienende Betriebe während eines Teiles des Jahres geschlossen sind, für die Zeit der Schließung,

5. wenn dem Fremdengewerbe dienende Jahresbetriebe eine durchschnittliche Jahresbesetzungsziffer von weniger als 50 Proz. haben.

Die Ermäßigung der Steuer beträgt bei einer Jahresbesetzungsziffer

bis 30 Proz. = 50 Proz.
von 30 bis 40 Proz. = 35 Proz.
von 40 bis 50 Proz. = 20 Proz.

§ 8a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer soweit herabgesetzt, daß sie jährlich

bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswertes nicht mehr als 0,6 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswertes nicht mehr als 0,9 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 50 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,5 vom Hundert des Steuerwerts,

beträgt (übriger Teil unverändert).

Dem § 9 wird als Absatz 2 angefügt:

(2) Bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume durch Betriebseinschränkungen oder ungünstigen Geschäftsgang nur teilweise ausgenützt sind, ist die Steuer auf Antrag entsprechend zu ermäßigen."

10. Der Abg. Gündert u. Gen. (Drucks. Nr. 128a):

„Der Landtag wolle beschließen:

In § 11

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu.

Von Satz 2 an unverändert.

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Der Anspruch des Landes wird in der Weise erfüllt, daß das Land bei der Verteilung von Reichssteuern zwischen Land und Gemeinden von den Gemeindeanteilen jeweils einen Monat nach der Fälligkeit der Gebäudesondersteuer einen Betrag einbehält, der zwei Fünfteln des mutmaßlichen monatlichen Aufkommens an dieser Steuer in der Gemeinde entspricht. Zu verteilen sind hiernach jeweils 75 vom Hundert des monatlichen Sollbetrages. Diese Verteilung zwischen Land und Gemeinden ist endgültig. Bleibt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anträge:

jedoch für ein Rechnungsjahr das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1 hinter 75 vom Hundert des Steuersollbetrages zurück, so kann der Gemeindeanteil bis auf drei Fünftel des nach Abzug des Fürsorgeanteils verbleibenden Aufkommens ergänzt werden. Soweit einer Gemeinde Anteile an Reichssteuern nicht oder nicht in Höhe des Landesanteils an der Gebäudesondersteuer zustehen, ist sie zu entsprechenden Barleistungen an das Land verpflichtet. Werden die Barleistungen nicht innerhalb zwei Wochen nach der Anforderung bewirkt, so sind für die Zeit nach der ersten Woche insoweit Verzugszuschläge in der jeweils für verspätete Zahlung der Gebäudesondersteuer maßgebenden Höhe zu entrichten, als nicht nachgewiesen ist, daß die entsprechenden Steuerbeträge noch ausstehen."

11. Der Abg. von Au und Gen. (Drucks. Nr. 134):

„Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung und im Reichstag auf eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. August 1925 in der Richtung hinzuwirken, daß die Steuer von dem bebauten Grundbesitz (Gebäudesondersteuer) beseitigt wird."

12. Der Abg. von Au u. Gen. die Regelung der Mietpreise für das Land Baden betr. (Drucks. Nr. 135):

„Die Regierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß bei der nächsten Regelung der Mietpreise für das Land Baden die für Verwaltung, Betriebskosten und Instandsetzung früher festgesetzten Hundertsätze den Verhältnissen entsprechend erhöht werden."

13. Der Abg. Bock u. Gen. (Drucks. Nr. 128 f):

„Von der Gebäudesondersteuer sind befreit Wohnungen, bei denen das Arbeitseinkommen des Inhabers 5000 RM. jährlich nicht übersteigt. Die Miete ist in diesen Fällen um den Betrag der nicht erhobenen Steuer herabzusetzen."

Zum Bericht erhält nunmehr das Wort

Berichterstatter Abg. Rückert (Sozdem.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich zu berichten über den Entwurf eines Gesetzes über die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes.

Der Haushaltsausschuß hat in mehreren Sitzungen den Entwurf beraten. Das Ergebnis der Beratungen liegt Ihnen als Drucksache Nr. 128a vor.

Bei Beginn der Beratungen im Ausschuß gab der Berichterstatter zunächst einen Überblick über die Grundlagen und bisherigen Änderungen des Gesetzes. Die Grundlagen des Gebäudesondersteuergesetzes sind die §§ 26—32 der III. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924. Der Grundgedanke dieses Steuergesetzes ist, den während der Inflation entstandenen Entschuldungsgewinn zu erfassen.

Nach § 26 der III. Steuernotverordnung haben die Länder und nach näheren Bestimmungen des Landesrechts die Gemeinden im Zusammenhang mit der Regelung des Mietwesens von dem bebauten Grundbesitz eine Steuer zu erheben. Das Aufkommen der Steuer soll zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs und für die Aufgaben der Wohlfahrtspflege dienen. Die Länder und Gemeinden haben von dem Steueraufkommen mindestens 10 vom Hundert zur Förderung der Neubautätigkeit zu verwenden.

Die Mieten sollten allmählich gemäß der allgemeinen Wirtschaftslage den Friedensmieten angenähert werden.

Der Landtag hat durch Gesetz vom 2. Juli 1924 auf Grund der III. Steuernotverordnung das Gebäudesondersteuergesetz beschlossen.

Die wesentlichen Bestimmungen sind folgende:

Nach § 2 unterliegen der Gebäudesondersteuer alle Gebäude im Sinne der §§ 34 und 38 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes. Befreit von der Steuer nach § 3 sind die Neu-, Um- und Einbauten, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewesen ist und Gebäude, deren Steuerwert 4 500 Mark und weniger beträgt.

Ermäßigt wurde die Steuer bis zu einem Steuerwert von 15 000 Mark.

Weitere Ermäßigungen traten nach § 8 ein, wenn auf dem Gebäude eine wertbeständige Last in ausländischer Währung ruhte oder bei einer auf dem Gebäude ruhenden schweizerischen Goldhypothek und bei aufgewerteten Hypotheken.

Der Steuerfuß betrug nach § 7 8 Pfennig pro Monat bei 100 M. Gebäudesondersteuerwert.

Nach § 11 erhielten vom Steueraufkommen das Land $^{2}/_{3}$, die Gemeinden $^{1}/_{3}$. Der Verteilung wurden 80 vom Hundert des Sollbetrags zugrunde gelegt.

Nach § 12 mußten das Land 25 %, die Gemeinden mindestens 25 % ihres Anteils für die Förderung des Kleinwohnungsbaues aufwenden.

Nach § 14 wurden Gebäude, die während der Inflation mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln errichtet wurden, mit einer Grundschuld von 40 % des umgerechneten Goldmarkwertes belastet.

Am 28. Juli 1925 beschloß der Landtag eine Reihe von Änderungen.

Der Steuerfuß wurde von 8 auf 10 Pfennig pro Monat erhöht, für die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude jedoch auf 2 Pfennig ermäßigt. Ausgenommen hiervon waren die Gebäude mit einem Steuerwert von 60 000 Mark und mehr. Diese hatten einen Steuerfuß von 10 Pfennig.

Der Berechnung der gesetzlichen Miete wurde eine Verzinsung von 6 % zugrunde gelegt.

Betrug die Verzinsung im Frieden weniger wie 6 %, so wurde die Steuer dementsprechend ermäßigt.

Nach Artikel 2 des Gesetzes wurde der Mehrertrag für das Rechnungsjahr 1925 in vollem Umfang für die Förderung des Kleinwohnungsbaues verwendet.

Endlich wurde das Staatsministerium ermächtigt, bis zur anderweitigen landesgesetzlichen Regelung die aus einer Änderung der III. Steuernotverordnung sich ergebende Änderung und Ergänzung des § 8 des Gebäudesondersteuergesetzes durch Verordnung vorzunehmen.

Davon hat es durch die Verordnung vom 13. November 1925 Gebrauch gemacht.

Danach ist auch dann die Gebäudesondersteuer auf Antrag zu „erstatten", wie es jetzt entsprechend der reichsgesetzlichen Bestimmungen heißt, wenn zur Ablösung der in § 8 Absatz 1 Ziffer 2 genannten schweizerischen Goldhypothek oder Frankenforderung eine Hypothek in in- oder ausländischer Währung aufgenommen worden ist.

Die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes ist in der Hauptsache durch das Gesetz über die Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 veranlaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

Nach Artikel 2 dieses Gesetzes erhält die III. Steuernotverordnung eine neue Fassung. Nach im Reichstag gemachten Ausführungen werden bei Durchführung des Artikels 2 der III. Steuernotverordnung in der neuen Fassung für den allgemeinen Finanzbedarf im ganzen Reich etwa 1 Milliarde, für die Förderung des Wohnungsbaues etwa 750 Millionen aufgebracht.

Im Reich bestehe nach denselben Quellen ein Altwohnungsbedarf von etwa 600 000 Wohnungen. Der jährlich neu hinzukommende Bedarf wird auf 150 000 geschätzt. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich 112 000 Wohnungen neu geschaffen.

Wegen des Verhältnisses auf dem Gebiet des Wohnungswesens in Baden wird auf die dem Landtag an 21. Januar 1925 vorgelegte Denkschrift über „Wohnungsnot und Wohnungsneubau in Baden" — Landtagsdrucksache Nr. 49 — Bezug genommen.

Angesichts der immer noch außerordentlich großen Wohnungsnot ist der Anteil für den Wohnungsbau, der nach § 26 der III. Steuernotverordnung nur mindestens 10 v. H. der aufkommenden Steuer betrug, nach § 26 Ziffer 4 in der neuen Fassung auf mindestens 15 % der Friedensmiete heraufgesetzt worden.

Nach § 27a des Reichsgesetzes setzt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates die Mindesthöhe der gesetzlichen Miete im Reich einheitlich fest.

Am 1. April 1926 sollten die Mieten 100 % der Friedensmiete erreicht haben.

Durch Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, vom 18. März 1926, wurde die Frist, in welcher 100 % der Friedensmiete erreicht werden sollte, auf 1. Juli 1926 hinausgeschoben.

Durch das Steuermilderungsgesetz vom 31. März 1926 ist weiterhin bestimmt, daß die Miete von 100% der Friedensmiete bis 31. März 1927 nicht überschritten werden darf. Ausnahmen sind nur zulässig, um die Prozentsätze für den allgemeinen Finanzbedarf und den Wohnungsneubau sicherzustellen.

Die in Artikel II des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 durchgeführten Änderungen der III. Steuernotverordnung sind im wesentlichen durch den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen.

Den Bestimmungen in Ziffer 3 und 4 des § 26 der III. Steuernotverordnung, wonach zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs bis zur Erreichung der vollen Friedensmiete nicht weniger als 20 und nach Ziffer 4 in den nächsten zwei Jahren mindestens 15% der Friedensmiete zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu verwenden sind, ist in § 7 der Vorlage Rechnung getragen.

Dies soll dadurch erreicht werden, daß der Steuerfuß vom 1. Mai an auf 14 und vom 1. Juli auf 18 Reichspfennig pro Monat erhöht wird.

Die Erhöhung von 10 auf 14 Pfennig soll der Förderung des Wohnungsbaues, diejenige auf 18 Pfennig ganz dem Finanzbedarf zukommen.

Der Steuerfuß bei den landwirtschaftlichen Gebäuden soll ab 1. Mai auf 6 und ab 1. Juli auf 8 Pfennig erhöht werden. Der Gesamtbetrag dieser Besteuerung soll ganz dem Wohnungsbau zufließen.

Eine weitere sehr wesentliche Änderung ist durch § 28 Ziffer 3 der III. Steuernotverordnung, in neuer Fassung, herbeigeführt worden. Danach kann eine Ermäßigung schon eintreten, wenn Gebäude am 31. Dezember 1918 unbelastet oder gering belastet waren.

Der bisherige Termin war der 1. Juli 1914. Es ist also gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Verschiebung zugunsten der in Betracht kommenden Steuerzahler eingetreten.

Die in diesem Entwurf übernommenen reichsgesetzlichen Bestimmungen bedeuten ohne Zweifel eine starke Belastung der gesamten Volkswirtschaft.

Noch niemals zuvor hat die mit der Erhöhung der Steuer notwendigerweise verbundene Mietserhöhung die Mieter so stark getroffen, wie dieses Mal. War es schon bisher schwer, die erhöhten Mieten durch Löhne oder Gehaltserhöhungen auszugleichen, so ist das im gegenwärtigen Augenblick im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse völlig unmöglich.

Bei voller Durchführung der in der Vorlage vorgesehenen Steuersätze, die sich ja alle auf die III. Steuernotverordnung (in der neuen Fassung) stützen, würde aber auch das Gewerbe stark belastet werden. Auch dieses wird durch die gegenwärtige wirtschaftliche Krise stark in Mitleidenschaft gezogen. Bei zu starker Belastung des Gewerbes wächst die Gefahr von Arbeiter- und Angestelltenentlassungen.

Wenn auch nicht in dem gleichen Umfange, so bringt die Vorlage auch für manche landwirtschaftliche Kreise sicherlich eine erhebliche Belastung.

Bei der allgemeinen Aussprache im Haushaltsausschuß erklärte ein Zentrumsredner, daß seine Partei nur ungern an die Gesetzesvorlage herangehe, allein man werde durch das Reichsfinanzausgleichsgesetz hierzu gezwungen. Die Grundlagen des Gesetzes seien im Reichstag von einer anderen Mehrheit beschlossen worden als es vermutlich bei uns der Fall sein wird. Redner unterstrich, daß die Steuererhöhung sowohl für die gewerblichen wie die landwirtschaftlichen Kreise eine starke Belastung sei. Man müsse möglichst viel Mittel für den Wohnungsbau aufwenden, der Bau von neuen Wohnungen sei die beste Notstandsarbeit. Die vielfach verlangte Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft hänge eng mit dem Wohnungsneubau zusammen. Die Zwangswirtschaft selbst könne noch nicht aufgehoben werden. Das eine und andere aber könne geschehen. Redner gab der Meinung Ausdruck, daß man von dem jetzigen System der Wohnungsneubaufinanzierung abgehen müsse. Wenn es der Anleihemarkt erlaube, müsse man dazu übergehen, die Mittel für den Wohnungsbau aus Anleihen zu finanzieren. Redner wünschte Angaben über den Stand des gegenwärtigen Wohnungsbedarfs.

Ein sozialdemokratischer Redner vertrat die Auffassung, daß man bei Lockerung der Zwangswirtschaft mit großer Vorsicht vorgehen müsse. Er gebe zu, daß bei den gewerblichen Betriebsräumen die Verhältnisse wegen der Verringerung der Zahl der Betriebe sich etwas günstiger gestaltet hätten. Bei der Freigabe von großen Wohnungen sei ein Übergang nötig. Für die Sozialdemokratie sei es am wichtigsten, durch diese Vorlage größere Mittel für den Wohnungsneubau zu erhalten. Neben den Meliorationen sei der Wohnungsbau die beste Notstandsarbeit. Auch die Sozialdemokratie gehe nur ungern an dieses Gesetz heran. Die Miete dürfe durch dieses Gesetz keinesfalls auf mehr wie 100% der Friedensmiete steigen.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung führte aus, daß dort, wo durch Heimzahlung der Hypotheken während der Inflation vorübergehend eine Entschuldung eingetreten sei, man sich auf den Boden des Gesetzes stellen könne. Er selbst jedoch sei anderer Meinung. Die Vorlage lehne er ab, da sie dem privaten Unternehmer zu wenig Mittel für seine Verpflichtungen zur Verfügung stelle. Der Verkehrswert der Häuser sei heute nur etwa 35% des Friedenswertes. Die einseitige Belastung des Hausbesitzes sei ungerecht, solange man alle anderen Sachwerte unversteuert lasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Rückert [Sozdem.])

Der kommunistische Redner lehnte die Steuer als ungerecht ab. Man könnte sich mit ihr abfinden, wenn der Gesamterlös für den Wohnungsneubau verwendet werden würde.

Auch ein demokratischer Redner erklärte, daß bei seiner Partei für dieses Gesetz keine große Begeisterung bestehe. Die Demokratische Partei hätte im Reichstag nicht dafür gestimmt. Redner verweist auf den gedruckten Antrag Nr. 11, der unter anderem verlange, daß bei der Reichsregierung darauf hingewirkt werde, daß auf die Inanspruchnahme der Steuer zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs verzichtet werde.

Der Vertreter der Regierung wies darauf hin, daß der Entwurf sich dem Reichsgesetz und dem Vorgehen anderer Länder anschließe. Angenehm sei das Gesetz der Regierung nicht. Er erwähnte, daß die wirtschaftliche Vereinigung im Reichstag für das Gesetz gestimmt habe. Die Frage, ob der Wohnungsneubau mit Anleihen zu finanzieren sei, wolle die Regierung prüfen. Wenn die Miete nur auf 100% der Friedensmiete kommen soll, dann dürfe die Steuer in § 7 Abs. 1 vom 1. Juli 1926 an monatlich nur auf 17 Pfennig festgesetzt werden.

Ein Zentrumsredner wünschte, daß das, durch die Steuer angesammelte Kapital später wieder für den Wohnungsbau verwendet werde.

Ein Vertreter der Volkspartei führte aus, daß die Erhöhungen der Steuersätze heute viel schwerer durchzuführen seien als im letzten Jahre. Die Regierung solle in Berlin den Versuch machen, damit die in § 26 der III. Steuernotverordnung festgesetzten Mindestsätze heruntergesetzt werden. Auch dieser Redner ist der Meinung, daß der Wohnungsbau in der bisherigen Weise nicht finanziert werden könne. Man müsse die Finanzierung durch Anleihen ermöglichen. Es müsse dafür gesorgt werden, daß der Vermieter für sich einen Teil der erhöhten Miete bekomme. Das Land sei nicht gezwungen, die Erhöhung der Miete für Mai und Juni wegzusteuern. Andererseits müsse berücksichtigt werden, daß der Hausbesitz keine Belastung durch die Rentenmark und das Dawesabkommen habe. Der Friedenswert sei nicht allein maßgebend, selbst wenn heute jemand sein Haus um nur 50% der Friedensmiete verkaufe, habe er eine höhere oder mindestens die gleiche Verzinsung wie im Frieden.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung erklärte, daß er gegen das Gesetz sei, obwohl die Wirtschaftliche Vereinigung im Reichstag aus politischen Gründen für dasselbe gestimmt habe. Der Redner wandte sich noch gegen die restlose Wegsteuerung der Mieterhöhung.

Ein anderer Redner der Bürgerlichen Vereinigung vertrat die Auffassung, daß es ein Unterschied ist, ob man im Reichstag oder im Landtag sitze. Er lehne das Gesetz ab. Die Landwirte mit über 60000 Mark Steuerwert seien zu stark belastet, sie könnten diese Lasten nicht mehr länger ertragen.

Ein sozialdemokratischer Redner wies darauf hin, daß seine Partei im Reichstag das Gesetz abgelehnt habe. Im Hinblick darauf aber, daß wir das Reichsgesetz durchführen müssen, wolle seine Partei daran mitarbeiten. Die Arbeiter und Angestellten seien heute in der schlimmsten Lage. Sie könnte die Steuer nicht abwälzen. Redner glaubte, daß die öffentlichen Baukostenzuschüsse vorerst noch erhalten bleiben müßten. Anleihen für den Wohnungsbau könnten heute noch nicht aufgenommen werden. Im übrigen müsse gesagt werden, daß dem Hausbesitz gegeben sei, was er berechtigterweise fordern könne.

Ein Regierungsvertreter teilte auf die Anfrage eines schon erwähnten Zentrumsredners mit, daß das Reich bis jetzt eine Zählung über den Wohnungsneubaubedarf nicht vorgenommen habe. Er verwies, soweit Baden in Frage kommt, auf die Denkschrift des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1925. Mannheim habe vor einiger Zeit eine derartige Zählung durchgeführt und festgestellt, daß allein in dieser Stadt 5876 Wohnungen fehlen. Die Verhältnisse seien in Baden noch einigermaßen günstiger wie im Reich. Auf 1000 Einwohner berechnet würden in Baden 12 Wohnungen, in Hamburg jedoch 28, in Mannheim allerdings 24 fehlen.

Gegenüber den Ausführungen des Sprechers der Bürgerlichen Vereinigung wies der Regierungsvertreter noch darauf hin, daß nach einer Durchschnittsberechnung die Betriebskosten einschließlich der Steuern jedoch ohne Gebäudesondersteuer 23,1 % betragen. Der Eigentümer hätte aber tatsächlich 26 %. Die bis zum 1. Mai erhobenen 86 % der Friedensmiete würden folgendermaßen verteilt werden:

Betriebskosten	26 %
Verwaltungskosten	5 %
Instandsetzungskosten	23 %
Zinsesdienst	12 %
Gebäudesondersteuer	20 %

Für den Zinsesdienst müßten genau berechnet $12^1/_2$% eingestellt werden. Da aber die Betriebskosten statt auf 23,1 auf 26 festgesetzt seien, so sei damit die geringfügige Differenz ausgeglichen.

Ein Redner der Volkspartei vertrat gegenüber dieser Verteilung den Standpunkt, daß der Durchschnittssatz von 23,1 % für die Betriebskosten keine Rücksicht auf die Gemeindesteuern nimmt. Unter Berücksichtigung der Gemeindesteuern könnten die Betriebskosten höher wie 26 % sein. In diesem Fall würde der Hauseigentümer zu Unrecht belastet.

Der Regierungsvertreter erklärte diesen Ausführungen gegenüber, daß die Festsetzung des Anteils für Betriebskosten früher gemeindeweise vorgenommen worden sind. Da viele Klagen eingingen, sei die Festsetzung bezirksweise und schließlich für das ganze Land einheitlich durchgeführt worden. Gegen die Höhe der Betriebskosten seien bisher nur wenige Klagen eingegangen.

Ein Zentrumsredner führte aus, daß der Wohnungsverband die für Baukostendarlehen zurückbezahlten Amortisationsbeträge und Zinsen nicht wieder als Darlehen hinausgeben solle, die Beträge sollten vielmehr zweckmäßigerweise zur Verzinsung von Anleihen Verwendung finden. In diesem Falle würden dem Wohnungsbau größere Summen wie bisher zur Verfügung gestellt werden können. Obwohl die Wohnungsfrage auch auf dem Lande wichtig sei, so habe sie doch nicht die staatspolitische Bedeutung wie in den großen Städten. Aus diesem Grunde sollte man die Landwirtschaft möglichst von der Steuer freilassen.

Damit war die allgemeine Aussprache beendet, der Ausschuß trat nunmehr in die Einzelberatung ein.

Bei der Einzelberatung wurden 7 gedruckte Anträge, 26 an den Landtag und 3 an den Haushaltsausschuß unmittelbar gerichtete Gesuche bei den einzelnen Paragraphen mitbehandelt; ebenso 30 bei der Beratung im Ausschuß gestellte Anträge. Der Beratung wurde der Entwurf, wie er sich im Anhang der Vorlage befindet, zugrunde gelegt. Ich werde in meinen folgenden Ausführungen daher der Reihe nach die einzelnen Paragraphen behandeln. Ich komme zunächst zu § 1. Die in § 1 vorgeschlagene Änderung verweist lediglich auf die der Vorlage zugrunde gelegten neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen. Bei § 1 wurde der gedruckte Antrag Nr. 91 Ziffer 1 der Abg. Bock und Gen., welcher will:

> daß die Regierung aufgefordert wird, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß die Gebäudesondersteuer aufgehoben wird,

mitbehandelt. Ebenso ein im Haushaltsausschuß gestellter Antrag der Abg. von Au, D. Mayer-Karlsruhe und Klaiber, welcher

> die Nr. 1 bekam und welcher die Regierung ersucht, bei der Reichsregierung und im Reichsrat auf eine

(Berichterstatter Abg. Rückert [Sozdem.])

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. August 1925 in der Richtung hinzuwirken, daß die Steuer von dem bebauten Grundbesitz (Gebäudesondersteuer) beseitigt wird.

Die Antragsteller erklärten, daß sie die Gebäudesondersteuer für ungerecht halten und deshalb Aufhebung wünschen.

Der Antrag Nr. 91, Ziffer 1 der Abg. Bock und Gen. wurde mit folgendem Stimmenergebnis abgelehnt: dafür 4, dagegen 13, Enthaltungen 4.

Ebenso wurde der Antrag von Au und Gen. Nr. 1 abgelehnt: dafür 4, dagegen 13, Enthaltungen 5.

Dagegen wurde ein Antrag N. 18 Dr. Schofer, welcher lautet:

Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. August 1925 in dem Sinne zu erstreben, daß die Gebäudesondersteuer nur mehr als Entschuldungssteuer ausgebaut und das Erträgnis nur in der Höhe des Wohnungsbausolls erhoben wird, bis der zu erstrebende Abbau der Zwangsbewirtschaftung erreicht ist.

mit 19 gegen eine Stimme bei einer Enthaltung angenommen. Alsdann wurde § 1 des Regierungsentwurfs mit 13 gegen 4 Stimmen bei zwei Enthaltungen unverändert angenommen.

Bei § 2 ist eine Änderung und eine Aussprache nicht erfolgt. § 3 des Gesetzes behandelt die Steuerbefreiungen.

Nach Absatz 1 Ziffer 1 der Regierungsvorlage können die Gebäude des deutschen Reiches künftig durch das Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte vom 10. August 1925 zu der Gebäudesondersteuer herangezogen werden, soweit es sich nicht um Gebäude handelt, die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind. Soweit Gebäude des deutschen Reiches Wohnzwecken dienen, sind sie ebenfalls steuerpflichtig. Voraussichtlich werden dadurch etwa 15 Millionen Steuerwert neu zugehen.

Dagegen dürfen die Gebäude der Reichsbahn nach § 4 Ziffer 3 des eben erwähnten Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte nicht mehr versteuert werden, weil die Reichsbahn nur in dem Umfang nach dem Stand vom 12. Februar 1924 der Steuer unterworfen werden darf. Da die Gebäudesondersteuer erstmals am 1. Juli 1924, also später in Kraft trat, kommt die Besteuerung der Gebäude der Reichsbahn nicht mehr in Betracht.

Voraussichtlich ist mit einem Ausfall von 18 bis 19 Millionen Steuerwerte zu rechnen.

In § 3 ist ein neuer Absatz 2 angefügt, wonach die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellten und zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als mit 20 % des Friedenswertes belasteten Einfamilienhäuser steuerfrei sind, wenn diese vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden, und die Wohnfläche nicht mehr als 70 qm beträgt. Diese Bestimmung entspricht dem § 29a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 10. August 1925. Im Haushaltsausschuß wurden zu § 3 folgende Anträge gestellt.

Nr. 2.

In § 3 ist nach Ziffer 6 einzufügen Ziffer 7:

Gebäude, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb dauernd dienen, einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu diesem Betriebe ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen.

Klaiber. D. Mayer-Karlsruhe.

Dann ein weiterer Antrag

Nr. 3.

In § 3 ist nach Ziffer 6 folgende Bestimmung als Ziffer 7 einzufügen:

7. Gebäude bzw. Gebäudeteile, die einem gewerblichen Betrieb dauernd oder vorwiegend dienen, einschließlich derjenigen Wohngebäude bzw. Wohngebäudeteile, welche zu diesem ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen.

von Au, D. Mayer-Karlsruhe

Nr. 3a.

In § 3 ist eine weitere Ziffer 9 einzufügen:

Gebäude bzw. Gebäudeteile, die vom Eigentümer selbst bewohnt sind.

Dieser Antrag wurde gestellt vom Abg. von Au.

Bei der Aussprache befragte ein demokratischer Abgeordneter die Regierung, ob die Gebäudesondersteuer nicht als Fortsetzung der Wohnabgabe gelten und die Reichsbahn aus diesem Grunde zur Steuer herangezogen werden könne.

Ein Regierungsvertreter verneinte die Frage.

Die Anträge der Abg. Klaiber und Gen., welche die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Abg. von Au und Gen., welche die gewerblichen Betriebe von der Steuer befreien wollen, wurden gemeinsam beraten.

Ein Zentrumsredner wies darauf hin, daß durch diese Anträge ein Steuerausfall von etwa 20 Millionen entstehe. Die Antragsteller müßten sagen, woher sie diese Beträge nehmen wollten.

Ein kommunistischer Redner erklärte, daß er zwar gegen die Steuer im ganzen sei, Teile könne man davon aber nicht herausgreifen.

Ein Zentrumsredner wandte sich gegen die Besteuerung der Landwirtschaft.

Ein Redner der Deutschen Volkspartei führte aus, daß seine Partei sich bei der Abstimmung über den Antrag, welcher eine Befreiung der landwirtschaftlichen Gebäude will, enthalten, den Antrag, welcher die gewerblichen Gebäude freilassen will, aber ablehnen werde.

Ein demokratischer Redner führte aus, daß das Gesamtsteueraufkommen dem Wohnungsneubau zugewiesen werden müßte. Für den allgemeinen Finanzbedarf müßten bei der Einkommens- und Körperschaftssteuer Zuschläge erhoben werden.

Ein sozialdemokratischer Redner wandte sich gegen die Anträge und erklärte, daß seine Partei diese ablehnen werde.

Der Antrag Nr. 2, welcher einem land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb dienenden Gebäude freilassen wollte, wurde abgelehnt.

Dafür waren 3, dagegen 12, enthalten haben sich 5.

Der Antrag Nr. 3 der Abg. von Au und Gen., die gewerblichen Gebäude frei zu lassen, erhielt nur 4 Stimmen. Dagegen waren 13, enthalten haben sich 4.

Der Antrag Nr. 3a des Abg. von Au, die Gebäude bzw. die Gebäudeteile, die vom Eigentümer selbst bewohnt sind, von der Steuer frei zu lassen, wurde ebenfalls und zwar mit 3 gegen 14 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Der ganze § 3 wurde in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommen. Die Ziffer 3 des gedruckten Antrags Nr. 34 der Abg. Dr. Mattes und Gen., welcher für kleinere und gering belastete Einfamilienhäuser Steuerfreiheit wollte, wurde durch den angenommenen Abs. 2 des § 3 der Regierungsvorlage erledigt.

§ 4. Die Änderung will lediglich eine gleichmäßige Veranlagung nach dem Stand vom 1. April 1914 herbeiführen. Von verschiedenen Seiten wurde die Regierung ersucht, eine möglichst gleichmäßige Veranlagung durchzuführen.

Von einem demokratischen Redner wurde darauf hingewiesen, daß die Teile, die anderen Zwecken dienen als sie der Besteuerung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Rückert [Sozdem.])

zugrunde liegen, nicht überall von der Besteuerung ausgeschieden seien. Ein Regierungsvertreter wies demgegenüber darauf hin, daß in der Vollzugsverordnung die nötigen Bestimmungen enthalten seien.

§ 4 hat im Ausschuß keine Veränderung erfahren.

§§ 5 und 6 haben zu einer Aussprache im Haushaltsausschuß keinen Anlaß gegeben. Beide Paragraphen wurden nach der Regierungsvorlage angenommen.

Zu § 7 stellten die Abg. Dr. Schofer-Rückert folgenden Antrag

Nr. 4.

1. der § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebäudesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben.

(2) Die Steuer beträgt für die dauernd und vorwiegend vermieteten Gebäude oder für die vom Steuerpflichtigen selbst dauernd und vorwiegend bewohnten Gebäude — für letztere jedoch nur, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen —,

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 RPf.,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 je 10 RPf.
vom 1. Mai 1926 bis 30. Juli 1926 monatlich je 14 RPf. und
vom 1. Juli 1926 an monatlich je 16 RPf.

von 100 RM. Gebäudesteuerwert.

(3) Die Steuer beträgt für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschl. derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen,

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 RPf.,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 2 RPf. und
vom 1. Mai 1926 an monatlich je 5 RPf.

von 100 RM. Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, wenn ihr Steuerwert 60 000 RM. übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(4) Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 RPf.,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 10 RPf. und
vom 1. Mai 1926 an monatlich je 14 RPf.

von 100 RM. Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Abs. 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

Darnach soll die Steuer in den vorwiegend bewohnten Gebäuden ab 1. Juli statt 18 Pf., wie in der Regierungsvorlage vorgesehen war, nur 16 Pf. monatlich betragen. Hätte die Steuer 18 Pf. betragen, so wäre es nicht möglich gewesen, daß eine Miete von 100 % ab 1. Juli eintritt. Die Miete hätte vielmehr auf 102 % der Friedensmiete hinaufgesetzt werden müssen. Bei den landwirtschaftlichen Gebäuden soll nach diesem Antrag ab 1. Mai 5 Pf. erhoben werden, während nach Ziffer 4 die gewerblichen Gebäude lediglich am 1. Mai eine Erhöhung und zwar auf 14 Pf. pro Monat erfahren sollen, also 4 Pf. weniger als in der Regierungsvorlage vorgesehen war.

Begründend wurde darauf hingewiesen, daß sich das Gewerbe in einer sehr schwierigen Lage, in einer Wirtschaftskrise befände und deshalb mit der Besteuerung größte Vorsicht zu üben sei.

Außer dem genannten Antrag wurden noch folgende Anträge eingebracht: Dr. Mattes, Gündert

Nr. 5.

Die in § 7 Ziffer 1 und 2 für Mai und Juni 1926 vorgesehene Erhöhung der Gebäudesondersteuer soll unterbleiben.

Der Antrag wünscht, daß die am 1. Mai in Kraft getretene Mietserhöhung von 86 auf 93 vom Hundert ganz dem Hauseigentümer verbleiben soll.

Der nächste Antrag der Herren Abg. Dr. Mattes und Gündert hat folgenden Wortlaut:

Nr. 7.

„Die Gebäudesondersteuer für die in § 7 Abs. 2 genannten Gebäude soll bis 1. Juli 1926 monatlich je 2 Pfennig betragen und vom 1. Juli 1926 an bis auf weiters unerhoben bleiben."

Dieser Antrag will also bis 1. Juli die landwirtschaftlichen Gebäude wie bisher belasten, vom 1. Juli an jedoch ganz frei lassen.

Ein weiterer Antrag Dr. Glockner und Fraktion:

Nr. 16.

„Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude bis 30. Juni 1925 monatlich je 8 Pfennig und vom 1. Juli 1925 ab monatlich je 10 Pfennig."

bezweckt, daß die gewerblichen Gebäude weder ab 1. Mai, noch ab 1. Juli 1926 eine Steuererhöhung erfahren sollen.

In der Aussprache führte ein volksparteilicher Redner aus, daß es außerordentlich schwer sei, eine weitere Differenzierung und zwar für die gewerblichen Gebäudewerte einzuführen. Der Antrag Dr. Schofer-Rückert stehe nach seiner Auffassung im Widerspruch mit der III. Steuernotverordnung, die in § 26 Ziffer 3 und 4 bestimmte Hundertsätze vorsehe. Durch den Antrag der Regierungsparteien würden die Gemeinden benachteiligt werden. Für den Wohnungsbau bliebe künftig weniger wie bisher übrig.

Ein sozialdemokratischer Redner wandte sich gegen die Eingabe des Städtebunds. Es gehe nicht an, daß der Landtag dauernd Steuern für die Städte mache und daß man hinterher gegen diese Steuern protestiere. Nach dem Vorschlag der Regierungsparteien bliebe der in der Regierungsvorlage vorgesehene Betrag für den Wohnungsbau den Gemeinden in vollem Maße; für den Finanzbedarf der Gemeinden stehe diesen das Recht zu, die allgemeine Umlage zu erhöhen.

Ein Zentrumsredner verwies darauf, daß die Opposition von den Regierungsparteien die Durchführung des Reichsgesetzes verlange, um das Gesetz selbst, wenn die Steuererhöhung darin durchgeführt sei, nachher abzulehnen. Das Reichsgesetz könne nicht verlangen, daß wir eine höhere Steuer erheben, als wir brauchen. § 31 Ziffer 2 des Reichsausgleichsgesetzes sehe Ausnahmen vor. Im übrigen würden die Gemeinden mehr wie bisher bekommen.

Ein anderer Redner der Deutschen Volkspartei erklärte, daß er bisher der Meinung war, daß das Reichsgesetz bindend sei. Den Gemeinden würden durch die Vorlage, auch wenn sie nicht weniger bekommen, andere Steuerquellen verstopft. Die Vorlage bedeute einen neuen Finanzausgleich. Dem schloß sich ein anderer volksparteilicher Redner an. Er erklärte noch, daß die Abwälzung auf die Umlage ein sehr dornenvoller Weg sei.

Auch ein demokratischer Redner erklärte, daß er bisher der Auffassung gewesen sei, daß das Finanzausgleichsgesetz bindende Vorschriften enthalte.

Demgegenüber wurde von einem sozialdemokratischen Redner darauf hingewiesen, daß bei Beratung des Antrags Dr. Glockner und Gen. (Drucks. Nr. 11) sowohl von der demokratischen, wie sozialdemokratischen und Zentrumspartei ein anderer Standpunkt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Rückert [Sozdem.])

eingenommen worden sei. Der Vertreter der Demokratischen Partei habe zusammen mit Vertretern der Sozialdemokratie und des Zentrums in einem Antrag die Regierung ersucht, bei der Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes unter Ablehnung der im Reich zum Teil vertretenen Auslegung des § 26 der III. Steuernotverordnung von einer Erhöhung des für den allgemeinen Finanzbedarf der Länder und Gemeinden bestimmten Anteils an der Gebäudesondersteuer abzusehen.

Die Regierung erklärte, daß bei einer weitherzigen Auslegung des Gesetzes der Antrag der Regierungsparteien verantwortet werden könne. Seit Inkrafttreten des Reichsfinanzausgleichsgesetzes hätten sich die Verhältnisse wesentlich verschlechtert. Die Schonungsbedürftigkeit der Landwirtschaft und des Gewerbes sei der Regierung von den Regierungsparteien eindringlich ans Herz gelegt worden. Bei der Verteilung zwischen Land und Gemeinden müsse berücksichtigt werden, daß diese bei anderen Ländern ungünstiger sei. Kaum ein Land hätte die Fürsorgelasten wie Baden.

Der kommunistische Vertreter erklärte, gegen den Antrag der Regierungsparteien zu stimmen, weil dieser eine sichere Mehrheit habe. Hätte er diese nicht, so würde er für den Antrag stimmen, weil er eine Verbesserung gegenüber der Regierungsvorlage darstelle.

Ein Regierungsvertreter wies noch darauf hin, daß wenn für Mai und Juni die Steuer nicht erhöht werde, dem Wohnungsbau bei der Landwirtschaft 110000 M., bei den übrigen Gebäuden über 2 Millionen verloren gehen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Regierungsparteien angenommen, und zwar

Nr. 4.

Absatz 1 mit 15 gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen;

Absatz 2, welcher die vorwiegend vermieteten Gebäude betrifft, mit 13 gegen 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen;

Absatz 3, welcher die land- und forstwirtschaftlichen Gebäude behandelt, mit 13 gegen 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen;

Absatz 4, welcher in der Hauptsache die gewerblichen Gebäude umfaßt, mit 13 gegen 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Die übrigen zu § 7 gestellten Anträge wurden sämtliche abgelehnt.

§ 8. Gemäß den neuen Bestimmungen in § 28 der III. Steuernotverordnung ist durch Staatsministerialverordnung vom 13. November 1925 bestimmt, daß die Steuer auch dann zu erstatten ist, wenn eine schweizerische Goldhypothek oder Frankengrundschuld durch eine Hypothek in in- oder ausländischer Währung abgelöst wird. Die Erstattung erfolgt in Höhe des Geldbetrags, welcher dem Wert der aus den Lasten sich ergebenden laufenden jährlichen Geldverpflichtungen entspricht.

Auf eine Anfrage des Berichterstatters, ob die Erstattung in voller Höhe auch dann erfolgt, wenn der sich nach der Ablösung ergebende Geldbetrag höher ist, als vor der Ablösung, erwiderte ein Regierungsvertreter, daß dieser Fall der Regierung noch nicht zur Kenntnis gebracht sei. Komme ein solcher Fall vor, müßte man ihn je nach Umständen entscheiden.

In der Aussprache wurden wiederholt die Bestimmungen des § 9 (Härteparagraphen) mit behandelt, ebenso die zu diesem Paragraphen gestellten Anträge.

Auch wurden einige Gesuche des Landesverbands der badischen Hotelindustrie, des Verbandes süddeutscher Zigarrenfabrikanten, des Oberbürgermeisters der Stadt Baden-Baden und andere Gesuche wegen besonderer Berücksichtigung der für die Gesuchsteller in Betracht kommenden Kreise mitbesprochen. Besonders eingehend wurden die Verhältnisse in der Hotelindustrie besprochen.

Der Berichterstatter gab Kenntnis von den Belegungsverhältnissen der Hotelindustrie in Baden-Baden. Im Ausschuß wurden von diesem Paragraphen folgende Anträge gestellt:

Zunächst ein Antrag Dr. Schofer-Rückert

Nr. 20.

§ 9 erhält folgenden Absatz 2:

Bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume zu einem wesentlichen Teil oder offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt sind, insbesondere bei fremdengewerblichen Betrieben, welche während eines Teils des Jahres geschlossen sind, ist die Steuer auf Antrag entsprechend zu ermäßigen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Ein Antrag Dr. Mattes

Nr. 8 a.

Antrag 8 erhält folgende Fassung:

In der Verordnung nach Antrag 20 sollen in erster Linie folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

Die Gebäudesondersteuer ist zu erstatten

1. wenn fremdengewerbliche Betriebe während eines Teils des Jahres geschlossen sind, für die Zeit der Schließung,
2. wenn fremdengewerbliche Jahresbetriebe eine durchschnittliche Jahresbesetzungsziffer von weniger als 50% haben

in Höhe von 20%
von weniger als 40% in Höhe von . . . 35%
von weniger als 30% in Höhe von . . . 50%.

Weiter ein Antrag (Antragsteller waren die Abg. Dr. Glockner, Hofheinz)

Nr. 12.

Zu § 9 ist als zweiter Satz beizufügen:

Sie ist entsprechend zu erlassen für gewerblich genutzte Gebäude, die nicht oder nur zu einem Teil oder nur während eines Teils des Jahres für gewerbliche Zwecke benützt werden.

In der Aussprache begründete ein Vertreter der Deutschen Volkspartei den Antrag Nr. 8 a; die Verhältnisse der Hotelindustrie seien bekannt. Der Landtag habe bereits grundsätzlich zugestimmt, daß der Fremdenindustrie steuerliche Erleichterungen zu gewähren seien.

Der kommunistische Vertreter lehnte ein Entgegenkommen gegenüber der Hotelindustrie ab. Die Hotelbetriebe seien Saisonbetriebe und rechneten die Steuer in die Hotelpreise ein.

Ein demokratischer Vertreter wies darauf hin, daß die Beamtenheime ebenfalls zu den Saisonbetrieben gehören.

Ein Redner des Zentrums erklärte sich mit der Tendenz des Antrags Nr. 8 a einverstanden, will aber, da die wirtschaftlichen Verhältnisse sich dauernd ändern, die nähere Regelung einer Regierungverordnung überlassen.

Ein Regierungsvertreter empfahl ebenfalls, die Verhältnisse durch Verordnung zu regeln. Die Regierung wolle dabei nach den Wünschen des Landtags handeln.

Ein weiterer Redner der Demokratischen Partei spricht sich für die gesetzliche Regelung aus und begründet den Antrag Nr. 12.

Ein Regierungsvertreter wies darauf hin, daß Beschwerden wegen Nichtgewährung von Befreiungen bisher verhältnismäßig wenig beim Ministerium eingegangen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Rückert [Sozdem.])

Ein Redner der Deutschen Volkspartei erklärte, daß er mit dem Antrag Nr. 20 einverstanden sei, wenn der in dem Antrag Nr. 8a Ziffer 2 bezeichnete Absatz, welcher die Ermäßigung der Steuer nach der Jahresbesetzungsziffer staffelt, als zweiter Absatz mit aufgenommen werde.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Dr. Mattes Nr. 8a abgelehnt, dafür waren 7, dagegen 12 Stimmen,

dagegen wurde der Antrag Dr. Schofer-Rückert Nr. 20 mit 18 gegen 1 Stimme angenommen. Hierdurch war der Antrag Nr. 12 erledigt, ebenso der zweite Absatz eines Antrags der Abg. Dr. Mattes-Gündert Nr. 9, welcher lautet:

4. wenn gewerblich genutzte Gebäude durch Betriebseinschränkungen oder ungünstigen Geschäftsgang nur teilweise ausgenützt sind.

Nach § 8a konnte nach dem bisherigen Gesetz auf Antrag die Steuer ermäßigt werden, wenn bei Gebäuden, die am 1. Juli 1914 entweder unbelastet waren oder deren dringliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 20 % des Gesamtwertes betrug. In diesem Falle durfte die Gebäudesondersteuer nicht mehr als 1,2 % des Steuerwertes ausmachen.

Nach § 28 Ziffer 3 der III. Steuernotverordnung in der neuen Fassung ist der Termin — wie ich bereits zu Eingang meiner Ausführungen hervorgehoben habe — auf 31. Dezember 1918 verlegt worden. Außerdem sind für die nicht- oder gering belasteten Gebäuden Richtlinien für Steuerermäßigungen aufgestellt worden.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß die Verlegung des Termins auf 31. Dezember 1918 recht ungünstige Folgen haben könne. Da jedoch dieser Termin durch Reichsrecht zwingend bestimmt sei, könne im vorliegenden Gesetz ein anderer Termin nicht gewählt werden.

Durch die Verlegung werde aber manche Gemeinde einen ziemlich erheblichen Ausfall haben. Es sei bekannt geworden, daß dadurch in Kehl am Rhein etwa 7½ Millionen, in Emmendingen etwa 5 Millionen Steuerwerte nicht mehr zur Steuer herangezogen werden können. Bedauerlich sei, daß unter denjenigen, die von der Verlegung einen Vorteil haben, sich Leute befinden, die während der Kriegszeit hohe Gewinne gemacht und mit diesen ihre Schulden heimbezahlt hätten.

Die Vorlage sei in bezug auf die Belastungsstufen über die Richtlinien des Reichsgesetzes hinausgegangen. Damit sei dem Sinne der Geldentwertungssteuer Rechnung getragen.

Auch zu § 8a wurden eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt:

Antrag Dr. Mattes-Gündert

Nr. 9.

In § 8a Absatz 1 ist als Ziffer 3 und 4 hinzuzufügen:

3. „wenn eine durch Hypothek gesicherte persönliche Forderung über 25 % aufgewertet worden ist, um den Betrag der tatsächlichen Mehrbelastung.

Den zweiten Absatz des Antrages Nr. 9, Dr. Mattes-Gündert, habe ich schon vorhin bei § 8 besprochen. Ein weiterer Antrag Dr. Mattes verlangt:

Nr. 10.

§ 8a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 beträgt die Steuer bei unbelastteten Gebäuden 0 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 20 % des Friedenswerts 0,6 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 30 % des Friedenswerts 0,9 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 40 % des Friedenswerts 1,2 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 50 % des Friedenswerts 1,5 vom Hundert des Steuerwerts.

Weiter lag ein Antrag Dr. Mattes vor:

Nr. 11.

§ 8a Ziffer 4 wird gestrichen.

Ich komme darauf nachher noch zurück.

Weiter ein Antrag, gestellt von dem Herrn Abg. Schneider mit folgendem Wortlaut:

Nr. 17.

Absatz 1 erhält Ziffer 3:

Wenn eine früher auf dem Gebäude dinglich gesicherte persönliche Forderung über 25 vom Hundert aufgewertet ist.

Absatz 3a:

Im Falle Absatz 1 Ziffer 3 wird die Steuer um den Betrag ermäßigt, der dem normalen Zinsfuß für den die 25 vom Hundert übersteigenden Aufwertungsbetrag entspricht, jedoch nur insoweit, als die aufgewertete persönliche Forderung 50 vom Hundert des Steuerwerts des Gebäudes nicht übersteigt.

Antrag, gestellt von Herrn Abg. von Au:

Nr. 22.

In § 8a Absatz 1 ist als Ziffer 3 einzufügen:

3. Wenn der Rückersatz der Steuer durch den Inhaber vermieteter Räume nach Lage der Sache nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die dem Eigentümer nach den Umständen nicht zugemutet werden können, ebenso, wenn Mieträume ohne Verschulden des Eigentümers leer stehen.

Endlich der Antrag, ebenfalls gestellt von Herrn Abg. von Au:

Nr. 24.

In § 8a ist als Ziffer 4 in Absatz 1 beizufügen:

4. Wenn der Eigentümer für die bauliche Unterhaltung bzw. Instandsetzung des Hauses eine Goldmarkhypothek zu verzinsen hat, um den Betrag der Zinsverpflichtung.

Außerdem wurde Ziffer 1 des gedruckten Antrags Nr. 34 (Dr. Mattes und Gen.) in der Aussprache mit behandelt.

In dieser weist ein Redner der Deutschen Volkspartei darauf hin, daß im Gesetz eine Bestimmung fehle, welche bei der Besteuerung auf die nach § 10 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 zulässige Abweichung von dem normalen Höchstsatz Rücksicht nehme. Aus diesem Grunde sei der Antrag Nr. 9 Absatz 1 gestellt worden. Dieser Antrag wolle, daß die tatsächlichen Verpflichtungen bei der Steuer in Betracht gezogen werden.

Die Regierung erklärt, daß für solche Fälle nach § 31 Ziffer 2 der III. Steuernotverordnung und nach § 9 des Gebäudesondersteuergesetzes Ermäßigungen eintreten können.

Ein Zentrumsredner führte aus, daß, wenn in solchen Fällen die Steuer ermäßigt werden könne, solche Häuser, die während der Inflation mit billigem Geld erworben worden seien, stärker zur Steuer herangezogen werden sollten.

Demgegenüber führte ein Vertreter der Bürgerlichen Vereinigung aus, man müsse berücksichtigen, daß die Leute, welche während der Inflation bauten, ein großes Risiko übernahmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Rückert [Sozdem.])

Der Berichterstatter wurde von verschiedenen Rednern ersucht, im Bericht besonders darauf hinzuweisen, daß nach § 8a Absatz 2 zu berücksichtigen ist, daß für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder überwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen, abgesehen von denjenigen, welche einen Steuerwert haben, der 60 000 RM. übersteigt, oder soweit sie als sonstige Wohnungen vermietet sind, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer dinglichen, privatrechtlichen Belastung nach dem Stand vom 31. Dezember 1918 nur die nach § 7 Absatz 3 in der vom Haushaltsausschuß vorgeschlagenen Fassung in Betracht kommende Steuer von 0,6 % des Steuerwerts, das sind 5 Pf. pro Monat von 100 M. Gebäudesteuerwert, zu entrichten ist.

Um zum Ausdruck zu bringen, daß der in § 8a Ziffer 2 bei den Belastungsstufen genannte Steuerwert dem in § 4 dieses Gesetzes bestimmten entspricht, hat der Haushaltsausschuß beschlossen, in Absatz 2 hinter den Worten: „bei unbelasteten Gebäuden nicht mehr als 0,6 % des Steuerwerts" in Klammer einzusetzen: „(§ 4)".

Ein volksparteilicher Redner wandte sich in der weiteren Aussprache gegen die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Belastungsstufen. Es stehe in Widerspruch mit dem Sinn eines Geldentwertungsgesetzes, wenn man unbelastete Gebäude versteuere. Er kritisierte die vorgeschlagenen Belastungsstufen, weil die nach diesen zu zahlenden Steuerbeträge über den Entschuldungsgewinn hinausgingen.

Man solle die Ermäßigung nicht auf Antrag, sondern ohne weiteres eintreten lassen.

Demgegenüber wies ein Regierungsvertreter darauf hin, daß die Steuer keine reine Entschuldungssteuer sei. Dem Antrag Nr. 22 solle in § 14 der Vollzugsverordnung Rechnung getragen werden.

Der Antragsteller hat daraufhin seinen Antrag Nr. 22, den ich vorhin schon zur Kenntnis gab, zurückgezogen.

Von seiten eines sozialdemokratischen Redners wurde den Ausführungen des volksparteilichen Redners entgegengetreten. Man könne von den Steuerzahlern verlangen, daß sie aus eigenem Interesse den Antrag auf Ermäßigung stellen.

Ein Zentrumsredner teilte mit, daß in Freiburg etwa 1 200 Personen von den bisherigen Ermäßigungen Gebrauch gemacht hätten und daß der Ausfall aber nur 2 % vom Steuersoll betragen habe.

Der schon erwähnte Antrag Nr. 11 will, daß in § 8a die Ziffer 4 gestrichen wird.

Der Antragsteller wies begründend darauf hin, daß die Friedensmiete bis 1. April 1927 über 100 % hinaus nicht festgesetzt werden könnte, daß daher die Ziffer 4 zunächst ohne jede Bedeutung sei Dieser Auffassung schloß sich ein Redner des Zentrums an, der jedoch erklärte, daß sich seine Partei, indem sie für den Strich der Ziffer 4 stimme, in keiner Weise präjudiziere.

Bei der nun folgenden Abstimmung wurde zunächst der Antrag Nr. 9 abgelehnt. Dafür waren 6, dagegen 13 Stimmen.

Dagegen wurde der Antrag Nr. 17, welcher die gleiche Materie in anderer Fassung behandelt, mit 18 gegen 1 Stimme angenommen. Der zweite Absatz in Antrag Nr. 17 wurde vom Antragsteller nachdem die Regierung die Erklärung abgegeben hatte, daß sie dem Gedanken in einer Verordnung Rechnung tragen wolle, zurückgezogen.

Der Antrag Nr. 10, welcher in § 8a Absatz 2 andere Belastungsstufen einführen wollte, wurde abgelehnt. Dafür waren 5, dagegen 13, enthalten haben sich 2 Abgeordnete.

Der Antrag Nr. 24 wurde ebenfalls abgelehnt. Dafür waren 2 Abgeordnete, dagegen 13, 4 enthielten sich; dagegen wurde der Antrag Nr. 11, welcher Strich der Ziffer 4 der Regierungsvorlage verlangte, mit 16 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen angenommen.

Die Regierungsvorlage mit den im Ausschußbericht vorgelegten Änderungen wurde daraufhin angenommen und zwar in folgender Weise:

Absatz 1 mit 12 gegen 1 Stimme bei 6 Enthaltungen,

Absatz 2 erster Absatz mit 12 gegen 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen, zweiter Absatz mit 15 gegen keine Stimme bei 6 Enthaltungen,

Absatz 3 mit 15 gegen keine Stimme bei 6 Enthaltungen,

Absatz 4 wurde, wie bereits hervorgehoben, durch Annahme des Antrags Nr. 11 gestrichen.

Hierdurch ist der Antrag Dr. Mattes und Gen., Drucks. Nr. 34 Ziffer 1 erledigt.

Die §§ 8b und 8c wurden nicht beanstandet und nach der Regierungsvorlage angenommen.

Bei § 9 ersuchte ein Redner der Volkspartei die Regierung um Auskunft, ob, wenn der Eigentümer bedürftig ist, das ganze Gebäude steuerfrei sei.

Ein Regierungsvertreter verwies auf § 14 Absatz 1 der Vollzugsverordnung. Darnach sind nur die Gebäudeteile, die vom Eigentümer selbst benutzt werden, steuerfrei.

Ein Zentrumsredner vertrat die Auffassung, daß in den Fällen, wo die Steuer tatsächlich vom Pflichtigen nicht bezahlt werden könne, die Steuerschuld als Hypothek eingetragen werden solle. Einige Gemeinden des Landes würden schon jetzt in dieser Weise vorgehen.

In den Fällen, in welchen der Steuerpflichtige auf der einen Seite zwar eine Entschuldung herbeigeführt, aber auf der anderen Seite durch Zeichnung von Kriegsanleihe große Verluste erlitten habe, solle man steuerliche Erleichterungen eintreten lassen.

Ein Regierungsvertreter verwies auf die Begründung der Regierungsvorlage Seite 6 und sagte zu, daß in solchen Fällen durch Billigkeitserlasse Rechnung getragen werde.

Ein demokratischer Redner erklärte sich nicht damit, einverstanden daß Steuerbeträge, die nicht bezahlt werden könnten, hypothekarisch eingetragen werden. Bei Fürsorgebedürftigen, die von der Fürsorge Unterstützung erhalten, sollte man unter allen Umständen von einem hypothekarischen Eintrag absehen.

Die zu § 9 vorliegenden Anträge habe ich bereits vorhin bei § 8 behandelt.

§ 10 hat keine Änderung erfahren.

§ 11. Abweichend von der bisherigen Übung, wonach die Steuer für diejenigen Gebäudeteile, welche von Hilfsbedürftigen bewohnt waren, erlassen und daher die Miete um den Steuerbetrag herabgesetzt wurde, soll nach § 31 der III. Steuernotverordnung in der Fassung vom 10. August 1925 den hilfsbedürftigen Personen, die dauernd oder vorwiegend eine Mieterhöhung nicht tragen können, die Miete aus Fürsorgemitteln gegeben werden. Die zu einem Bezirksfürsorgeverband gehörigen Gemeinden sind daher nach Absatz 1 der Regierungsvorlage verpflichtet, zur Deckung der dadurch erwachsenen höheren Kosten 5 % des Steueraufkommens in der Gemeinde, an den Bezirksfürsorgeverband abzuliefern.

Ob sich dieses Verfahren bewähren wird, ob es vor allen Dingen zweckmäßiger und einfacher wie das bisherige ist, muß erst die Erfahrung zeigen.

Zu § 11 lagen wieder eine Reihe von Anträgen vor. Der Antrag Dr. Mattes und Gen. — Drucks. Nr. 34 — verlangte in Ziffer 4 eine Erhöhung des Gemeindeanteils.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

Der Teil des Antrags Nr. 4 Dr. Schofer-Rückert, welcher den § 11 Abs. 1 berührt, lautet:

Nr. 4.

Von dem Steueraufkommen stehen dem Land 47 %, den Gemeinden 53 % zu.

Ein Antrag Dr. Mattes-Gündert lautet:

§ 11 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:
Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande ein Viertel, den Gemeinden drei Viertel zu.

Der Antrag Dr. Mattes und Gen. (Drucks. Nr. 93) wurde zurückgezogen.

Ein Antrag Dr. Mattes-Gündert lautet:

Nr. 25.

§ 11 Absatz 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu verteilen sind hieruach jeweils 75 % des monatlichen Sollbetrags."

Bei der Aussprache wies ein volksparteilicher Redner darauf hin, daß die Gemeinden ihre Aufgabe nur erfüllen könnten, wenn der Gemeindeanteil erhöht werde.

Ein anderer volksparteilicher Redner führte aus, daß der Antrag Nr. 13 beabsichtigt, dem Staat das bisherige Aufkommen an der Steuer zu belassen, den Mehrertrag aber den Gemeinden zukommen zu lassen.

Der Redner des Zentrums frug die beiden volksparteilichen Vorredner, wie sie den hierdurch dem Staat entstehenden Ausfall decken wollten. Ein volksparteilicher Redner erwiderte, daß die Ausgaben sich nach den Einnahmen zu richten hätten. Wenn der Haushaltsplan fertig beraten sei, müsse er nochmals in dieser Hinsicht durchgeprüft werden. Ein Zentrumsredner erklärte demgegenüber, daß die Finanzen des Landes in Ordnung gehalten werden müßten.

Ein demokratischer Redner wünschte Nachweisungen über das bisherige Steueraufkommen nach der Regierungsvorlage und nach dem Antrag der Regierungsparteien.

Ein Regierungsvertreter gibt daraufhin folgende Darstellung jeweils in Millionen Mark:

Gesamtaufkommen	Bisher		Regierungsvorlage		Antrag der Regierungsparteien	
	Land	Gemeinden	Land	Gemeinden	Land	Gemeinden
Steueraufkommen insgesamt . .	12,6	18,9	22,5	33,7	22,2	25,1
davon f. Wohnungsbau	5,2	7,8	10,5	15,7	11,5	13,05
„ „ Finanzbedarf	7,4	11,1	12,0	18,0	10,7	12,06

Ein volksparteilicher Redner wies noch einmal darauf hin, daß durch den Antrag der Regierungsparteien die Städte benachteiligt werden. Man müsse den gestiegenen Fürsorgeaufwand berücksichtigen. Die Städte hätten ihren Personalbestand sehr eingeschränkt, zum Teil sei derselbe wie in Pforzheim heute geringer als im Jahre 1914.

Die Regierung erklärte gegenüber diesen Ausführungen, daß auch dem Lande neue große Aufgaben zugefallen seien, so die Polizei, das Fürsorgewesen, die Bauabteilung, die Aufwertungsaufgaben usw.

Ein anderer Regierungsvertreter führte aus: Es könnte scheinen, als ob in allen Gemeinden Sparsamkeit Trumpf sei; da müsse man doch die städtischen Besoldungsordnungen durchprüfen. Im übrigen seien im letzten Rechnungsjahre 81 Millionen Mark Überweisungssteuern dem Lande zugeflossen. Von dem Mehrertrag von 9 Millionen Mark sei den Gemeinden die Hälfte zugeteilt worden. Man müsse berücksichtigen, daß die unterstützende Erwerbslosenfürsorge dem Lande monatlich eine Million Mark koste. Der Vorschlag der Regierungsparteien gebe den Gemeinden ein Stück Freiheit zurück. Diese müßten ihre Etats noch einmal genau nachprüfen. Weiter sei zu berücksichtigen, daß kein Land einen so hohen Anteil an der Fürsorge übernehme, wie Baden.

Ein Zentrumsredner meinte, daß der jetzige Staatsapparat auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden könne. Die Einstufungen in den Kommunen bis zu den kleinsten lasse zu wünschen übrig. Bei dem Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde müsse berücksichtigt werden, daß der erstere die Volksschullasten übernommen habe.

Ein Redner der Sozialdemokratie stellte fest, daß durch den Antrag der Regierungsparteien die Gemeinden viele Millionen Mark mehr für ihren Wohnungsbau erhalten. Diese müßten also nicht, wie ein volksparteilicher Redner ausgeführt habe, eingeschränkt werden. Was den Gemeinden fehle, müßten sie aus der allgemeinen Umlage decken. Wenn im Haushaltsplan des Landes noch Abstriche vorgenommen werden sollen, so dürfte das nicht auf Kosten der sozialen Einrichtungen geschehen.

Ein anderer Redner des Zentrums wies darauf hin, daß die Gemeinden nach dem Vorschlag der Regierungsparteien auch für ihren allgemeinen Finanzbedarf eine Million Mark mehr wie bisher erhalten.

Ein Redner der Volkspartei erklärte demgegenüber, daß die Gemeinden für den Wohnungsbau 2,7 Millionen Mark weniger als nach der Regierungsvorlage für den Wohnungsbau erhalten sollen. Die Fürsorgeangelegenheiten sollen weniger wie bisher von der Landeszentrale entschieden werden. Der Hundertsatz für den Sollbetrag müßte im Hinblick auf die gestiegenen Verwaltungskosten auf 75% entsprechend dem Antrag Nr. 25 herabgesetzt werden.

Von seiten der Regierung wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß viele Gemeinden auf einen wesentlich höheren Betrag als 80 % kommen. Manche Gemeinden kommen nahe an den Satz von 100 % heran. Zeige die Erfahrung, daß man mit einem Steuersollbetrag von 80 % nicht auskomme, so soll nach der Vorlage das Finanzministerium ermächtigt werden, durch Verordnung einen geringeren Hundertsatz festzusetzen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Regierungsparteien mit 14 gegen 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen, der Antrag Nr. 13 jedoch abgelehnt. Dafür waren 3, dagegen 14 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Auch der Antrag Nr. 25 erhielt keine Mehrheit; dafür waren 5, dagegen 12 Stimmen, bei 2 Enthaltungen.

Durch Annahme des Antrags der Regierungsparteien ist ein während der Aussprache gestellter Eventualantrag der Abg. Gündert, Dr. Mattes mit folgendem Wortlaut:

Nr. 13a.

Für den Fall der Ablehnung des Antrags Nr. 13 wird folgender Antrag gestellt:

§ 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande zwei Fünftel, den Gemeinden drei Fünftel zu.

als erledigt erklärt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

Nach § 12 der Regierungsvorlage sollen für die Monate Mai und Juni $^{5}/_{9}$ und ab 1. Juli $^{3}/_{7}$ des ganzen Steueraufkommens nach § 7 Abs. 1 und das ganze Steueraufkommen von den land- oder forstwirtschaftlichen Gebäuden nach § 7 Abs. 2 zur Förderung des Wohnungsbaus verwendet werden.

Zu § 12 lagen 2 Anträge vor:

Ein Teil des Antrages der Abg. Dr. Schofer-Rückert mit folgendem Wortlaut:

Nr. 4.

„(1) Das Land verwendet von seinem Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Abs. 2 und 4 50 % sowie den ganzen Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Abs. 3 für die Förderung des Wohnungsbaues.

Die Gemeinden verwenden ihren Anteil am Steueraufkommen abzüglich des Fürsorgeanteils mindestens im gleichen Verhältnis für die Förderung des Wohnungsbaues. Die zu einem Wohnungsverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die zur Förderung des Wohnungsbaues zu verwendenden Beträge an den Wohnungsverband abzuliefern. Die Bezirksversammlung des Wohnungsverbandes kann den hierfür abzuliefernden Anteil nach § 7 Abs. 2 und 4 auf mehr als 50 % festsetzen: zu einer Erhöhung auf mehr als 60 % ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Wohnungsverbandes erforderlich."

Dann ein Antrag Dr. Föhr.

Nr. 21.

Die Regierung wird ersucht zu prüfen, ob nicht der Wohnungsbau ganz oder teilweise mit Hilfe von Anleihen finanziert werden kann. Dem Landtag ist der Nachweis vorzulegen und ihm etwaige Vorschläge zu unterbreiten.

Mitbehandelt wurde der Antrag Bock und Gen., Druck. Nr. 91, Ziffer 2, welcher wünscht, daß die Regierung bei der Reichsregierung darauf hinwirke,

daß bis zur Aufhebung der Gebäudesondersteuer die Erträgnisse derselben restlos für Zwecke des Wohnungsbaus verwendet werden.

Ebenso der Antrag Dr. Mattes und Gen., Druck. Nr. 92.

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß

1. die Mittel für den Wohnungsbau möglichst durch Anleihen beschafft werden,
2. solange dies nicht möglich ist, die durch Besteuerung des bebauten Grundbesitzes für den Wohnungsbau beschafften Mittel als verzinsliche und tilgbare Darlehen der Steuerzahler an den Staat behandelt werden.

Der Berichterstatter gab dem Ausschuß zunächst Kenntnis von einer in Nummer 18 des Reichsarbeitsblattes erschienenen Statistik. Nach dieser betrug der Reinzugang an Wohnungen in den Jahren:

1919	rund	56000
1920	„	103000
1921	„	134000
1922	„	146000
1923	„	118000
1924	„	106000
zusammen	rund	665000

Der Anteil an Kleinhäusern schwankte dabei zwischen 82,5 und 89,2 Proz. Der Reinzugang an Wohnungen insgesamt beträgt auf je 1000 Einwohner:

1919	0,94
1920	1,71
1921	2,23
1922	2,48
1923	1,89
1924	1,70

Aus der Statistik ergibt sich weiter, daß in Baden, Württemberg und einigen anderen Ländern mehr als im Durchschnitt neue Wohnungen errichtet wurden.

In Baden war der Reinzugang an Wohnungen in den Jahren 1919—1925 wie folgt:

Im Jahre	1919	1845	Wohnungen
„ „	1920	5463	„
„ „	1921	5532	„
„ „	1922	7411	„
„ „	1923	5658	„
„ „	1924	4682	„
„ „	1925	7472	„

Aus einer Zusammenstellung der in den Jahren 1919 bis 1925 mit Baukostenbeihilfen erstellten Wohnungen ergibt sich:

Im Jahre 1919 haben Gemeinde und Gemeindeverbände 919 Wohnungen, das waren 30 % der Gesamtzahl, erstellt, im Jahre 1925 jedoch — berechnet bis zum 31. Dezember 1925 — nur noch 615 Wohnungen oder 12 %.

Bei den gemeinnützigen Bauvereinigungen ergibt sich folgendes Bild:

1919 1648 Wohnungen oder 55 %,
1925, ebenso nur bis zum 31. Dezember 1925, 578, oder 12 %.

Private haben sich im Jahre 1919 mit 463 Wohnungen oder 15 % beteiligt, im Jahre 1925 mit 3768 Wohnungen oder 75 %.

Die Regierung legte auch eine Übersicht über die Zahl der mit Wohnungsbeihilfen geförderten Wohnungen vor. Aus derselben ist folgendes ersichtlich:

Die Wohnungsverbände errichteten im Jahre 1924 1733 Wohnungen. Baudarlehen wurden hierfür 2445690 RM. aufgewendet oder für die einzelne Wohnung 1411 M. durchschnittlich. Für das Jahr 1925 (jedoch nur bis zum 31. Dezember 1925) ergibt sich folgendes Verhältnis: Zahl der Wohnungen 2532; Aufwand 3161775 RM.; für eine Wohnung durchschnittlich 1248 RM.

Bei den verbandsfreien Gemeinden ergeben sich folgende Zahlen, und zwar zunächst für das Jahr 1924.

Insgesamt erbaut 2753 Wohnungen; Baudarlehen 16270150 M. oder für eine Wohnung 5909 M. durchschnittlich. Für das Jahr 1925 (jedoch auch wieder nur bis zum 31. Dezember 1925): 2458 Wohnungen; Aufwand 16021096 RM., für eine Wohnung im Durchschnitt 6518 RM.

In der Aussprache wurde hauptsächlich die Frage besprochen, ob der Wohnungsbau durch Hingabe von Baukostenzuschüssen oder durch Finanzierung der Baukosten durch Anleihemittel gefördert werden soll.

Ein Redner der Volkspartei begründete den Antrag Druck. Nr. 92. Er führte aus, daß wenn die für den Wohnungsbau notwendigen Mittel als verzinsliche und tilgbare Darlehen der Steuerzahler an den Staat behandelt werden würden, diese der ganzen Steuer günstiger gegenüber stehen.

Die Regierung sagte Prüfung der Frage zu, ob der Wohnungsbau künftig durch Anleihen finanziert werden solle. Sie wolle mit anderen Ländern in Verhandlungen darüber eintreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

Ein Zentrumsredner äußerte gegenüber dem gedruckten Antrag Nr. 92 Bedenken, bei Durchführung desselben würde ein zu großer Verwaltungsaufwand entstehen. Er trat für den Antrag Nr. 21 ein. Die Regierung möge zuerst prüfen, ob die Frage der Finanzierung durch Anleihen möglich sei.

Ein Redner der sozialdemokratischen Partei warf gegenüber dem gedruckten Antrag Nr. 92 die Frage auf, wer der Darlehensgeber sei, der Vermieter oder der Mieter, welcher in Gestalt von hohen Mieten für den Vermieter die Steuerbeträge aufbringe.

Ein volksparteilicher Redner vertrat die Auffassung, daß nur der Vermieter in Frage kommen könne.

Von sozialdemokratischer Seite wurde dieser Auffassung widersprochen. Der Mieter habe von der geringeren Miete keinen Nutzen gehabt, weil entsprechend der geringeren Miete auch die Löhne und Gehälter geringer gewesen seien.

Ein Redner des Zentrums führte aus, daß aus der Gebäudesondersteuer nur herauszukommen sei, wenn man statt Baukostenzuschüsse zu gewähren, die Verzinsung übernehme. Im übrigen könnten schon jetzt, wenn die Mittel für den Wohnungsbau aus der Steuer nicht ausreichten, Anleihen dafür aufgenommen werden

Ein anderer sozialdemokratischer Redner meinte, daß es eine Außerachtlassung aller sozialen Gesichtspunkte sei, wenn man dem Hausbesitz, der sowieso einen Kapitalzuwachs erhalte, auch noch aus der Gebäudesondersteuer einen solchen zuweisen wolle.

Der Antragsteller hatte inzwischen den gedruckten Antrag Nr. 92 insoweit abgeändert, als es jetzt bei der Einleitung heißen soll:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, zu prüfen, ob ....“

Der übrige Wortlaut des gedruckten Antrags Nr. 92 blieb unverändert.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Regierungsparteien Nr. 4 mit 14 gegen 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Der Antrag Nr. 21, der die Regierung ersucht, zu prüfen, ob nicht der Wohnungsbau mit Hilfe von Anleihen finanziert werden könne, wurde mit 20 gegen 1 Stimme angenommen.

Der erste Teil des abgeänderten Antrags Dr. Mattes und Gen., Drucks. Nr. 92, war dadurch erledigt.

Der zweite Teil dieses Antrags wurde abgelehnt, dafür waren 4, dagegen 14, während sich 3 Abgeordnete enthielten.

Die Ziffer 2 des Antrags Bock und Gen., Drucks. Nr. 91 wurde durch den schon früher angenommenen Antrag Dr. Schofer Nr. 18 mit 12 gegen 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen für erledigt erklärt.

Der Anregung eines demokratischen Redners, dem § 12, Ziffer 4 eine andere, bessere Fassung zu geben wurde Rechnung getragen. Ebenso wurde der Antrag des Berichterstatters, die Ziffer 6 in § 26 der III. Steuernotverordnung in der neuen Fassung in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, angenommen. Dieser lautet:

„Aus dem für den Wohnungsbau zu verwendenden Teil der Steuer können Darlehen an unbemittelte, kinderreiche Familien und an Schwerkriegsbeschädigte sowie an Kriegsblinde bis zur vollen Höhe der Baukosten gewährt werden.“

Die übrigen Bestimmungen des § 12 fanden keine Beanstandung.

§ 13 der Vorlage hat eine Änderung nicht erfahren.

Gemäß § 29 Absatz a der III. Steuernotverordnung in der neuen Fassung muß die Grundschuld von 40 auf 25 % ermäßigt werden, der dem Lande zustehende Anteil ermäßigt sich dadurch von 2 677 000 auf 1 665 000 M.

Um die Gemeinde- und Wohnungsverbände in keine Schwierigkeiten gelangen zu lassen, die entstehen könnten, wenn die für gewährte Wohnungsbaudarlehen bereits zurückbezahlten Mehrbeträge zwischen 40 und 25 % sofort ausbezahlt werden müßten, bestimmt das Ministerium des Innern, in welcher Weise und auf welchen Zeitpunkt Zahlungen zu erstatten sind.

Die hierzu vorliegenden Eingaben des Vereins der Siedler Heidelbergs wurden, wie eine große Anzahl anderer Eingaben bei den verschiedenen bereits besprochenen Paragraphen mitbehandelt. Der § 14 erfuhr im Ausschuß keine Änderung, ebenso § 14 a und § 15.

Artikel II der Vorlage bestimmt, wann die einzelnen Vorschriften des Gesetzes in Kraft treten sollen.

Artikel III, welcher bestimmt, daß das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern die zum Vollzug erforderliche Bestimmung erläßt, und das Finanzministerium ermächtigt, den Wortlaut des Gebäudesondersteuergesetzes, wie er sich aus den vorgeschlagenen Änderungen ergibt, bekannt zu machen, wurde vom Ausschuß angenommen.

Ebenso Artikel IV, welcher das Finanzministerium ermächtigt, auf die für Zwecke der Wohnungsbauförderung aus den Eingängen der Gebäudesondersteuer bereitzustellenden Mittel Vorschüsse zu bewilligen und zu diesem Zwecke die Betriebsmittel der Wohnungsfürsorge vorübergehend im Wege des Staatskredits zu verstärken.

Die Gesamtabstimmung über das ganze Gesetz hatte folgendes Ergebnis: dafür 13 Stimmen, 8 Zentrum, 5 Sozialdemokraten; dagegen 5 Stimmen, 2 Bürgerliche Vereinigung, 2 Deutsche Volkspartei, 1 Kommunist; enthalten haben sich 2 Demokraten.

Nach der Erledigung der Vorlage mußten noch einige mit dem Gesetzentwurf in Zusammenhang stehende Anträge beraten werden:

Es sind das der Antrag Dr. Mattes und Gen., Zwangswirtschaft im Wohnungswesen (Drucks. Nr. 29):

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, auf dem Gebiet der Wohnungsbewirtschaftung zwecks Lockerung der Zwangswirtschaft und Anbahnung einer freieren Mietpreisbildung für große Wohnungen ähnliche Maßnahmen durchzuführen, wie sie in Württemberg rechtsgültig sind.

Zu diesem wurde ein Abänderungsantrag Gündert gestellt.

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, auf dem Gebiete der Wohnungsbewirtschaftung zwecks Lockerung der Zwangswirtschaft und Anbahnung einer freieren Mietzinsbildung für große Wohnungen und gewerbliche (Geschäfts-) Räume ähnliche Maßnahmen durchzuführen, wie sie in Württemberg rechtsgültig sind.

Dann der Antrag von Abg. von Au und Gen., Abgeltung der Zinsen für die aufgewerteten Kapitalien (Drucks. Nr. 58):

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, die Bestimmungen in § 12a der Vollzugsordnung zum Gebäudesondersteuergesetz dahin zu ändern, daß die Abgeltung der Zinsen für die aufgewerteten Kapitalien durch einen Zuschlag im Hundertsatz der Friedensmiete erst mit dem 1. Juli 1926 in Kraft tritt.

Weiter Antrag von Au und Gen.

Nr. 14.

Die Regierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß bei der nächsten Regelung der Mietpreise für das Land Baden die für Verwaltung und Instandsetzung früher festgesetzten Hundertsätze den Verhältnissen entsprechend erhöht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Rückert [Sozdem.])

Außerdem der Antrag von Au

Nr. 15a.

Die Regierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß, soweit die Friedensmiete in Baden während der Zeit der Zwangswirtschaft hinter einer 6prozentigen Verzinsung des Friedenssteuerwerts zurückbleibt, auf Antrag die Gebäudesondersteuer um den Differenzbetrag — soweit dies möglich ist — gekürzt wird.

Der Antrag Dr. Schofer

Nr. 19.

Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, ob und inwieweit bei der nächsten Regelung der Mietpreise für das Land Baden die für Verwaltung und Instandhaltung früher festgesetzten Hundertsätze zu erhöhen sind.

und endlich der Antrag Dr. Baumgartner

Nr. 26.

Der Landtag ersucht die Regierung, die gewerblichen Räume und großen Wohnungen von der behördlichen Mietzinsfestsetzung freizulassen. Unter großen Wohnungen sind solche Mietwohnungen zu verstehen, deren jährliche Friedensmiete in der Sonderklasse und in der Ortsklasse A des Reichsortsklassenverzeichnisses für die Wohnungsgeldfestsetzung der Beamten etwa 1800 M., in Ortsklasse B etwa 1200 M., in Ortsklasse C etwa 800 M., in Ortsklasse D etwa 500 M. übersteigt.

Gegenüber den Anträgen, welche eine Freilassung der großen Wohnungen und der gewerblichen Räume bezwecken, erklärte ein Regierungsvertreter, daß das Ministerium diese Frage gegenwärtig prüfe.

Ein sozialdemokratischer Redner vertrat die Auffassung, daß die Regierung, ehe sie eine Verordnung erlasse, die Verhältnisse im einzelnen genau prüfen möge.

Ein Redner des Zentrums hatte gegen die zu weite Herabsetzung der Grenzen, bis zu welchen die Freilassung durchgeführt werden könnte, Bedenken. Dadurch könnten in den kleinen Orten die Wohnungen der höheren Beamten mitbetroffen werden.

Über den Antrag Nr. 36 Dr. Baumgartner wurde getrennt abgestimmt. Der erste Satz, welcher lautet:

Der Landtag ersucht die Regierung, die gewerblichen Räume und großen Wohnungen von der behördlichen Mietzinsfestsetzung freizulassen,

wurde mit 13 gegen 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Der zweite Satz, welcher große Wohnungen nach dem Reichsortsklassenverzeichnis einteilen wollte, wurde abgelehnt. Dafür waren 9, dagegen 10 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Durch Annahme des Antrags Nr. 26 wurde der Antrag Dr. Mattes, Drucks. Nr. 29 und der hierzu gestellte Abänderungsantrag Gündert als erledigt erklärt.

Der Antrag Dr. Schofer Nr. 19,

welcher die Regierung ersucht zu prüfen, ob und inwieweit bei der nächsten Regelung der Mietpreise für das Land Baden die für Verwaltung, Instandsetzung und Betriebskosten früher festgesetzten Hundertsätze zu erhöhen sind,

wurde mit 13 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Antrag von Au und Gen., Drucks. Nr. 58, Abgeltung der Zinsen für die aufgewerteten Kapitalien wurde als durch die Bestimmungen über die Festsetzung der gesetzlichen Miete für erledigt erklärt.

Der Antrag Nr. 14 von Au und Gen., wurde mit 7 gegen 7 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

Ebenso der Antrag Nr. 15a von Au; dafür waren nur 3, dagegen 8, während sich 8 Abgeordnete enthielten.

Der Ausschuß faßte noch mit Mehrheit den Beschluß, dem Landtag zu empfehlen, für die 2. Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen.

Damit waren die Arbeiten im Ausschuß erledigt.

Nachträglich sind, wie der Herr Präsident heute früh verkündet hat, noch zwei Gesuche eingegangen.

Das eine Gesuch ist vom badischen Bauernverein gestellt. Es weist darauf hin, daß die Lage bei der Landwirtschaft eine sehr ungünstige sei, und daß man deshalb von jeder Erhöhung des Steuersatzes für die Landwirtschaft absehen solle.

Ich beantrage als Berichterstatter, dieses Gesuch in der Drucks. Nr. 128a unter IV Ziffer 3 einzureihen, demnach als durch Annahme des Gesetzentwurfs nach den Ausschußbeschlüssen für erledigt zu erklären.

Das zweite Gesuch, das einging, ist von der badischen Landwirtschaftskammer. Es wird in einer Entschließung darüber Klage geführt, daß die badische Landwirtschaftskammer von dem vorliegenden Gesetzentwurf zu spät in Kenntnis gesetzt worden sei.

Ich beantrage, dieses Gesuch einzureihen unter IV 2 der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Damit bin ich am Ende meiner Berichterstattung angelangt.

Namens des Haushaltsausschusses habe ich den Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle

I. den Gesetzentwurf in der aus der Anlage 1 ersichtlichen, vom Haushaltsausschuß beschlossenen Fassung annehmen,

II. die Regierung ersuchen,

1. bei der Reichsregierung eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. August 1925 in dem Sinne zu erstreben, daß die Gebäudesondersteuer nur mehr als Entschuldungssteuer ausgebaut und das Erträgnis nur in der Höhe des Wohnungsbaufolls erhoben wird, bis der zu erstrebende Abbau der Zwangsbewirtschaftung erreicht ist,
2. zu prüfen, ob und inwieweit bei der nächsten Regelung der Mietpreise für das Land Baden die für Verwaltung, Instandsetzung und Betriebskosten früher festgesetzten Hundertsätze zu erhöhen sind,
3. zu prüfen, ob nicht der Wohnungsbau ganz oder teilweise mit Hilfe von Anleihen finanziert werden kann, dem Landtag das Ergebnis vorzulegen und etwaige Vorschläge zu unterbreiten,
4. die gewerblichen Räume und großen Wohnungen von der behördlichen Mietzinsfestsetzung freizulassen,

III. folgende Anträge wie nachstehend aufgeführt erledigen:

1. Antrag Dr. Glockner und Gen., das Reichsfinanzausgleichsgesetz betr., (Drucks. Nr. 11) als durch Annahme des Antrags unter II Ziffer 1 dieses Antrags für erledigt erklären,
2. Antrag Dr. Mattes und Gen., die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen betr., (Drucks. Nr. 29) durch Annahme der Entschließung unter II Ziffer 4 für erledigt erklären,
3. Antrag Dr. Mattes und Gen., Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes betr., (Druck. Nr. 34) durch Annahme der Ziffer I dieses Antrags für erledigt erklären,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Rückert** [Sozdem.])

4. Antrag von Au und Gen., Abgeltung der Zinsen für die aufgewerteten Kapitalien betr., (Drucks. Nr. 58) als durch die Bestimmungen über die Festsetzung der gesetzlichen Miete für erledigt erklären,
5. Antrag Bock und Gen., Aufhebung des Gebäudesondersteuergesetzes betr., (Drucks. Nr. 91) und zwar
   a) Ziffer 1 ablehnen,
   b) Ziffer 2 als durch Annahme des Antrags unter II Ziffer 1 für erledigt erklären,
6. Antrag Dr. Mattes und Gen., Beschaffung der Mittel für den Wohnungsbau durch Anleihen betr., (Drucks. Nr. 92) und zwar
   a) Ziffer 1 als durch die Annahme des Antrags unter II Ziffer 3 für erledigt erklären,
   b) Ziffer 2 ablehnen,

IV. Die eingegangenen Gesuche nebst den zwei Gesuchen, die ich eben noch behandelt habe, nach dem Antrag des Haushaltsausschusses in Nr. 128a behandeln (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Während obiger Ausführungen hat II. Vizepräsident von Au den Vorsitz übernommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten:

Abg. Dr. Föhr (Zentr.):

Wenn ich nach diesem ausgezeichneten Bericht den uns eben der Herr Berichterstatter gegeben hat, als erster das Wort ergreife, so gestehe ich offen, daß ich mich nicht gerade besonders freudig des Auftrags entledige, der mir hierzu von meiner Fraktion geworden ist.

Die Gebäudesondersteuer war immer ein Sorgenkind für diejenigen, die als Regierungspartei gezwungen waren, zu ihr Stellung zu nehmen, ob das Gesetz in Baden gemacht worden ist, oder ob es in Preußen gemacht wurde, oder ob es in Berlin im Reichstag gemacht wurde oder ob es in Württemberg gemacht wurde — es sind jeweils ganz verschiedene Parteien gewesen, die als Regierungsparteien gezwungen waren, in positiver Weise zu dem Gesetz Stellung zu nehmen.

Ich selbst bin persönlich immer ein Gegner des Gesetzes mit diesem Aufbau gewesen, wie wir es jetzt wieder machen müssen, und nicht nur ich persönlich, sondern wohl auch die übrigen Angehörigen meiner Fraktion.

Wenn wir das Gesetz jeweils gemacht haben, es auch jetzt wieder machen müssen, so geschah es deswegen, weil wir uns in einer Zwangslage befunden haben, weil von Reichs wegen für uns eine zwingende Vorschrift bestanden hat. Diese Zwangslage ist für uns geschaffen worden durch die dritte Steuernotverordnung. Maßgebend für deren Zustandekommen ist ja zweifellos der damalige Reichsfinanzminister Dr. Luther gewesen (Zwischenruf des Abg. Dr. Mattes). Doch, damals war Herr Dr. Luther Reichsfinanzminister, und ich erinnere mich noch sehr wohl, Herr Dr. Mattes, wie Sie hier einmal mit großer Begeisterung und einem gewissen Stolz ausgeführt haben, daß Sie mit Freuden den Herrn Dr. Luther als Ihnen nahestehend bezeichnen können. Ich betone, daß dieser Dr. Luther es gewesen ist, der in erster Linie für die Schaffung dieser Art von Gebäudesondersteuer verantwortlich ist. In die dritte Steuernotverordnung ist damals der Satz aufgenommen worden: „Die Länder und nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch die Gemeinden (Gemeindeverbände) erheben von dem bebauten Grundbesitz eine Steuer."

Für die jetzige Gesetzgebung ist maßgebend die dritte Steuernotverordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1925. Hier sind eine Reihe von Bestimmungen getroffen, die für die Verabschiedung des Gebäudesondersteuergesetzes in der jetzt vorgeschlagenen Form ausschlaggebend sind. Ich verweise in erster Linie auf den § 27a der dritten Steuernotverordnung in der Fassung vom 10. August 1925. Dort ist bestimmt: „Die Reichsregierung setzt mit Zustimmung des Reichsrats die Mindesthöhe der gesetzlichen Miete im Reich einheitlich fest. Am 1. Juli 1926 muß die Miete mindestens 100 % der Friedensmiete betragen."

Durch Reichsgesetz ist also festgesetzt, daß vom 1. Juli an die Miete einheitlich im ganzen deutschen Reich mindestens 100 % der Friedensmiete betragen muß. Es ist ganz selbstverständlich und es wird wohl kaum jemand hier im Hause geben, der das nicht einsieht und zugibt, daß infolge dieser Mieterhöhung, die eine außerordentliche Belastung für die Mieter, insbesondere für jene Mieter mit sich bringt, die über eine geringes Einkommen verfügen, mindestens ein Teil weggesteuert werden muß, und der grenzenlosen Wohnungsnot, wie sie heute besteht, zu steuern.

Also diese Fassung des § 27a der dritten Steuernotverordnung bringt zwangsläufig die Notwendigkeit mit sich, daß auf dem Gebiet der Besteuerung nach dieser Richtung etwas geschehen muß.

Ich verweise weiter auf den § 26 Absatz 2ff. der dritten Steuernotverordnung. Im Absatz 1 ist festgesetzt, daß wir die Gebäudesondersteuer oder eine ähnliche Steuer erheben müssen. Im Absatz 2 ist gesagt, daß das Aufkommen der Steuer zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden, ferner zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens dienen soll, und es ist dann in Absatz 3 festgesetzt, daß zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs bis zur Erreichung der vollen Friedensmiete nicht weniger als 20 v. H. und nicht mehr als 30 v. H. der Friedensmiete zu verwenden sind.

Bezüglich des Wohnungsbaues ist im § 26 Absatz 4 durch das Reichsgesetz festgestellt, daß für diesen Zweck zunächst in den zwei Jahren vom 1. April 1926 bis 31. März 1928 vor Inanspruchnahme gemäß Absatz 3 Satz 2 jährlich mindestens 15 bis 20 % der Friedensmiete zur Verfügung gestellt werden müssen. Das ist die Situation, wie sie durch das Reichsgesetz vom 10. August 1925 geschaffen worden ist. Wir sind als Regierungspartei im Lande Baden in die Notwendigkeit versetzt, dieses Reichsgesetz auszuführen. Jede andere Regierungspartei oder jede andere Partei müßte, wenn sie hinter der Regierung stünde, dasselbe tun (Sehr richtig! im Zentrum).

In dem Gesetz sind erfreulicherweise auch gewisse Möglichkeiten enthalten, da und dort zu lindern und zu mildern gegenüber der an und für sich harten Fassung, wie sie durch das Reichsgesetz geschaffen worden ist. Da verweise ich auf den § 27 Absatz 3. Dort ist festgesetzt: „Durch die Mieten müssen außer der Steuer mindestens die Betriebs- und Instandsetzungskosten, die nach den bestehenden Verhältnissen zur Erhaltung des Gebäudes erforderlich sind, einschließlich der Verwaltungskosten gedeckt werden." Aus dieser Bestimmung lese ich heraus, daß es möglich ist, gewisse Milderungen zugunsten der Hausbesitzer in das Gesetz hinein zu schreiben.

Ich verweise weiter auf den § 31 der dritten Steuernotverordnung in der Fassung vom 10. August 1925, Absatz 2; da heißt es: „Die Länder können für Fälle, in denen die getroffene Regelung zu besonderen Härten oder zu besonderen Begünstigungen führt, eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Regelung treffen." Auch in diesem Paragraphen sehe ich eine gewisse Möglichkeit, für die Länder da und dort Milderungen in das Gesetz hineinzubringen.

So wie die Vorlage im Haushaltsausschuß ihre Fassung bekommen hat, glaube ich, daß man mit Fug und Recht sagen kann, daß solche Milderungen hinein gekommen sind. Es ist sogar die Frage aufgeworfen worden, ob überhaupt der badische Landtag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

ein Gesetz mit diesen Milderungen verabschieden könne, ob er nicht in Widerspruch komme mit der Reichsgesetzgebung. Wir sind der Auffassung, und diese Auffassung wird wohl nicht bestritten werden können, daß zum allermindesten dieses Gesetz, wie wir es machen wollen, nicht contra legem, nicht im Widerspruch mit der Reichsgesetzgebung steht. Mag sein, daß man darüber streiten kann, ob durch dieses Gesetz restlos das ausgeführt wird, was durch das Reichsgesetz uns auferlegt werden wollte; aber ich sage, daß das zum mindesten zweifelhaft ist. Wir glauben, daß bei der heutigen Wirtschaftslage diese Milderungen, wie wir sie in das Gesetz aufgenommen wissen wollen, durchaus notwendig sind, und daß ein Recht, diese Milderungen in das Gesetz hinein zu schreiben, uns gegeben ist durch den § 31.

Den Standpunkt, den das Zentrum grundsätzlich in dieser Frage vertritt, haben wir zum Ausdruck gebracht in einem Antrag, der im Haushaltsausschuß angenommen worden ist und der auch dem Hohen Hause hier zur Beschlußfassung vorgelegt ist. Wir haben beantragt, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung eine Änderung des Finanzausgleichgesetzes vom 10. August 1925 in dem Sinne zu erstreben, daß die Gebäudesondersteuer nur mehr als Entschuldungssteuer ausgebaut und das Erträgnis nur in der Höhe des Wohnungssolls erhoben wird, bis der zu erstrebende Abbau der Zwangsbewirtschaftung erreicht ist.

Wir sind also der Auffassung, daß diese Steuer nur eine Berechtigung hat, soweit es sich um eine Entschuldungssteuer handelt. Wir sind weiter der Auffassung, daß dann das Aufkommen dieser Steuer grundsätzlich für den Wohnungsbau zu verwenden ist, und wir sind weiter der Auffassung, daß es das Ziel sein muß, die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen zu beseitigen, und daß gerade durch Beschaffung von Mitteln zum Zwecke des Wohnungsbaues dieses Ziel in entsprechender Zeit erreicht werden kann.

Wie sieht nun das Gesetz aus in der Fassung, die es im Haushaltsausschuß bekommen hat? Das Gesetz enthält zunächst bezüglich der Steuergrundlagen eine Reihe von Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Im § 4 ist festgesetzt, daß die Gebäudewertberichtigungen, die durch das Notgesetz zur Grund- und Gewerbesteuer bereits durchgeführt sind, künftig auch für das Gebäudesondersteuergesetz in Betracht kommen. Es heißt in § 4: „Ist dieser Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 für die Veranlagung zur Wohnungsabgabe oder zur allgemeinen Grundsteuer berichtigt worden oder wird er noch berichtigt, so gilt der berichtigte Wert."

Weiter enthält § 3 Abs. 2 folgende Bestimmung:

> „Es sind Einfamilienhäuser von der Gebäudesondersteuer befreit, die vor dem 1. Juli 1918 bezugfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit mehr als 20% des Friedenswertes belastet waren, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 qm beträgt."

Ich verweise weiter auf die Bestimmung des § 8 Absatz 1. Dort ist festgesetzt, daß die schweizerischen Goldhypotheken eine gewisse Berechtigung zum Steuererlaß nach dem neuen Gesetz in sich schließen, und daß weiterhin dinglich gesicherte persönliche Forderungen, die auf mehr als 25% aufgewertet sind, Berücksichtigung finden können. Diese Bestimmung ist im Haushaltsausschusse in den § 8a Absatz 1 hineingeschrieben worden.

Ich verweise weiter auf eine grundlegende Änderung in dem ganzen Aufbau des Gesetzes durch den § 8a, wonach unbelastete Gebäude nur zu 10% der Friedensmiete herangezogen werden zur Gebäudesondersteuer und andere Gebäude, die bis 50% belastet waren, eine entsprechende Schonung erfahren.

Ich verweise weiter auf die Bestimmung des § 8a Ziff. 3, wonach die Gebäude, welche im Frieden durch die Miete keine 6proz. Verzinsung des Kapitals einbrachten in dem Verhältnis einen Steuererlaß bekommen, in dem diese Miete unter einer 6proz. Verzinsung zurückbleibt, eine Bestimmung, die durch unsere Bemühungen das letzte Mal in das Gesetz hineingekommen ist und drin bleibt.

Ich verweise auf eine Bestimmung, die das Gesetz enthält zu Gunsten des Fremdengewerbes und auch der übrigen gewerblichen Betriebe. Das Gesetz erhält diesbezüglich auf Grund von Anträgen verschiedener Parteien, speziell auch von unserer Seite zum § 9 folgende Bestimmung:

> „Bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume zu einem wesentlichen Teil oder offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt sind, insbesondere bei fremdengewerblichen Betrieben, welche während eines Teiles des Jahres geschlossen sind, ist die Steuer auf Antrag entsprechend zu ermäßigen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt."

Das ist eine ganze Reihe von Bestimmungen, wie sie das künftige Gesetz enthalten wird, die wesentliche Milderungen darstellen, die sicherlich das Gesetz in der Ausführung erträglicher gestalten werden, als es bisher gewesen ist. Diese Bestimmungen stellen zweifellos einen Fortschritt dar im Sinne steuerlicher Gerechtigkeit.

Wie sieht nun die Belastung aus, die dieses Gesetz in der Fassung, die es im Haushaltsausschuß bekommen hat, mit sich bringen wird. Die Regierungsvorlage hatte den Vorschlag gemacht, den Steuerfuß für die Wohngebäude auf 18 Pfennig festzusetzen. Im Haushaltsausschuß ist 16 Pf. Steuerfuß, das sind 32% der Friedensmiete, beschlossen worden. Für die gewerblichen Räume waren in der Regierungvorlage 18 Pf. vorgeschlagen. Wir haben diesen Satz herabgesetzt auf 14 Pfennig, das sind 28% der Friedensmiete. Für die land- und forstwirtschaftlichen Gebäude waren 8 Pf. vorgeschlagen, im Haushaltsausschusse sind auf Grund des Antrages der beiden Regierungsparteien 5 Pf. beschlossen worden. Wir haben also für alle drei Gruppen eine wesentliche Herabsetzung des Steuerfußes beschlossen, und ich glaube auch, daß es gelungen ist, auf diese Weise einen gewissen Ausgleich zwischen den drei Gruppen herbeizuführen, der angebracht ist in Hinsicht der steuerlichen Leistungsfähigkeit. Daß man nicht die Landwirtschaft allein befreien kann, haben sogar die Herren von der Bürgerlichen Vereinigung und der Herr Abg. Klaiber eingesehen, denn er hat nicht nur Steuerfreiheit beantragt für die landwirtschaftlichen Gebäude, sondern auch für die gewerblichen Gebäude und für die Eigenwohnungen. Daß ein Ausgleich gefunden werden muß, in der Belastung zwischen Wohngebäuden, gewerblichen Räumen und landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Gebäuden, ist von dieser Seite damit anerkannt. Wir glauben durch dieses Verhältnis 16 Pf., 14 Pf., 5 Pf. einen gerechten Verteilungsmaßstab gefunden zu haben.

Was ist für ein Steuerertrag aus dem Gesetze zu erwarten, wenn es in der Fassung des Haushaltsausschusses angenommen wird? Bisher hat das Gebäudesondersteuergesetz in Baden einen Ertrag erbracht von etwa 31,5 Millionen Mark. Nach dem Entwurf, wie die Regierung ihn uns vorgelegt hat, wäre ein Ertrag von 58,4 Millionen zu erwarten gewesen. Der Beschluß des Haushaltsausschusses wird einen Ertrag bringen von etwa 47,4 Millionen, das sind 11 Millionen weniger als die ursprünglich von der Regierung uns vorgelegte Vorlage gebracht hätte. Für den Wohnungsbau standen bisher zur Verfügung 13 Millionen Mark, die Regierungsvorlage hätte 26,8 Millionen Mark zur Verfügung gestellt; nach dem Antrag der Regierungsparteien werden künftig 24,6 Millionen zur Verfügung stehen, also 2,2 Millionen Mark weniger als der Entwurf der Regierung vorgesehen hat, aber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

immer noch 11,6 Millionen Mark mehr als bisher, also nahezu das doppelte von dem, was bisher aus der Gebäudesondersteuer für den Wohnungsbau zur Verfügung stand.

Wie steht es mit der Steuerverteilung, die ja Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten gewesen ist und es heute im Hause wieder sein wird? Das Land hat bisher für allgemeine Finanzzwecke aus dieser Steuer einen Betrag von 7,4 Millionen geschöpft, nach dem Entwurf der Regierung hätte sie künftig 12,64 Millionen für allgemeine Finanzzwecke aus dieser Steuer gehabt. Nach dem Beschluß des Haushaltsausschusses wird sie noch 10,7 Millionen haben, also gegen bisher 3,3 Millionen mehr und gegenüber dem Entwurf der Regierung 2 Millionen Mark weniger. Ich verweise darauf, daß nicht bloß die Einnahmen der Gemeinden für allgemeine Finanzzwecke aus dieser Steuer gekürzt werden, sondern auch die des Landes und zwar um 2,2 Millionen.

Die Einnahmen der Gemeinden aus der Gebäudesondersteuer für Zwecke des allgemeinen Finanzbedarfs beliefen sich bisher auf 11,1 Millionen Mark. Nach dem Entwurf hätten sie 18,9 Millionen bekommen. So wie das Gesetz nach unserer Auffassung verabschiedet werden soll, werden die Gemeinden für allgemeinen Finanzbedarf 12,1 Millionen erhalten. Das sind gegenüber dem Regierungsentwurf 6,8 Millionen weniger, es ist aber immer noch 1 Million Mark mehr als die Gemeinden bisher aus der Gebäudesondersteuer für allgemeine Finanzzwecke zur Verfügung gehabt haben. Es wird also den Gemeinden nichts genommen (Hört, hört!), sondern die Gemeinden bekommen 1 Million Mark mehr für allgemeine Finanzzwecke aus der Gebäudesondersteuer gegenüber dem, was sie bisher bekommen haben.

Die Gemeinden haben bisher aus diesem Gesetz zusammen für allgemeine Finanzzwecke und für Wohnungsbau etwa 18,9 Millionen Mark geschöpft; künftig werden sie 25,1 Millionen Mark haben. Die Gemeinden werden also künftig aus dieser Steuer als Gesamterträgnis für allgemeine Finanzzwecke und Wohnungsbau 6,2 Millionen mehr erhalten als bisher.

Das Land seinerseits hat bisher für beide Zwecke zusammen 12,6 Millionen bekommen: Es wird künftig 22,2 Millionen, also 9,6 Millionen mehr erhalten (Hört! Hört!).

Diese Betrachtung zeigt also, daß künftig die Gemeinden für allgemeine Finanzzwecke eine Million mehr als bisher bekommen und daß sie insgesamt aus der Gebäudesondersteuer 6,2 Millionen Mark mehr erhalten. Deswegen ist es mir nicht ganz verständlich, weshalb von seiten der Gemeinden so lebhaft protestiert worden ist; insbesondere verstehe ich die Eingabe nicht, die jetzt in der letzten Stunde und seitens aller drei Verbände — des badischen Städteverbandes, des badischen Städtebundes und des Verbandes badischer Gemeinden — auf den Tisch des Haushaltungsausschusses geflogen ist (Zurufe von mehreren Seiten). Zunächst einmal ist seitens der beiden zuletzt genannten Verbände, des Städtebundes und des Verbandes badischer Gemeinden, gegen jede Erhöhung der Gebäudesondersteuer Protest eingelegt worden, und zwar mit der Begründung, daß sie einfach nicht mehr hereingebracht werden könne. Wenn doch diese beiden großen Verbände, der Gemeindeverband und der Städtebund, gegen jede Erhöhung der Steuer waren, kann ich nicht begreifen, wie sie zu gleicher Zeit voraussetzen konnten, daß sie trotzdem ein höheres Steuererträgnis bekommen werden; wenn das die Absicht gewesen wäre, dann — das muß ich schon aussprechen — dann wäre dieses Vorgehen der beiden Verbände mehr als eigenartig zu nennen. Denn dann hätten sie — ich will das nicht unterstellen, aber das wäre dann der Fall gewesen — sich gesagt: „Die Steuer muß vom Landtag gemacht werden; der Landtag mag sie ruhig erhöhen, damit wir mehr in unsere eigene Tasche bekommen — die Verantwortung für das Geld jedoch, das wir in den Gemeinden verbrauchen, laden wir auf den bösen Landtag und auf die Regierung ab, die dieses Gesetz beschlossen haben!" (Zurufe von mehreren Seiten; Abg. Dr. Schofer: Das nennt man Politik!). Sie hätten sich gesagt: „Unseren Gemeindebürgern gegenüber können wir ja sagen: Regierung und Landtag haben wir gewarnt! Wir haben erklärt, daß eine jede Erhöhung der Steuer untragbar sei; aber sie haben auf unseren Protest nicht gehört, wie das bei unserem Landtag ja gewöhnlich der Fall ist, der ja gar nie auf die Proteste der Gemeinden hört!" Man hätte also dann sagen können: „Die Schuld daran, daß Ihr, die Gemeindebürger, eine so hohe Gebäudesondersteuer tragen müßt, trägt einzig und allein die badische Regierung! Diese Schuld tragen die beiden Parteien, die hinter ihr stehen — und unter diesen Parteien natürlich in erster Linie das Zentrum!" (Zurufe beim Zentrum: Sehr richtig! Sehr gut! — Rufe aus der Deutschen Volkspartei). Ich komme deswegen noch darauf zurück, weil Sie bereits eine derartige Verlautbarung in die Presse hinausgegeben haben. (Erneute Rufe aus der Mitte — Abg. Dr. Schofer: Wir haben Ihre Agitation schon festgestellt! — Ruf bei der Deutschen Volkspartei: So? — Abg. Dr. Schofer: Ja, jawohl! Heiterkeit); ich komme noch darauf zurück. Entweder ist die erste seitens des Städtebundes und des Verbandes badischer Gemeinden geäußerte Auffassung nicht ganz zutreffend — wonach die Steuersätze nicht erhöht werden können und wonach eine Erhöhung seitens der Gemeindebürger nicht getragen werden kann — oder aber ich verstehe die zweite Verlautbarung nicht, wonach Sie doch eigentlich für die Steuerhöhung sind. Ein solches Verhalten der beiden Verbände — es sind ja nicht die Verbände, sondern lediglich einige wenige Persönlichkeiten, die diese Verbände repräsentieren —, verstehe ich nicht und ich gebe dem auch ganz offen und rückhaltlos Ausdruck.

Demgegenüber verweise ich auf eine Zuschrift, die von dem Bezirksverein der Bürgermeister des früheren Amtsbezirks Schönau an mich gelangt ist. Dieser Bezirksverein teilt mir mit, daß nach der Auffassung seiner Mitglieder eine Erhöhung der Gebäudesondersteuer nicht in Frage kommen könne; sie bitten mich,

> „unter keinen Umständen für eine höhere Belastung der Gebäude zu stimmen und diese Bitte auch dem Landtag zu übermitteln".

Ich tue das hiemit. In dem Schreiben an mich wird dann weiterhin wörtlich gesagt:

> „Wir bitten ferner, dafür einzutreten, daß das so unbeliebte Gesetz baldigst abgebaut und der dadurch entstehende Ausfall durch Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer ausgeglichen wird."

(Hört! Hört!) In dem Schreiben des Gemeindeverbandes und des Städtebundes sowie des Städteverbandes wird gesagt, wir haben gemeint: Ablehnung der Gebäudesondersteuererhöhung nur dann, „wenn ein anderer Weg gefunden ist".

Dieser andere Weg ist gefunden: Die Gemeinden bekommen zunächst eine Million Mark mehr als bisher; im übrigen aber bleibt es ihnen, soweit ein höherer Bedarf bei ihnen besteht, ja unbenommen, diesen Bedarf aus der Gemeindeumlage zu decken. Allerdings werden sie dann genötigt sein, sich vor ihren Bürgerausschüssen über die Ausgaben, die sie machen wollen, zu verantworten.

Daß das möglich ist, scheint mir aus einer Notiz in der „Badischen Presse" (in der Nummer 262 vom 10. Juni 1926) hervorzugehen. Es steht nicht dabei, wer diese Notiz, diese Verlautbarung hinausgegeben hat; der betreffende Verfasser scheint sich jedoch sehr gut auszukennen und ich vermute, daß er immerhin einige Beziehungen zur Stadtverwaltung Karlsruhe hat (Heiterkeit). Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Haushaltsausschusses, wonach der Antrag der Regierungsparteien mit dem neuen Steuerverteilungsschlüssel angenommen worden ist, heißt es in dieser Notiz:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

„Ob es möglich sein wird, auf den Ausgabeseiten des Voranschlages noch soviel zu streichen, um den Einnahmeausfall auszugleichen, dürfte fraglich sein, da man bei Aufstellung des Städtischen Haushaltsplanes schon mit großer Vorsicht gearbeitet und so manche Ausgabe zurückgestellt hat, die als notwendig vorgesehen war. Es wird aber nichts anderes übrig bleiben, als noch weitere zur Ausführung bestimmte Projekte zurückzustellen,"

— was wir im Lande Baden ja auch machen! —

„denn eine Erhöhung der Umlage um weitere 13 Pf. scheint in Anbetracht der Verhältnisse kaum durchführbar zu sein. Man wird wohl auch hier wieder den goldenen Mittelweg einschlagen müssen, der in einer Verminderung der Ausgaben und einer kleinen Erhöhung des Steuerfußes zu suchen ist."

(Zurufe vom Zentrum). Es scheint also, daß gewisse Möglichkeiten vorhanden sind; wenigstens geht das hervor aus dieser Notiz der „Badischen Presse", die der Deutschen Volkspartei nahe steht; in diesen Kreisen ist ja vor allen Dingen der Widerspruch und Widerstand gegen den jetzigen Steuerverteilungsschlüssel so stark. Wird das durchgeführt, was dieses Organ der Deutschen Volkspartei — (Auf Zuruf:) oder: dieses der Deutschen Volkspartei nahestehende Organ ankündigt, dann hätten wir durch unsere Fassung ja glücklich erreicht, daß die Steuerzahler geschont werden. Wenn wir nämlich die Gebäudesondersteuer glatt auf 18 Pf. erhöht hätten, dann hätten die Städte und Gemeinden alle miteinander diese Gelder bekommen und verbraucht; darüber besteht für mich kein Zweifel. Jetzt aber scheint man schon gewisse andere Möglichkeiten zu sehen, an den Ausgaben zu streichen und dabei nur eine geringere Steuererhöhung vorzunehmen. Wir hätten also auch hier dieselbe günstige Wirkung wie beim letzten Steuerverteilungsgesetz vom Sommer 1925, wo durch unsere Beschlüsse zweifellos der Geldbeutel der Steuerzahler ganz erheblich geschont und entlastet worden ist (Sehr richtig! beim Zentrum).

Nun habe ich ein Wort zu der Haltung der verschiedenen Parteien hier im Hause zu sagen. Da — wenigstens nach dem Verhalten der Parteien im Haushaltsausschuß — anzunehmen ist, es werde das Gesetz wohl nur von den beiden Regierungsparteien angenommen werden (Zurufe der Abg. Dr. Schofer und Klaiber), so habe ich mich mit den Gründen der anderen Parteien, mit den Äußerungen und Behauptungen dieser Parteien und mit dem Verhalten, das sie diesem Gesetz gegenüber an den Tag gelegt haben, zu beschäftigen.

Ich beginne mit dem Herrn Kollegen Klaiber und dessen Freunden. (Abg. Dr. Schofer: Aber daß Sie es nicht mit ihm verderben! — Lebhafte Heiterkeit). Zunächst einmal möchte ich darauf hinweisen, was seitens der Gruppe des Landbundes (Zurufe der Abg. Dr. Schofer und von Au) — die war als solche und unter diesem Namen nicht mehr hier in diesem Hause existiert, die aber immerhin noch vorhanden ist — in bezug auf dieses Gesetzgebungswerk geschehen ist. Der Landbund hat in Berlin seine Vertretung durch den Herrn Abg. Julier. Ich habe nun festgestellt, daß dieser einzige Landbundvertreter aus Baden im Deutschen Reichstag mit seiner Fraktion den Gesetzesantrag mit eingebracht und bei der namentlichen Abstimmung im Plenum des Reichstags am 7. August 1925 dafür gestimmt hat; Zweifel bestehen nicht: ich habe die Drucksache vor mir. Im Haushaltsausschuß ist nun seitens des Landbundes gesagt worden: Ja, der Herr Abg. Julier ging von der Voraussetzung aus, daß bei der Gebäudesondersteuer die landwirtschaftlichen Gebäude frei sind (Heiterkeit und Zurufe:) Da, unter dieser Voraussetzung konnte er natürlich dafür stimmen, daß — die Anderen besteuert werden (Erneute lebhafte Heiterkeit). Unter dieser Voraussetzung also „konnte er es". Es wäre ja nun trotzdem ein eigenartiges Verhalten, wenn man mit Begeisterung für eine Steuer ist, wenn andere besteuert werden, und wenn man eine Besteuerung nur dann für möglich hält und die Steuerlast nur dann für erträglich ansieht, wenn andere sie tragen müssen (Auf einen Zuruf des Abg. Klaiber: Mietsteuer!). Nein, eine Gebäudeentschuldigungssteuer ist es — und nicht eine Mietsteuer! Aber die Herren vom Landbund gehen trotz allem noch vollständig fehl mit ihrer Argumentation. So geht es nicht, so kann man die Sache nicht rechtfertigen! Es stimmt nämlich nicht. Es heißt ausdrücklich in dem § 26 Abs. 1, dem der Landbundabgeordnete Julier auch seine Zustimmung gegeben hat: „Zu dem bebauten Grundbesitz im Sinne dieser Vorschriften gehören auch gewerblich genutzte, sowie landwirtschaftliche Gebäude." Sie sehen, Herr Kollege Klaiber, daß es nicht eine Mietsteuer ist; sonst hätte der Herr Abg. Julier doch nicht zustimmen können, daß von dieser Steuer auch landwirtschaftliche Gebäude erfaßt werden, und ich vermute, daß der Abg. Julier, der ja aus Baden stammt, genau so gut wie wir alle miteinander, gewußt hat, daß in Baden von jeher die landwirtschaftlichen Gebäude mit zur Gebäudesondersteuer herangezogen worden sind. Wenn er also diesem Finanzausgleichsgesetz, der III. Steuernotverordnung vom 10. August 1925 im Reichstag bei der namentlichen Abstimmung seine Zustimmung gegeben hat, so hat er es getan im vollen Bewußtsein dessen, daß die landwirtschaftlichen Gebäude hier mitbesteuert werden können, und im vollen Bewußtsein dessen, daß die landwirtschaftlichen Gebäude in Baden auch tatsächlich mitbesteuert werden (Hört! hört! beim Zentrum — Abg. Schreck: Allerhand!).

Nun komme ich zu den Anträgen, die von Ihrer Seite, Herr Kollege Klaiber, zu dem Gesetz bereits im Haushaltsausschuß, und auch jetzt wiederum, eingereicht worden sind. Sie haben ja, wie ich sehe, sämtliche Anträge Ihrer Fraktion, der Fraktion der Bürgerlichen Vereinigung, mitunterschrieben; es sind im wesentlichen dieselben wie die, die Sie im Haushaltsausschuß eingereicht haben.

Da ist in erster Linie der Antrag Drucks. Nr. 128 b, der die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Gebäude vollkommen von der Steuer befreien will.

Zweitens beantragen Sie mit, Herr Kollege Klaiber, daß (Antrag Drucks. Nr. 133 c) die gewerblichen Räume vollkommen befreit werden.

Weiterhin beantragen Sie, daß Gebäude oder Gebäudeteile, die vom Eigentümer selbst bewohnt sind, von der Gebäudesondersteuer befreit werden.

Ich weiß nicht, ob Sie sich eine Rechnung aufgemacht haben (Abg. Klaiber: Das haben Sie schon vor zwei Jahren vorgebracht!). Dann bedauere ich sehr, Herr Kollege Klaiber, daß Sie es immer noch nicht verstanden haben (Zwischenruf vom Zentrum: Nur Agitation! — Abg. Klaiber: Fürst von Fürstenberg!). Nein, nicht Fürst von Fürstenberg, Herr Kollege Klaiber! Ich rechne Ihnen gleich etwas ganz anderes vor:

Die Befreiung der landwirtschaftlichen Gebäude, wie Sie sie wollen, bringt einen Steuerausfall von 1,8 Millionen, und zweitens die Befreiung der gewerblichen Räume einen Ausfall von 18,6 Millionen Mark. Drittens: Die Befreiung der Eigenwohnungen — ich will einmal annehmen, $^1/_4$ der gesamten Wohnräume seien Eigenwohnungen, ich kann das nicht genau sagen, aber nehmen wir es einmal an — bedeutet wiederum einen Steuerausfall von 6,7 Millionen Mark. Also insgesamt beantragt der Herr Kollege Klaiber, daß Steuerbefreiungen in solchem Ausmaß erfolgen sollen, daß 27,1 Millionen Mark weniger aus der Gebäudesondersteuer erzielt werden (Hört! hört! beim Zentrum). Er hat vor kurzem, als wir uns im Hause über die Befreiung der Hotelindustrie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

von der Gebäudesondersteuer unterhielten, ausdrücklich ausgesprochen, daß er der Meinung sei, daß dann eben die Grund- und Gewerbesteuer entsprechend zu erhöhen sei. Er ist überhaupt der Auffassung, daß die ganze Gebäudesondersteuer verschwinden und dafür die Grund- und Gewerbesteuer erhöht werden soll. (Auf Zuruf von den Sozialdemokraten:) Ja, bei der Grund- und Gewerbesteuer bezahlt er mit, da kommt er nicht drum herum! (Heiterkeit).

Wie wird das dann wirken? Das ist die Rechnung, die ich hier aufmache — nicht für den Fürsten von Fürstenberg, sondern für Sie! Wenn Sie diese 27,1 Millionen Mark, die Sie bei der Gebäudesondersteuer nicht erheben wollen, aus der Grund- und Gewerbesteuer herausziehen, so bedeutet das, daß Sie dort 50 Pfennig mehr Steuer vom Grundvermögen erheben müssen (Abg. Klaiber: 25 Pfennig!). Nein, nicht 25, sondern 50, Herr Kollege Klaiber; da haben Sie noch nicht richtig gerechnet! Wenn Sie es in einer stillen Stunde noch einmal nachrechnen, dann werden Sie finden, daß 25 Pfennig durchschnittlich nur einen Rohertrag von 18 Millionen Mark erbringen, wovon Sie noch 3 Millionen für Abzüge abrechnen müssen. Wenn Sie 30 Millionen hereinbringen wollen durch die Grund und Gewerbesteuer, dann müssen Sie 50 bis 52 Pfennig Grund- und Gewerbesteuer erheben. Hier wollen Sie 27,1 Millionen decken durch Aufkommen aus der Grund- und Gewerbesteuer. Das bedeutet, daß die Grund- und Gewerbesteuer glattweg zu verdoppeln ist (Zuruf des Abg. Klaiber). Diese Rechnung stimmt absolut! (Auf Zuruf des Abg. Klaiber:) Ich weiß nicht, ob Herr Dr. Mattes damit einverstanden ist; aber die Leute draußen, die hinter Ihnen stehen, werden mit Ihrer Forderung nicht einverstanden sein (Sehr richtig! beim Zentrum).

Ich will noch etwas sagen, Herr Kollege Klaiber! Von der Gebäudesondersteuer, die 47 Millionen Mark Ertrag bringt, bezahlt die Landwirtschaft 1,8 Millionen Mark (Hört! hört! beim Zentrum). An dem Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer ist die Landwirtschaft beteiligt mit 34,3 %; das ist also ungefähr $^1/_3$. Wenn Sie diese 27,1 Millionen, die Sie bei der Gebäudesondersteuer streichen wollen, auf die Grund- und Gewerbesteuer umlegen, so ist die Wirkung die, daß die Landwirtschaft statt 1,8 Millionen Mark Steuer 9 Millionen Mark Steuer zu bezahlen hat (Hört! hört! beim Zentrum). Das ist die Wirkung Ihrer Anträge auf Steuerbefreiung!

Aber der Herr Kollege Klaiber hat einen noch viel „schöneren" Antrag gestellt! Er ist ja der Auffassung, daß die Gebäudesondersteuer vollständig verschwinden soll. Er hat im Haushaltsausschuß den Antrag miteingereicht:

> „Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung und im Reichsrat auf eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. August 1925 in der Richtung hinzuwirken, daß die Steuer von dem bebauten Grundbesitz (Gebäudesondersteuer) beseitigt wird."

Er will also nicht bloß die 27,1 Millionen Aufkommen kassieren, sondern er will die ganze Steuer aufheben. Gut, welches ist die Wirkung? Die Wirkung ist für die Landwirtschaft noch viel krasser. Den Antrag von Ihrer Seite, Herr Kollege Klaiber, verstehe ich wirklich nicht. Die Wirkung wäre, daß die 47 Millionen Mark Gebäudesondersteuer ausfallen, und diese Summe soll dann, wie der Herr Kollege Klaiber hier im Hause gesagt hat, aufgebracht werden auf dem Wege der Grund- und Gewerbesteuer. Die Wirkung wäre die, daß wir aus der Grund- und Gewerbesteuer statt 30 Millionen 77 Millionen Mark aufzubringen hätten (Sehr richtig beim Zentrum), mit der Wirkung, daß die Grund- und Gewerbesteuer auf das $2^1/_2$fache von dem zu erhöhen wäre, was jetzt aus der Grund- und Gewerbesteuer herausgeholt wird. — Herr Kollege Klaiber, Sie lachen noch! Ich glaube, die Landwirte draußen lachen nicht, wenn sie von diesen Dingen hören (Zuruf des Abg. Klaiber). — Die Landwirtschaft oder der Grundbesitz hätte also nach Ihrem Antrag, Herr Kollege Klaiber, statt 52 Pfennig zu bezahlen 1,36 Mark und das Gewerbe hätte — ich nehme den Höchstsatz — statt 7,6 Mark zu bezahlen 19 Mark. Das wäre die Wirkung Ihres Antrags Nr. 1! (Abg. Klaiber: Stimmt nicht ganz!) Das stimmt ganz genau, Herr Kollege Klaiber! Ich bin gespannt darauf, wie Sie mir nachher den Nachweis erbringen, daß diese Rechnung falsch ist (Zuruf des Abg. Klaiber).

Ich muß nun schon sagen, eine solche Behandlung der Landwirtschaft ist nach meinem Dafürhalten einfach unmöglich. Es würde wirklich zur Katastrophe der Landwirtschaft führen, wenn wir das machen wollten, was der Herr Kollege Klaiber hier beantragt hat. Ich muß deswegen gegenüber den Anträgen des Herrn Kollegen Klaiber die Landwirtschaft hier im Hause in Schutz nehmen (Sehr gut! beim Zentrum und Heiterkeit) und muß das Haus bitten, doch unter keinen Umständen in einer solchen Weise die Landwirtschaft zu belasten, wie es der Herr Kollege Klaiber durch seine Anträge beabsichtigt (Sehr gut! beim Zentrum. Heiterkeit. — Abg. Klaiber: Großartig! — Abg. Schreck: Aber nur Agitation!).

Nun komme ich in diesem Zusammenhang, Herr Kollege Klaiber, auf eine Rede zu sprechen, die Sie jüngst in Heidelberg gehalten haben. Es waren bereits im „Badischen Beobachter" gewisse Auszüge von der Rede; Sie haben dann gesagt, das hätten Sie nicht gesagt, das stimme nicht, das sei alles verlogen. Ich habe nun zugewartet, bis der quasi offiziöse Bericht in Ihrem Organ, dem „Landwirt", erschien. Er ist am 30. Mai 1926 erschienen, und daraus ersehe ich, daß Sie auf der Landbundtagung in Heidelberg gesprochen haben von der „Katastrophe", die den Landbund erreicht habe. Die „Katastrophe" ist richtig, und hier widerspreche ich nicht (Große Heiterkeit). Aber Sie werfen nun die Frage auf: „Sind die Führer schuld und haben Sie kein Vertrauen mehr, dann müssen Sie uns das sagen. Wenn Sie uns Ihre Stimme versagen, bleibt es uns drei Landbundvertretern im Landtag schwer, die Interessen der Landwirtschaft zu verfechten".

Es scheint mir, daß es an Vertrauen gefehlt hat, wenn der Landbund eine solche Katastrophe erlitten hat und, Herr Kollege Klaiber, wenn die Landwirtschaft draußen erfährt, was Sie jetzt für Anträge eingebracht haben, vermute ich, daß das Vertrauen zu den Landbundführern sich nicht wohl steigern wird. Es ist also nicht richtig, wenn Sie den Herren gesagt haben, „je weniger Vertreter" — natürlich vom Landbund — im badischen Parlament sind, „desto geringer der Einfluß." Es kommt nicht an auf die Zahl der Vertreter — Herr Kollege Klaiber —, nehmen Sie es nicht übel —, es kommt auch auf die Art und Weise an, wie man etwas vertritt, und wie man sachlich mitarbeitet bei der Gesetzgebung. Wenn Sie dann draußen doch sagen und gesagt haben, noch in Heidelberg, daß es da auf der Seite des Zentrums fehle, dann will ich Ihnen sagen, daß wir uns mit der Arbeit, die Sie geleistet haben für die Landwirtschaft beim Gebäudesondersteuergesetz sowohl wie beim Grund- und Gewerbesteuergesetz wirklich mit Ihnen messen können (Sehr richtig! im Zentrum), und ich glaube, daß ich es vor dem ganzen Hause aussprechen kann, daß wir mindestens so viel, wahrscheinlich Verschiedenes mehr zugunsten der Landwirtschaft aus dieser Gesetzgebung herausgeholt haben, als Sie, Herr Kollege Klaiber, da Sie nicht gerade allzu oft in die Debatte eingegriffen haben (Abg. Klaiber: Sehr richtig!). Sie sagen, es ist recht; also es ist so: draußen radikale Reden und hier der schweigsame Mann, wie es schon jüngst einmal im Haushaltsausschuß festgestellt worden ist. Das muß jetzt einmal gesagt werden vor der Öffentlichkeit. Wenn Sie glauben, auf dem Parteitag des Landbunds uns in dieser Weise behandeln zu können, wenn ich sehe, daß Sie das in Heidelberg gesagt haben, dann will ich hier in der Öffentlichkeit auch einmal meine Meinung zu dieser

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

Sache sagen (Zuruf des Abg. von Au: Da wäre es besser gewesen, er hätte auch in Heidelberg geschwiegen! — — Große Heiterkeit). Ich habe dieser Feststellung nichts hinzuzufügen. Nachdem sein eigener Parteifreund dieses Urteil abgegeben hat, will ich nicht weiter darauf zurückkommen (Abg. D. Mayer: O Herr Dr. Föhr, stellen Sie sich doch nicht so kindlich!).

Ich möchte aber doch gegenüber dieser Behauptung (Abg. Dr. Schofer: Das Homerische Gelächter!) feststellen, wie tatsächlich die Landwirtschaft in diesem Gesetze behandelt ist:

Von 1200 Millionen Mark Steuerwerten sind nur 400 Millionen steuerpflichtig, also 800 Millionen oder $^2/_3$ der gesamten landwirtschaftlichen Gebäude sind vollkommen von der Steuer frei.

Zweitens haben wir eine Staffelung für die Gebäude von 4 500 Mark bis 15 000 Mark. Wir haben sie bisher schon gehabt und werden sie in diesem Gesetz weiterhin beibehalten.

Ich weise auch darauf hin: Von 47,3 Millionen Steueraufkommen, bezahlt die Landwirtschaft 1,8 Millionen, also $^1/_{26}$ oder 3,8 %, während die Landwirtschaft bei der Grund- und Gewerbesteuer 34,3 % aufbringt.

Ich weise weiter darauf hin, daß die Landwirtschaft nur einen Steuerfuß von 5 Pfennig hat gegenüber 16 Pfennig der Wohngebäude und 14 Pfennig der gewerblichen Räume.

Ich weise schließlich auch auf folgende Bestimmung des § 11 Absatz 1 hin: „Die Gemeinden sind berechtigt zu beschließen, daß der auf sie entfallende Steueranteil ganz oder teilweise nicht erhoben wird." In den Gemeinden brauchen also künftig 53 % des Steueraufkommens nicht erhoben zu werden; dann beträgt der Steuerfuß für die Landwirtschaft noch 2,35 Pfennig (gegenüber bisher 2 Pfennig), so daß von einer Erhöhung nicht mehr die Rede sein kann. Das ist die Wirkung tatsächlich für die Landwirtschaft, da muß jetzt einmal offen ausgesprochen werden und, Herr Kollege Klaiber, wie Sie da noch gegen das Gesetz sein können oder draußen dagegen agitieren können, das ist wirklich unverständlich. Wenn irgendwo kein Anlaß vorhanden ist, gegen dieses Gesetz zu agitieren, dann ist es in den Kreisen der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft hat alle Veranlassung, sich bei uns dafür zu bedanken, und, Herr Kollege Klaiber, sie tut das auch. Wo uns die Möglichkeit geboten war, über das Gesetz aufzuklären — ich habe in letzter Zeit eine Reihe von Versammlungen gehalten —, in denen ich der Landwirtschaft die Wahrheit auseinandergesetzt habe, ist man in den vernünftigen Kreisen der Landwirtschaft auch davon befriedigt.

Ich komme zur nächsten Gruppe, die zur Zeit sehr stark in Agitationstätigkeit gegen uns macht; jetzt kommen Sie an die Reihe, Herr Kollege von Au, Ihre Gruppe. Hier möchte ich wiederum zunächst feststellen, was diese Gruppe im Reichstag für eine Auffassung vertreten hat. Ich erinnere mich, wie Herr Kollege von Au ja selbst für den Reichstag kandidiert hat, für die Wirtschaftsgruppe dort, wie er sich eingesetzt hat, sich Mühe gegeben hat. Diese Zehntausende von Stimmen, die er damals auf seinen Namen gesammelt hat, sind dieser wirtschaftlichen Vereinigung im Reichstag zugute gekommen. Was hat nun diese wirtschaftliche Vereinigung im Reichstag für eine Stellung eingenommen? Sie hat im Reichstag den Antrag der Regierungsparteien, der ja in der dritten Steuernotverordnung Gesetz geworden ist, mit eingereicht, mitunterschrieben und mitangenommen (Abg. Dr. Schofer: Hört! Hört!). An diesem Reichsgesetz, das uns in Baden in diese Zwangslage versetzt, ist die wirtschaftliche Vereinigung genau so verantwortlich wie die Zentrumspartei. Wir lehnen aber die Verantwortung dafür nicht ab, dagegen Ihre Gruppe scheint die Verantwortung nicht tragen zu wollen. Ich stelle fest, daß Ihre Gruppe im Reichstag für dieses Gesetz gestimmt hat, schuld daran ist, daß dieser Wortlaut in das Gesetz hinein gekommen ist, denn Sie haben den diesbezüglichen Antrag mitunterschrieben und mitangenommen (Abg. Bock: Mitgegangen, mitgehangen!). Ich stelle auch fest, was von seiten der wirtschaftlichen Vereinigung für eine Stellung eingenommen worden ist. Sie ist nicht gerade sehr wortreich gewesen. Sie waren verhältnismäßig schweigsam im Reichstag (Heiterkeit). Ich lese Ihnen die paar Sätze aus dem amtlichen Bericht des Reichstags über die Ausschußsitzung wörtlich vor:

„Ein Mitglied der Wirtschaftspartei trat den Ausführungen des sozialdemokratischen Vertreters entgegen, daß hier dem Hausbesitz eine Zuwendung gemacht wird. Der Hausbesitz befindet sich in einer Notlage. Die Beschaffenheit der Häuser sei sehr schlecht, da jahrelang Raubbau getrieben worden ist und infolge des Mangels an Mitteln keine Aufwendungen hätten gemacht werden können. Wenn nicht die Zwangswirtschaft gewesen wäre, bestände nicht die heutige Wohnungsnot. Die Bauwirtschaft müsse endlich belebt werden. Seine Partei trete daher für den Antrag Nr. 281 Ziffer 2 ein."

Also für den Antrag sind Sie gewesen. In dem Antrag Nr. 281 Ziffer 2 ist gesagt, daß das Aufkommen der Steuer zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder oder Gemeinden und dann außerdem für den Wohnungsbau zu verwenden ist.

Sie haben auch im Plenum des Reichstags Stellung genommen. Ich will auch da die entscheidende Stelle zitieren aus dem Druckbericht der 112. Sitzung vom 5. August 1925; auf Seite 4032 ist dort folgende Stellungnahme des Hausbesitzes oder der wirtschaftlichen Vereinigung im Reichstag zu entnehmen. Der Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigung, Abgeordneter Lucke, führte wörtlich aus:

„Für die allgemeinen finanziellen Bedürfnisse können vom Hausbesitzer 20 bis 30 % der Friedensmiete erhoben werden und außerdem noch 15 bis 20 % für die Wohnungsbauförderung," — das wären also 50 % der Friedensmiete — „das sind bestenfalls für die Gemeinden 50 % von der bis zum 1. April zu erreichenden Friedensmiete. Wenn nun am 1. Oktober das Finanzausgleichsgesetz in Kraft tritt und wir nur 90 % der Friedensmiete bekommen, dann würde der deutsche Hausbesitz vorerst höchstens nur 55 % der Friedensmiete für die Bestreitung aller Ausgaben in seinem Hause erhalten."

Die wirtschaftliche Vereinigung, die Hausbesitzergruppe, war also einverstanden, nein, nicht einverstanden, sie haben sogar mitbeantragt und haben es mitbeschlossen, daß dem Hausbesitzer ganze 55 % der Friedensmiete bleiben, während das Gesetz, das wir jetzt machen wollen, dem Hausbesitz 68 %, 13 % der Friedensmiete mehr beläßt, als Ihre Gruppe im Reichstag ihm lassen wollte (Hört! Hört! im Zentrum).

Die Wirtschaftliche Vereinigung formulierte ihre Auffassung im Reichstag weiterhin dahin:

„Wenn diese ganz abnorm hohe Hauszinssteuer auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes hingenommen wird, kann es nur unter schärfstem Protest des deutschen Hausbesitzers im Interesse der Erhaltung unseres alten Wohnungsbestandes geschehen."

Diesem Protest schließen wir uns an. Wir protestieren nicht nur, wie Sie es im Reichstage gemacht haben, sondern wir ändern das Gesetz ab, daß dem Hausbesitz nicht 45 % weggesteuert werden, sondern nur 32 %. Nun, Herr Kollege von Au, habe ich im letzten Sommer von Protestversammlungen der Wirtschaftlichen Vereinigung nichts gehört. Hier hätten Sie protestieren müssen, Herr von Au. Wo sind Sie gewesen, in den Ferien? Hier hätten Sie protestieren müssen gegen die Hausbesitzergruppe und gegen die Wirtschaftliche Vereinigung, für die Sie Stimmen gesammelt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

haben. Dort haben Sie geschwiegen und jetzt, wo wir das Gesetz machen, das eine wesentliche Begünstigung für den Hausbesitz bringt, jetzt arrangieren Sie Protestversammlungen gegen das Zentrum, Sie hätten sie arrangieren sollen gegen Ihre eigene Gruppe im letzten Jahre, nicht gegen das Zentrum, das eher Dank verdienen würde für das, was es für den Hausbesitz herausholte.

Sie stellen jetzt mit dem Herrn Kollegen Klaiber den Antrag, daß die landwirtschaftlichen Gebäude frei werden, ferner die gewerblichen Räume und die Eigenwohnungen, mit dem Ergebnis, daß 27,1 Millionen Mark Steuern ausfallen; Sie sagen aber nicht, wie der Ausfall gedeckt werden soll. Es ist klar, wenn die gewerblichen Räume voll und ganz befreit werden, werden die Landwirte und der Hausbesitz entsprechend mehr herangezogen werden bei der Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere jene Hausbesitzergruppe, die kein Eigenheim hat, würde ganz außerordentlich stark mehr belastet werden gegenüber der Vorlage der Regierung in der durch den Haushaltsausschuß abgeänderten Form.

Ich stelle fest, während Ihre Gruppe bereit war, 50% wegzusteuern, steuern wir in dem Gesetz nur 32% weg.

Ich stelle fest, daß Preußen am 8. Juni ein Gesetz gemacht hat, wonach 40% bei 100% der Friedensmiete vom 1. Juli an weggesteuert werden. Wir in Baden steuern nur 32% weg, der Hausbesitzer in Baden ist also um 8% besser gestellt, als nach dem neuen preußischen Gesetz (Zuruf des Abg. Heurich: Da haben die Demokraten dafür gestimmt!). Ich komme noch zu sprechen darauf, ich werde es nicht vergessen.

Von diesen 32% verwenden wir 16% für den Wohnungsbau, also auch da eine Besserung.

Wir haben weiter die Vergünstigung darin für den Hausbesitz, daß jene Hausbesitzer, deren Friedensmiete keine 6proz. Ver-Verzinsung des investierten Kapitals darstellt, einen Steuererlaß bekommen.

Wir haben weiter berücksichtigt, daß unbelastete oder gering belastete Gebäude eine außerordentliche Schonung bekommen und zwar in viel stärkerem Ausmaß als im Reichsgesetz, das vorgesehen ist. Dort geht man nur bis zu 30% Belastung, man hat auch einen geringeren Satz für den Steuernachlaß; wir gehen im künftigen Gesetz bis zu 50%, also Gebäude, die bis zu 50% belastet sind, bekommen eine außerordentliche Schonung, wiederum eine Schonung, die weit über das hinausgeht, was man in Preußen beschlossen hat. In Preußen ist beschlossen worden, daß unbelastete Gebäude bis zu 15% herangezogen werden, wir ziehen sie nur bis zu 10% heran. Bei einer Belastung bis 10% des Wertes erhebt Preußen 20% der Friedensmiete, wir nur 15%. Bei einer Belastung bis zu 20% des Wertes erhebt Preußen 25%, wir nur 15%. Bei einer Belastung bis zu 30% erhebt Preußen 30%, wir nur 20%. Bei einer Belastung bis zu 40% erhebt Preußen 35%, wir nur 20%, bei einer Belastung bis zu 50% erhebt Preußen 40%, wir nur 25% und von allen anderen Gebäuden erhebt Preußen 40% der Friedensmiete, wir nur 32%, und trotzdem der Sturm in Ihren Reihen, als ob wir ein Gesetz machten, das hausbesitzerfeindlich sei. Das ist nicht richtig und muß entsprechend zurückgewiesen werden. Trotz dieser Vergünstigungen ein derartiger Krakehl statt des Dankes, den wir verdient haben! Es ist in den letzten Jahren nie ein Gesetz gemacht worden, das dem Hausbesitz so weit entgegengekommen ist, wie es mit diesem Gesetze der Fall ist. Dafür hätten wir Anerkennung und Dank verdient und nicht Angriffe gegen das Zentrum, das wahrhaftig sich bemüht hat, in diesem Gesetze den Hausbesitzerforderungen, soweit sie berechtigt sind, entgegenzukommen (Zuruf des Abg. von Au: Sie müssen Ihre Zentrumsanhänger besser erziehen! Zuruf des Abg. Dr. Schofer: Nein, weil Sie sie verziehen! — Zuruf des Abg. Bock: Undank ist der Welt Lohn!).

Es war bisher schwer festzustellen, welche Haltung die Demokraten diesem Gesetz gegenüber einnehmen werden. Bisher haben sie sich enthalten.. (Zuruf des Abg. Dr. Glockner: Grundsätzlich ablehnend!) sie haben große „Enthaltsamkeit" geübt (Erneuter Zuruf bei den Demokraten: Grundsätzliche Ablehnung). Dann habe ich erst recht Grund, mich mit der Demokratischen Partei auseinanderzusetzen. Eben ist in Preußen ein Gesetz gemacht worden, wo nicht nur grundsätzlich, sondern tatsächlich 40% weggesteuert werden und nicht bloß von Wohngebäuden, sondern auch von den gewerblichen Räumen 40%. Dieses Gesetz hat nicht nur grundsätzlich, sondern tatsächlich die Demokratische Partei im preußischen Landtag angenommen (Zuruf des Abg. Dr. Schofer: Dort sind sie in der Regierung!). Ja, es mag nicht so ganz ohne sein, wenn der Vertreter der Wirtschaftlichen Vereinigung im Haushaltsausschuß gemeint hat, wenn sie im Reichstag dagegen gestimmt hätten, könnten sie nichts dafür, daß sie nicht dabei gewesen seien deshalb, weil sie zufällig nicht in der Regierung waren, sonst hätten sie es angenommen. Es ist bisher unerhört, daß die Demokraten, wenn sie in der Regierung waren, dieses Gesetz abgelehnt hätten, weder in Baden, noch im Reiche, noch in Preußen. Herr Kollege Dr. Glockner hat eben gesagt, sie seien in ihrer Partei grundsätzlich ablehnend. Ich will deshalb die grundsätzliche Haltung der Demokraten im Deutschen Reichstag auch hier zur Kenntnis des Hauses und der Öffentlichkeit bringen. In der letzten Zeit konnte man hören, man hat das Märchen ziemlich weit verbreitet, als ob die Demokraten dieses Gesetz im Reichstag abgelehnt hätten. Die Demokraten haben ihr ablehnendes Verhalten damit begründet: wir haben das Recht, dieses Gesetz abzulehnen, als einzige Partei, weil wir es im Reichstag abgelehnt haben. Es hat mir diese Bemerkung am Anfang imponiert, und ich habe mich hingesetzt und die Reichstagsdrucksachen herausgeholt; ich war aber nicht wenig erstaunt zu sehen, daß es sich da um ein Märchen handelt (Zuruf des Abg. Dr. Glockner: Bei der namentlichen Abstimmung!). Herr Kollege Dr. Glockner, es handelt sich um ein Märchen, ich werde es Ihnen beweisen (Zuruf des Abg. Dr. Glockner: Ich habe die Drucksachen vor mir liegen!). Ich auch, wenn Sie es vor sich haben, wissen Sie es (Zuruf des Abg. Dr. Glockner: Ja, ja! Seite 30!) (Heiterkeit). Es gibt kein Entrinnen mehr (Zuruf des Abg. Dr. Schofer: Hätten Sie es vorgelesen, wenn es nicht von hier zitiert worden wäre? — Heiterkeit. — Zuruf des Abg. Dr. Glockner: Ja!) (Erneute Heiterkeit). Es gibt kein Entrinnen mehr. Auf Seite 27, Herr Dr. Glockner, vielleicht lesen Sie es nach. Auf Seite 27 hat Ihre Partei im Reichstag grundsätzlich folgendes vertreten. Es heißt wörtlich in dem Druckbericht (Zuruf: Jetzt aufpassen!) Der demokratische Redner führte aus:

> „Seine Partei sei also in erster Linie gegen eine Hauszinssteuer zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden; sie verlange, daß das ganze Aufkommen an der Hauszinssteuer für den Wohnungsbau verwendet werde, daß die Miete begrenzt bleibe auf Erstattung der notwendigen Kosten, auf Wohnungsbauabgabe und Zinsen und daß dem Hausbesitzer aus dem Hause keine besondere Rente über die den Hypothekengläubigern gewährte Aufwertung hinaus zufließe."

(Abg. von Au: Das kennen wir, das brauchen Sie nicht zu sagen!). „Das kennen wir": ich zweifle nicht daran, daß man auch den Versuch machen wird, mit der gegenüber diesem Gesetz eingenommenen Haltung auch bei den Hausbesitzern einen gewissen Eindruck hervorzurufen (Erneuter Zuruf des Abg. von Au).

Auf Seite 33 dieses Berichtes kommen dann weitere Ausführungen des demokratischen Redners, der zu gleicher Zeit den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

Antrag Nr. 322 begründete. Was haben nun die Demokraten grundsätzlich für einen Standpunkt eingenommen? Wörtlich heißt es in diesem Berichte:

„Nur falls diese Steuer als Steuer für den allgemeinen Finanzbedarf am 1. April 1928 verschwinde, sei seine Partei einverstanden, daß die Steuer bis dahin"

— nämlich bis zum 1. April 1928! —

„mit 20 v. H. für den allgemeinen Finanzbedarf erhoben werde."

(Hört! Hört!)

„Mit dem Antrag der Beschränkung auf 20 v. H. folge seine Partei dem Finanzminister, der"

— auch das ist beachtlich! —

„die Gemeinden durch Beschränkung zur Sparsamkeit zwingen wolle."

(Hört! Hört! beim Zentrum).

„Mit dem Wohnungsausschuß sei er jedoch der Auffassung, daß für den Wohnungsbedarf unbedingt ein Mindestbetrag festgelegt werden müsse. Die Ausführungen des Reichsarbeitsministers seien insoweit zwingend usw."

Infolgedessen haben die Demokraten beantragt, daß für den allgemeinen Finanzbedarf 20 v. H. der Friedensmiete weggesteuert werden dürfe und daß für den Wohnungsbedarf 20 v. H. — nicht 15 v. H., sondern 20 v. H.! — weggesteuert werden müssen. Mit anderen Worten, Herr Kollege Dr. Glockner: Im deutschen Reichstag haben die Demokraten sich nicht „ablehnend verhalten"; dort haben sie sich damit einverstanden erklärt, daß insgesamt 40 v. H. der Friedensmiete weggesteuert werden: nämlich 20 v. H. für den allgemeinen Finanzbedarf und weitere 20 v. H. für den Wohnungsbedarf. (Abg. Dr. Glockner: Aber bei der Abstimmung?). Bei der Abstimmung haben sie dagegen gestimmt, Herr Kollege Dr. Glockner (Auf Zuruf des Abg. Dr. Glockner). Nein, sie haben erstens deshalb dagegen gestimmt weil es nicht hieß, daß 20 v. H. für den allgemeinen Finanzbedarf verwendet werden dürfen, sondern weil in dem Antrag steht: „mindestens 20 bis 30 v. H.". Zweitens haben sie dagegen gestimmt, weil nicht entsprechend dann auch der Wohnungsbedarf mit mindestens 20 v. H. berücksichtigt werden sollte (Abg. Dr. Glockner: Ich werde Ihnen nachher vortragen, was der demokratische Sprecher im Reichstag gesagt hat). Ich bin auch bereit, die entsprechenden Stellen vorzulesen. (Zur Deutsch-demokratischen Fraktion gewendet:) Sie haben selbst im Reichstag beantragt, daß 20 % für den allgemeinen Finanzbedarf und 20 % für den Wohnungsbedarf weggesteuert werden; 20 % plus 20 % ergibt aber nach meiner Rechnung 40 vom Hundert [Ergo hat die demokratische Partei im Reichstag beantragt, daß durch die Gebäudesondersteuer 40 % weggesteuert werden; wir aber beschließen nur 32 v. H.!

Das mußte auch einmal ausgesprochen werden, damit diesem Märchen, das bisher durch das Haus gegangen und auch draußen da und dort verbreitet worden war, endlich entsprechend entgegengetreten wird (Sehr richtig!). Besonderen Anlaß dazu habe ich noch insofern, als vor mir eine Notiz des „Albboten" liegt. Sie beginnt mit den Worten „dem Albboten wird geschrieben" und ich muß dazu bemerken, der Verfasser dieser Notiz kennt sich in den Wandelgängen des badischen Landtags gut aus! das ist deutlich aus dem Artikel herauszulesen. Ich vermute sogar, daß er in einer gewissen gesellschaftlichen Beziehung zur demokratischen Landtagsfraktion steht (Lebhafte Heiterkeit). In diesem Artikel ist unter anderem zu lesen:

„Wahr ist vielmehr, daß die Demokraten erklärt haben, sie seien überhaupt gegen die Erhöhung der Gebäudesondersteuer, weil sie diese Erhöhung für untragbar halten. Die Demokraten werden infolgedessen die neue Vorlage ablehnen; zustimmen aber wird ihr das Zentrum."

(Abg. Seubert: Das war die Hauptsache!). Es ist ziemlich klar, worauf es hier bei diesem Satz des Artikels ankommt; vergleichen wir damit, was ich gegenüber jenem Märchen ausgeführt habe, so erübrigt es sich, gegenüber einer derartigen Presseberichterstattung wie sie hier erfolgt ist, auch nur ein einziges Wort weiter zu sagen (Abg. Dr. Glockner: Da hört aber doch wirklich verschiedenes auf!). Herr Kollege Dr. Glockner, das habe auch ich mir gesagt: „Da hört wirklich Verschiedenes auf!" Daß hier Verschiedenes aufhört, fand ich um so mehr bestätigt, als ich in dem Artikel weiterhin folgenden Satz las:

„Das Zentrum ist die maßgebende Regierungspartei in Baden und hat daher in erster Linie die Verantwortung zu tragen für die vielen Steuererhöhungen an allen Ecken und Enden."

Da mußte ich mir doch sagen: Hier hört Verschiedenes auf, nämlich um deswillen, weil, wie ich Ihnen das im Haushaltsausschuß schon gesagt habe, ich bisher gerade bei Ihrer Gruppe, aber außerdem auch bei den anderen Oppositionsparteien, vergebens darauf gewartet habe, daß gezeigt worden wäre, wo denn „gespart" werden kann. Man müßte eben Ausgaben zusammenstreichen. Aber gerade bei Ihrer Gruppe habe ich nicht viel von Sparsamkeit gemerkt. Ich brauche nur an das Lehrerbildungsgesetz erinnern, wie maßlos Sie dort Forderungen gestellt haben, unbekümmert darum, was die Steuerzahler auf sich nehmen können (Zuruf aus der demokratischen Fraktion: Sie sind nicht auf dem Laufenden! — Gegenzurufe vom Zentrum — Glocke des Präsidenten — Zuruf aus der demokratischen Fraktion: Demagogie! — Erregung — Erneutes Glockenzeichen). Wir brauchen nur daran zu denken, wie Sie hier vorgegangen sind — unbekümmert darum, was in der Zukunft die Steuerzahler zu bezahlen haben (Sehr richtig! beim Zentrum) und zwar haben sie es dauernd zu bezahlen: Sie müßten dauernd eine Belastung auf sich nehmen, von der wir nie herunterkämen. Wenn ich mich an diese Vorgänge erinnere, dann muß ich schon sagen; Sie, die Demokraten, sind hier im Hause die letzte, ja die allerletzte Partei, die ein Recht hätte, in die Presse hineinzuschreiben, die Verantwortung für diese Steuerlast habe einzig und allein das Zentrum zu tragen (Sehr richtig! beim Zentrum). Ich habe, wie schon gesagt, vergeblich auf Anträge gewartet, welche der Sparsamkeit dienen sollten; im Gegenteil, bei Anträgen auf Abstriche im Budget, die von unserer Seite gestellt worden waren, haben Sie geholfen, sie niederzustimmen (Abg. Dr. Glockner: Nein, Nein!). Doch! Sie haben sich der Abstimmung enthalten: Dadurch aber, daß Sie sich der Abstimmung enthielten, sind jene Anträge niedergestimmt worden (Zuruf von Abg. Dr. Glockner: Wir haben Sie aber nicht „niedergestimmt"! — Abg. Seubert: Das kommt auf das gleiche hinaus!). Ich wiederhole: Infolgedessen, daß Sie sich der Abstimmung enthielten, ist unser Antrag abgelehnt worden.

Dann will ich Ihnen weiterhin noch etwas sagen: das gilt zugleich auch den anderen Gruppen der Opposition. Wenn man schon einzig und allein uns für die „Steuererhöhungen an allen Ecken und Enden" verantwortlich machen will, dann muß es doch mehr als auffallend erscheinen, daß man jüngst drüben im Haushaltsausschuß sich auf einmal so lebhaft dafür eingesetzt hat, ein Beamter, der 13000 Mark Gehalt bekommt, solle im Hinblick auf die „katastrophale Notlage", in der er sich befindet, eine Erhöhung seiner Bezüge um 4000 Mark erhalten oder direkt nach der Gruppe B 2 eingereiht werden! Man hat sich damals mit einem Feuereifer ins Zeug gelegt, als ob der betreffende Beamte bereits am Verhungern wäre (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Damals handelte es sich doch nicht um eine persönliche, sondern um eine Organi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

sationsfrage!) — Das war doch keine Organisationsfrage! — als ob Leute mit 13000 Mark Gehalt noch nicht hoch genug eingestuft wären! Man muß nur immer bedenken, daß im Budget daneben noch so und soviel andere Beamtenstellen stehen, bei denen es sich um Beamte der Gruppen I und II handelt: Hier haben wir es wirklich mit Leuten zu tun, die am Verhungern sind. Wenn man von seiten einer Gruppe Anträge wie den eben besprochenen stellen kann — daß eine einzelne Persönlichkeit eine Erhöhung der Bezüge in dem bezeichneten Ausmaß bekomme — und wenn man sich dann mit solchem Feuereifer, wie es geschehen ist, für diese Anträge einsetzt, dann kann ich wirklich nicht anerkennen, daß eine solche Gruppe das Recht haben sollte, draußen den Leuten zu sagen, die Verantwortung für diese Steuererhöhung und die Verantwortung für diese Ausgaben trage das Zentrum (Sehr richtig! Sehr gut!). Ein derartiges Vorgehen ist einfach gar nicht mehr zu qualifizieren! Draußen jedoch wird in dieser Weise Hetze getrieben (Zuruf des Abg. Dr. Wolfhard). Herren, die in dieser Weise vorgehen und auf diese Art Opposition machen wollen, haben die Pflicht, zu zeigen, wie das Budget entlastet werden könne. So haben es bisher die Parteien gehalten, die in der Opposition standen, hier so gut wie im Reichstag (Zurufe aus der Deutsch-demokratischen Fraktion), und Sie, Herr Kollege Dr. Glockner, trifft es ebenso, wenn Sie sich auch noch so sehr aufregen. Sie haben Grund sich aufzuregen! In Berlin z. B. haben, als dieses Gesetz gemacht worden ist, die Demokraten und die Sozialdemokraten nicht etwa sich nur auf den Weg der Opposition begeben — sie haben vielmehr mitgearbeitet und versucht, das Gesetz in der Weise zu gestalten, wie sie es haben wollten (Abg. Dr. Glockner: Wir auch!). Nein, Herr Kollege Dr. Glockner, davon habe ich nicht viel gemerkt (Erneute lebhafte Zurufe aus der Deutsch-demokratischen Fraktion). Sie haben von vornherein erklärt, daß Sie diesem Gesetz grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen (Zurufe aus der Deutsch-demokratischen Fraktion: Sie haben es ja vorhin noch gar nicht gewußt!). Schon vor Wochen ist hier im Plenum gesagt worden: In einigen Wochen werden wir ja Gelegenheit haben, dieses Gesetz wiederum abzulehnen.

Nur von (zur Fraktion der Deutschen Volkspartei gewendet:) dieser Seite war man anderer Meinung: Da war man zunächst bereit, bis zu einem gewissen Grade dieses Gesetz mitzumachen; ich komme gleich noch darauf und auf die Deutsche Volkspartei zu sprechen.

Vorher aber will ich wenigstens mit ein paar Worten mich mit den Deutschnationalen beschäftigen. (Auf Zuruf aus der Deutschen Volkspartei:) Sie kommen gleich daran! (Heiterkeit.)

Was die Deutschnationalen anbelangt, so kann ich feststellen, daß sie im Reiche bei dieser Gesetzgebung führend mitbeteiligt gewesen sind (Zurufe von der Bürgerl. Vereinigung; Ruf aus dem Zentrum: Verführend?!) Ich bin gespannt darauf, wie der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe nachher den angekündigten Beweis erbringen wird, daß das nicht der Fall ist (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das habe ich nicht angekündigt!). Sie haben gesagt (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Ich habe angekündigt, daß ich Ihre Irrtümer richtigstellen werde!). Also: Bis jetzt habe ich keine „Irrtümer" behauptet (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Nein!). Sie geben also zu, daß Sie führend mit dabei gewesen sind. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, welcher Minister es war, der die Vorlage gemacht hat. Sie wissen ganz gut, wie es sich mit dieser Regierungsvorlage verhielt, die im Kampfe zwischen Ländern und Reichsregierung den Regierungsparteien im Reichstag in die Tasche (Lebhafte Zurufe von der Bürgerlichen Vereinigung) gesteckt worden ist und daß, was als Antrag der Regierungsparteien eingebracht wurde, in Wirklichkeit eine neue Regierungsvorlage war, die von dem damaligen Finanzminister von Schlieben — der den Deutschnationalen zugehörte — vorgelegt worden ist.

Dieses Gesetz, wie es heute vorliegt, ist ein Gesetz, das der deutschnationale Finanzminister von Schlieben vorgelegt hat, und das die Parteien, von denen ich bereits geredet habe, angenommen haben. Unter diesen Parteien haben die Deutschnationalen ja weitaus die größte Zahl von Mandaten, so daß es, glaube ich, wirklich nicht möglich ist, hier sich irgendwie von der Verantwortung zu drücken (Zuruf von der Bürgerl. Vereinigung). Es ist richtig: die Deutschnationalen haben sich auch ziemlich zurückgehalten; aber auf Seite 34 des Berichts findet sich auch hier folgende Feststellung:

> „Die Deutschnationalen brachten zum Ausdruck, der Zustand auf dem Baumarkt mache einen Eingriff notwendig, da im Wege einer freien Wirtschaft ein Erfolg leider nicht zu erzielen sei."

Weiter heißt es dann:

> „Da das Gesetz allgemeinwirtschaftlich kaum zu rechtfertigen sei, dürfe es nur so lange in Kraft bleiben, bis die große Reform des Abbaues der Ausgaben in Ländern und Gemeinden durchgeführt sei. In einigen Jahren werde das Gesetz dann hoffentlich überflüssig sein."

Dieser Auffassung können wir uns durchaus anschließen. Wenn wir in Baden das Gesetz machen, so ist dieselbe Auffassung auch für uns maßgebend. Wir haben aber im Gegensatz zu dem, was Sie im Reich mit haben beschließen helfen, ja im badischen Gesetz eine ganze Reihe von Milderungen mit aufgenommen, auf die ich bereits zu sprechen gekommen bin. Wenn Sie Opposition machen wollen, wenn Sie durch Ihre Abstimmung Einspruch einlegen wollen, dann müssen Sie mit diesem Einspruch in erster Linie an die Adresse des Herrn von Schlieben, des deutschnationalen Finanzministers von ehedem, und an die große starke deutschnationale Reichstagsfraktion gehen, die in erster Linie mitschuldig daran ist, daß dieses Gesetz im vorigen Jahre am 7. August im Reichstag zur Annahme gekommen ist.

Im Gegensatz zu dieser Seite (zur Bürgerl. Vereinigung gewendet), der man das Bekenntnis förmlich hat abringen müssen, habe ich immer den Bekennermut der Deutschen Volkspartei bewundert, insbesondere des Herrn Dr. Mattes (Sehr richtig! beim Zentrum). Vor wenigen Tagen hat seine Fraktion im Haushaltsausschuß noch die feierliche Erklärung abgegeben — ja, es hat fast ausgesehen, wie ein Protest (Zwischenruf vom Zentrum: wie ein Schwur!): „Bitte, wann haben wir je gesagt, daß wir gegen dieses Gesetz sein werden?!" (Abg. Dr. Mattes: „grundsätzlich"!) — also „grundsätzlich" —, und er hat es mir verübelt, als ich ihm zugerufen habe: „Das war mir von vornherein klar, daß Sie dieses Gesetz ablehnen werden, daß Sie zum geeigneten Zeitpunkt etwas finden als Begründung dafür, daß Sie das Gesetz ablehnen!"

Und wenn ich die jetzige Verlautbarung — ich will sie gleich hier mit hereinnehmen —, die die Fraktion der Deutschen Volkspartei hinausgegeben hat — sie steht in der heutigen Nummer des „Karlsruher Tagblattes" vom 16. Juni 1926 — ansehe, so wundert mich nichts mehr. In diesem Bericht ist der Satz zu lesen, daß Vertreter der Wirtschaft, der Fachausschuß für Handwerk und Gewerbe sowie für Handel und Industrie zu einer Sitzung nach Karlsruhe eingeladen wurden und daß der größte Teil der Landtagsfraktion der Deutschen Volkspartei dieser Sitzung angewohnt hat. Es wird dann berichtet, was der Herr Abg. Dr. Mattes, der Führer der Deutschen Volkspartei, diesem Fachausschuß für Handwerk und Gewerbe sowie für Handel und Industrie vorgetragen hat, und das hat mich sehr interessiert, Herr Kollege Dr. Mattes! Es steht da zu lesen:

> „Unter dem lebhaften Beifall der Versammlung erklärte Dr. Mattes, daß die Fraktion das Gesetz ablehnen werde. Eine lebhafte Aussprache, an der sich sowohl Vertreter des

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

gewerblichen Mittelstandes wie auch von Handel und Industrie beteiligten, setzte ein. Mit großer Schärfe wurde die Haltung der Regierungsparteien und ganz besonders des Zentrums gegeißelt."

Das kann ich mir denken, Herr Kollege Dr. Mattes! Da waren Sie viel stärker als im Haushaltsausschuß! (Heiterkeit). Da war niemand von uns dabei; da konnte man nicht sagen, warum die Deutsche Volkspartei abgelehnt hat! (Zuruf von der Deutschen Volkspartei).

„Der Fraktion wurde einstimmig Dank und Vertrauen für ihre Haltung ausgesprochen" (Hört! Hört!).

Deswegen muß ich mich noch ein klein bißchen mit dieser Fraktion befassen:

Als dieser Tage im Haushaltsausschuß das Gesetz von der Deutschen Volkspartei abgelehnt wurde, ist mir von Ihrer Seite entgegengerufen worden, daß Sie es ablehnen wegen der Verteilung zwischen Land und Gemeinden (Sehr richtig! beim Zentrum). Sie waren ja von vornherein sogar bereit — wenigstens habe ich nichts anderes entdecken können —, sogar die 18 Pfennig Steuer zu schlucken. (Abg. Haas: Ach!) — Sie waren halt nicht drin im Haushaltsausschuß, Herr Kollege Haas! — Sie waren bereit, Sie haben jedenfalls keinen Einspruch erhoben dagegen. Im Gegenteil, Sie haben uns zunächst Schwierigkeiten zu machen versucht, daß wir das Reichsgesetz nicht ausführen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), daß wir mit dem Reichsgesetz in Widerspruch kommen deswegen, weil wir die Steuersätze herabsetzen, und es war in Ihrer Nachbarschaft, in der Oppositionsgemeinschaft, in der Demokratischen Partei, wo man ganz genau so wie ich die Sache aufgefaßt hat, daß auf Grund des Protestes der Deutschen Volkspartei eigentlich die Steuersätze erhöht werden müßten. Sie haben nachher gesagt, daß Sie das nicht wollen; aber Sie haben auch nicht gesagt, daß Sie etwa diese Steuer weiter herabsetzen wollten; und wie gesagt, auf den Zwischenruf von mir haben Sie gesagt, Sie lehnen ab, weil Sie mit dieser Steuerverteilung nicht einverstanden seien. Wenn Sie diesem „Fachausschuß für Handwerk und Gewerbe und für Handel und Industrie" auseinandergesetzt hätte, daß Sie nur deswegen gegen das Gesetz seien, so vermute ich, daß man vielleicht etwas zurückhaltender gewesen wäre mit dem „Dank und Vertrauen" und der Anerkennung an die Fraktion (Sehr richtig! und Heiterkeit!). Aber Sie haben offenbar den größeren Teil Ihrer Rede nicht darauf verwendet, sachlich auseinanderzusetzen, was wir im Ausschuß gearbeitet haben, sondern mehr das „unqualifizierbare Verhalten des bösen Zentrums gegeißelt!" (Abg. Seubert: Sehr richtig!). Daher wird es kommen.

Nun haben Sie ihre ablehnende Haltung damit begründet — und ich vermute, daß von Ihrer Seite noch eine nähere Darlegung Ihrer Fraktion hinsichtlich dieser Frage kommt — daß die Gemeinden nicht gut genug behandelt seien. Ich stelle darum noch einmal fest, daß die Gemeinden 6,2 Millionen mehr aus der Gebäudesondersteuer bekommen, davon 1 Million mehr für den allgemeinen Finanzbedarf.

Und nun, wie will denn Ihre Fraktion im Reichstag die Gemeinden behandeln? Auch hier habe ich wiederum die Drucksache vom Reichstag hier — und hier kann ich dem Herrn Abg. Dr. Glockner Material liefern, weil er doch nachher der Deutschen Volkspartei antworten will, da die Deutsche Volkspartei ja gegen ihn vorgehen will (Heiterkeit). Ich verweise da wiederum auf den Druckbericht aus dem Reichstag, Seite 2 und 3; da ist folgendes zu lesen:

„Ein Redner der Deutschen Volkspartei erklärte, die Gemeinden seien vom Krieg verhältnismäßig am wenigsten berührt worden."

Weiter:

„Er müsse sich dagegen wenden, daß dieses Zuschlagsrecht (zur Einkommen- und Körperschaftssteuer) den Gemeinden unbegrenzt gewährleistet werde. Das Reich habe — heißt es weiter — im Jahre 1924 den ernsten Versuch gemacht, Einsparungen zu erzielen. Solche Versuche könne er aber nicht feststellen bei den Ländern und insbesondere nicht bei den Gemeinden."

Als wir in Baden abgebaut haben, hat die Deutsche Volkspartei zur Opposition gehört und Sie haben zunächst den Versuch gemacht, überhaupt das Zustandekommen des Gesetzes unmöglich zu machen. So haben Sie sich seinerzeit — — Herr Abg. Dr. Mattes, Sie waren dabei! — — gegen den Abbau gewehrt!

Weiter sagte der Sprecher der Deutschen Volkspartei im Reichstag:

„In bezug auf Personalabbau sei bei den Ländern nicht sehr viel geschehen. Bei den Gemeinden sei bisher überhaupt nichts zu bemerken gewesen (Hört! hört!). Man finde zudem bei den Gemeinden eine solche Opulenz in der Einstufung der Beamten, daß von einer auf Sparsamkeit gerichteten Tendenz überhaupt nicht gesprochen werden könne (Hört! hört! und Heiterkeit). Die Gemeinden hätten ihr überflüssiges Geld dazu verwendet, neue Anlagen zu schaffen sowie gewerbliche Unternehmungen und Aktien aufzukaufen." (Hört! hört! — Zuruf von der Deutschen Volkspartei.) Er müsse auch auf den Wettlauf in bezug auf Festlichkeiten verweisen (Hört! hört!). „Diese Erscheinung bei den Gemeinden trage der Lage der deutschen Wirtschaft nicht Rechnung. Der Reichstag dürfe einem solchen Verfahren keinen weiteren Vorschub leisten." (Hört! hört!)

So der Redner der Deutschen Volkspartei im Reichstag, als dieses Gesetz gemacht worden ist (Abg. Dr. Schofer: Wie hat er geheißen?). Der Name ist nicht genannt (Zwischenruf vom Zentrum: Wahrscheinlich ist es Dr. Cremer).

Weiter hat ein Vertreter der Deutschen Volkspartei, so heißt es hier — folgendes ausgeführt:

„Er wies auf die Teuerkeit der Verwaltung in zahlreichen Gemeinden hin. Die Verwaltungskosten hätten sich gegenüber dem Frieden vielfach verdoppelt. Die Gemeinden müßten daher zum Sparen gezwungen werden." (Hört! hört!)

Auf Seite 10 findet sich dann eine ähnliche Bemerkung von den Deutschnationalen. Dort hat der Redner gesagt:

„Er verkenne nicht die schwierige finanzielle Lage vieler kleiner Gemeinden. Dagegen hätten größere Gemeinden zuviel bekommen."

Ich habe vorhin schon eine Stelle zitiert aus der Rede des demokratischen Sprechers, der seinerzeit sich auch dafür eingesetzt hat, daß die Gemeinden zum Sparen gezwungen werden. Es ist also die Deutsche Volkspartei, die bei der Beratung dieses Gesetzes im Reichstag auf das schärfste sich gegen die Gemeinden und ihre Steuerpolitik ausgesprochen hat, und ausgerechnet diese Deutsche Volkspartei ist es, die hier im badischen Landtag die Ablehnung des Gesetzes damit begründet, daß die Gemeinden nicht genug bekämen, obwohl sie 6,2 Millionen mehr bekommen als bisher, davon 1 Million mehr für den allgemeinen Finanzbedarf.

Die Sozialdemokraten haben im Reichstag sich auch dafür ausgesprochen, daß man 20 % für den Finanzbedarf und 20 % für den Wohnungsbau erhebe, aber in erster Linie für den Wohnungsbau. Also die Haltung, die sie etwa auch hier einnehmen.

Die Kommunisten haben im Reichstag bei diesem Gesetz folgenden Vorschlag gemacht: Es solle das Grundschuld- und das Eigenkapital auf 25 % allgemein aufgewertet und mit 5 % verzinst werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

Der Unterschiedsbetrag zwischen 25 % des Friedenswertes und dem heutigen Wert sei als Sicherheitsgrundschuld des Reiches ins Grundbuch einzutragen und mit 5 % zu verzinsen, natürlich an das Reich. Die Miete soll dabei höchstens 80 % betragen, und zwar bis zum 31. Dezember 1940. Das würde bedeuten, daß der Hausbesitzer nahezu zu 100 % verschuldet wäre, zum Teil an die ehemaligen Kapitalgläubiger und zum stärksten an das Deutsche Reich dessen Anspruch er mit 5 % zu verzinsen hätte, und daß er weiterhin nur 80 % der Friedensmiete erheben könnte. Es ist selbstverständlich, daß das den Ruin des Hausbesitzers bedeutet (Abg. Schreck: Nationalisierung! — Gegenzuruf: Ja, Sozialisierung!). Ganz richtig. Der Hausbesitzer wäre damit vollständig enteignet, er wäre buchstäblich bankrott und es ginge nicht bis 1940, so wären die Häuser vollkommen verfallen.

Wenn ich das Ganze zusammenfasse, so stelle ich fest, daß wir uns in einer Zwangslage befinden durch die Reichsgesetzgebung, daß wir aber Milderungen herbei geführt haben, zunächst in der Belastung für die Steuerpflichtigen. Ich habe vorhin im einzelnen ausgeführt (Abg. Bock: Auch etwas, daß damit die Häuser erhalten werden sollen?), wie die Landwirtschaft Vergünstigungen erfährt durch die Freigrenze, die Staffelung und dadurch, daß nur 400 Millionen Steuerkapital herangezogen werden, statt 1,2 Milliarden, habe darauf hingewiesen, daß der Steuerfuß nur 5 Pfennig beträgt statt 16 Pfennig und daß die Steuer zum Teil gar nicht erhoben wird.

Bezüglich des Gewerbes weise ich darauf hin, daß auch hier der Steuerfuß ermäßigt wird, daß das Fremdengewerbe eine ganz besondere Berücksichtigung findet, auch das sonstige Gewerbe, soweit die Räume zu einem wesentlichen Teile oder offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt sind. Ich verweise insbesondere darauf, daß der § 8 a, der die Entschuldung berücksichtigt, in sehr starkem Ausmaßen zweifellos der Industrie zugute kommen wird; denn der Termin ist ja der 31. Dezember 1918, und zweifellos sind von den Hypothekenschulden während der Kriegsjahre, in der Zeit der Kriegsgewinne, seitens des Gewerbes und der Industrie manche Hypotheken heimbezahlt worden, so daß zweifellos ein guter Teil des Gewerbes an dieser Vergünstigung teilnehmen wird und also gar keine 14 Pfennig Steuer zu entrichten hat.

Ich weise auf die Milderung hin bezüglich des Hausbesitzes; auch hier eine Ermäßigung von 18 auf 16 Pfennig, ferner auf die Lockerung der Zwangswirtschaft, die jetzt dadurch kommt, daß die gewerblichen Räume und großen Wohnungen freigegeben werden. Die Mieterhöhung, die der Hausbesitz bekommt, macht 14 % aus, während auf der anderen Seite nur 12 % weggesteuert werden, er wird also zweifellos mehr haben als bisher.

Ich verweise darauf, daß wir auch einen Antrag eingebracht haben, daß nachgeprüft werden soll, ob die Hundertsätze für Instandsetzung, Betriebskosten, Verwaltungskosten usw. nicht erhöht werden sollen oder müssen, insbesondere wenn die Umlage erhöht werden sollte.

Das sind Milderungen, die wir in das Gesetz hineingearbeitet haben. Ich muß noch zum Schlusse in Kürze auf die soziale Ausgestaltung der Steuer zu sprechen kommen. Von den 32 %, die wir erheben, werden 16 % der Friedensmiete oder 52 % des Gesamtaufkommens für den Wohnungsbau Verwendung finden; insgesamt werden es 24,6 Millionen Mark sein. Bei 4 000 Mark Baudarlehen pro Wohnung würden wir etwa die Förderung des Wohnungsbaues für etwa 6 000 Wohnungen ermöglichen. Im letzten Jahre haben wir knapp die Hälfte der Mittel für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt, und trotzdem sind nach den Angaben der Regierung 7 867 Wohnungen gebaut worden. Wenn wir jetzt nahezu das Doppelte an Mitteln zur Verfügung haben, so ist ganz sicher, daß wir über den Wohnungsbau vom letzten Jahre hinaus kommen werden. Der durchschnittliche Jahresbedarf beträgt 6 000—7 000 Wohnungen. Es besteht also jetzt die begründete Hoffnung, daß wir nicht bloß den anfallenden jährlichen Wohnungsbedarf decken, sondern daß wir darüber hinaus Wohnungen bauen können und daß wir in ein paar Jahren den größten Teil der jetzigen Wohnungsnot beseitigt haben werden.

Schließlich darf ich noch darauf hinweisen, daß wir die Regierung ersucht haben, zu prüfen, daß eventuell Anleihen aufgenommen werden; dadurch vermehren sich die günstigen Aussichten, von denen ich gesprochen habe; denn ich denke mir, daß vielleicht, wenn die Möglichkeit eines weiteren Wohnungsbaues gegeben ist, durch Anleihen die zur Verfügung stehenden Mittel noch etwas vermehren werden, so daß in Wirklichkeit eine noch etwas größere Zahl von Wohnungen jährlich werden erstellt werden können.

Der Wohnungsbau bringt Wohnungen, er beseitigt soziales und ethisches Elend. Der Wohnungsbau bringt Arbeit und vermindert oder beseitigt damit die Arbeitslosigkeit; er verringert auf der anderen Seite die Summe der Unterstützungsgelder, die wir an die Erwerbslosen auszubezahlen haben, er spart also wieder an anderen Ausgaben. Der Wohnungsbau bringt Wohnungen und führt damit aus der Zwangswirtschaft heraus zum Nutzen von Hausbesitzer und Mieter. Weder der Hausbesitzer noch der Mieter haben ein Interesse daran, daß die Wohnungszwangswirtschaft verewigt wird; alle miteinander werden es nur begrüßen, wenn die vielen Schwierigkeiten, die heute für beide Teile vorhanden sind, verschwinden an dem Tage, wo wir die Zwangswirtschaft vermissen können. Aber der Weg dahin kann nur über den Wohnungsbau führen. Das hat auch die Wirtschaftliche Vereinigung im Reichstag eingesehen. Deswegen ist sie für den Antrag gewesen, weil sie der Meinung war, daß wir bauen müssen und dieser Meinung sind wir auch.

Ich möchte fragen: Besteht überhaupt die Hoffnung, daß wir aus der Wohnungszwangswirtschaft in absehbarer Zeit herauskommen werden? Ich will es ganz offen aussprechen, daß mir die amtlichen Zahlen hier nicht ganz zu stimmen scheinen. Es ist wohl heute von Interesse, was in dieser Beziehung in Stuttgart ermittelt worden ist. Dort ist vor kurzem eine amtliche Erhebung durchgeführt worden über den Wohnungsraum und den Wohnungsbedarf. Dieses amtliche Ergebnis in Stuttgart hat folgendes erbracht: Im Jahre 1914 entfielen auf 100 Einwohner 72, im Jahre 1925 aber 78 Zimmer, also jetzt mehr wie im Jahre 1914. Danach steht zweifelsfrei fest, daß mindestens soviel Wohnraum heutzutage vorhanden ist wie im Jahre 1914. Der Unterschied besteht aber darin, daß jetzt Tausende von Wohnungssuchenden vorhanden sind, und im Jahre 1914 gab es Hunderte von leerstehenden Wohnungen. So entnehme ich diese Feststellung dem deutschen Volksblatt Nr. 127 vom 7. Juni 1926, und es wird dann daraus die Folgerung gezogen: „die Wohnungszwangswirtschaft hat es nicht verstanden, den vorhandenen und inzwischen vermehrten Wohnraum richtig zu verteilen. Die bestehende Wohnungsnot ist zu einem erheblichen Teil nur eine künstliche, zahlenmäßige, aber keine tatsächliche.“ Ich glaube auch, daß das zum großen Teil zutrifft, nicht restlos. Eine gewisse Wohnungsnot ist vorhanden; aber ich glaube auch, daß sie nicht in dem Ausmaße vorhanden ist, wie aus den Zahlenangaben entnommen werden könnte. Es wird in diesem Artikel darauf hingewiesen — und ich teile diese Auffassung —, daß künstlich die Wohnungsnot dadurch so groß geworden ist, daß manche aus ihren Wohnungen nicht herausgegangen sind, die herausgehen konnte, deswegenn, weil diesen Leuten die Zwangswirtschaft ein sehr lukratives Geschäft ist, indem sie große Wohnungen billig für sich in Anspruch nehmen, um so und soviel Zimmer in Untervermietung teuer weiter zu geben. Das ist für manche Kreise zum Einkommen geworden, auf Kosten des Hausbesitzes. Zu gleicher Zeit wird aber nicht nur der wirkliche Eigentümer und Hausbesitzer geschädigt, sondern auch die Wohnungsnot in die Höhe getrieben. Ich habe diese

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

Auffassung auch. Ich glaube, wenn ernstlich an den Wohnungsbau herangegangen wird — die Mittel werden durch dieses Gesetz geschaffen — werden wir in zwei Jahren immerhin eine ganz beträchtliche Zahl von Wohnungen bauen, so daß, wenn in dieser Zeit eine gründliche amtliche Untersuchung erfolgt, wie groß tatsächlich der Wohnungsmangel ist, man in absehbarer Zeit sich mit der Frage befassen kann, ob man nicht zum Abbau der Zwangswirtschaft kommen könne. Daß eine oberste Grenze der Miete beibehalten werden muß, darüber wird in diesem Hause kaum jemand einen Zweifel haben.

Ich schließe zusammenfassend, daß wir dem Gesetz unsere Zustimmung geben, weil das Reichsgesetz ausgeführt werden muß und wir als Regierungspartei soviel Verantwortungsgefühl haben, daß wir das Gesetz, das das Reich uns auferlegt hat, ausführen. Wir stimmen zu, weil weiterhin dieses Gesetz gemildert ist gegenüber dem, was bei einer starren, rücksichtslosen Ausführung des Reichsgesetzes an Belastungen den badischen Steuerzahlern auferlegt worden wäre. Wir stimmen weiter zu, weil in ganz erheblichem Ausmaß der Wohnungsbau gefördert wird und damit alle edlen, sozialen und ethischen Ziele, von denen ich vorhin gesprochen habe, eine gewisse Erfüllung finden können. Wenn wir zustimmen, teilen wir aber gleichzeitig mit den anderen Parteien des Hauses die Kritik, die an diesem oder jenem Punkte geübt wird. Unser Antrag, der grundsätzlich unsere Stellungnahme diesem Gesetze gegenüber zum Ausdruck bringt, zeigt dies. Wir haben durch den Antrag zum Ausdruck gebracht, daß wir eine Reform dieses Gesetzes fordern. Wir haben unsere Wünsche, die durch die Annahme des Antrages erfüllt werden, dahin zum Ausdruck gebracht, daß die badische Regierung in Berlin, soweit es in ihren Kräften steht, — allzugroß ist ja ihr Einfluß nicht, — wir sind nur ein kleines Land im großen deutschen Reiche — soweit ihr Einfluß reicht, darauf hinwirkt, daß dieses Gesetz einer Reform unterzogen wird und weiterhin stelle ich zum Schlusse fest, daß für uns bei der Zustimmung der Gesichtspunkt maßgebend ist, daß § 34 der dritten Steuernotverordnung, folgenden Wortlaut hat:

> „Vor dem 1. April 1928 ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Steuer von diesem Zeitpunkt weiter zu erheben ist und rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt dem Reichstag und Reichsrat eine Vorlage zu machen."

(Lebhafter Beifall beim Zentrum).

Im Verlauf obiger Ausführungen hat Präsident Dr. Baumgartner den Vorsitz wieder übernommen.

Der Präsident gibt folgende inzwischen eingekommene

Kurze Anfragen

bekannt.

1. Des Abg. Schreck u. Gen. Beseitigung einer der Rhein. Gummi- und Celluloidfabrik in Neckarau gehörigen Bahnüberführung am Bahnhof Neckarau.

   Die Rheinische Gummi- und Celluloidfabrik in Neckarau beabsichtigt eine der Fabrik gehörige, am Bahnhof Neckarau gelegene Eisenbahnüberführung in Bälde zu beseitigen, ohne Ersatz dafür zu beschaffen.

   Die in dieser Fabrik beschäftigten Arbeiter und Angestellten wären bei Ausführung dieses Vorhabens gezwungen, einen entfernt gelegenen, vollkommen unzureichenden Steg zu benutzen. Die schon jetzt bestehende starke Überlastung dieses Steges würde dadurch ins Unerträgliche gesteigert und Gesundheit und Leben der Beteiligten gefährdet.

   Ist der Regierung dieser Tatbestand bekannt?

   Was gedenkt sie zu tun, um die Sicherheit der betroffenen Bevölkerung zu gewährleisten?

2. Des Abg. Dr. Schofer: Rückgabe der Eisenbahnhäfen Mannheim-Rheinau und Kehl an das Land Baden.

   Es ist über ein Jahr, seitdem sich der Landtag mit der Frage der Rückbehaltung der badischen Eisenbahnhäfen von Mannheim-Rheinau und Kehl befaßt hat. Die Übergabe dieser Häfen an das Land ist immer noch nicht erfolgt. Dem Vernehmen nach ist dagegen bei bayerischen Häfen der Werftbetrieb bereits seit einiger Zeit an das Land Bayern zurückgegeben worden.

   Ist die Regierung bereit, darüber Auskunft zu geben, was sie seither wegen der Rückgabe der Häfen an das Land Baden veranlaßt hat und warum die Angelegenheit in Baden noch nicht soweit gediehen ist wie in Bayern?

Die beiden Kurzen Anfragen werden geschäftsordnungsgemäß den zuständigen Regierungsstellen übermittelt werden.

Der Präsident schlägt vor hier abzubrechen und setzt die nächste Sitzung auf nachmittags 4 Uhr fest.

Schluß der Sitzung nach 1½ Uhr.

Inhaltsverzeichnis nebenstehend

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis:

Spalte

Anzeige neuer Eingänge:
Präsident Dr. Baumgartner 1827, 1846, 1896

Beantwortung der Kurzen Anfrage der Abg. Richter u. Gen., Kraftpostlinie Neckarsteinach—Heiligkreuzsteinach betr.
Ministerialrat Kirchgäßner 1834

Beantwortung der Kurzen Anfrage des Abg. Bock, Stimmrecht der deutschen Eisenbahner in Basel betr.
Oberregierungsrat Pfisterer 1836

Zur Geschäftsordnung:
Abg. Bock 1835, 1836

Ziffer Ia der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Anträge des Staatsministeriums vom 1. und 5. Juni 1926 wegen Vorwegbewilligung einer Anzahl von Budgetanforderungen
Berichterstatter Abg. Dr. Glockner 1836

Beratung:
Abg. Lechleiter 1837

Abstimmung:
Präsident Dr. Baumgartner 1838
Abg. Lechleiter 1838
„ Rückert 1838

Ziffer Ib der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Antrag des Staatsministeriums vom 22. Mai 1926, Maßnahmen zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit
Berichterstatter Abg. Dr. Glockner 1839

Beratung:
Abg. Schreck 1841
Ministerialrat Dr. Engler 1844

Abstimmung: 1845

Ziffer II der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die dritte Aenderung des Gebäudesondersteuergesetzes (Drucks. Nr. 128 und Nr. 128a) und in Verbindung damit a) Anträge von Abgeordneten, b) Gesuche, sämtliche das Gebäudesondersteuergesetz betr. — siehe Spalte 1845/1846 —
Berichterstatter Abg. Rückert 1849

Allgemeine Beratung:
Abg. Dr. Föhr 1873

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Finner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg